

Verkehrsvertrag

Teilnetz Ostseeküste West



Verkehrsvertrag
Teilnetz Ostseeküste
West

zwischen

dem Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und
Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern

und

der DB Regio AG

über die

Erbringung von Verkehrsleistungen im
Schienenpersonennahverkehr (SPNV)

Inhaltsverzeichnis

<i>Präambel</i>	4
<i>Vertragsgrundlagen</i>	5
§ 1 Gegenstand.....	5
§ 2 Aufgabenträgerschaften und Rechtsstellungen	5
§ 3 Basis des Vertrages	6
<i>Leistungspflichten</i>	6
§ 4 Fahrplanmäßiger Leistungsumfang	6
§ 5 Fortschreibung der Jahresfahrpläne	7
§ 6 Qualität.....	8
§ 7 Tarif, Verkehrsverbünde	9
§ 8 Marketing und Kommunikation	10
<i>Kooperationspflichten</i>	11
§ 9 Ständige Zusammenarbeit der Vertragspartner	11
§ 10 Informations- und Berichtspflichten.....	11
§ 11 Kooperation mit anderen Unternehmen im ÖPNV	12
<i>Finanzierung</i>	12
§ 12 Ausgleichsleistungen.....	12
§ 13 Auswirkungen von Veränderungen der Leistungsvorgaben	15
§ 14 Verminderung der Regionalisierungsmittel	16
<i>Leistungsstörungen</i>	17
§ 15 Leistungsstörungen und Anschlusssicherung	17
§ 16 Verpflichtungen gegenüber den Reisenden, Fahrgastrechte	19
§ 17 Betriebsaufnahme, Fahrzeugeinsatz	19
<i>Schlussbestimmungen</i>	20
§ 18 Laufzeit, Kündigung.....	20
§ 19 Schlichtung.....	21
§ 20 Gerichtsstand	21
§ 21 Gesellschaftsrechtliche Änderungen des Auftragnehmers	21
§ 22 Übertragung der Aufgabenträgerschaft.....	22
§ 23 Bleibt frei	22
§ 24 Formerfordernis, Salvatorische Klausel, Vertragsurkunde	22

Anlagen

Anlage 1 Leistungsumfang

Anlage 2 Qualität

Anlage 3 Statusberichte

Anlage 4 Fahrzeuge

Anlage 4.1 Fahrzeugeinsatz

Anlage 4.2 bleibt frei

Anlage 5 Angebot der DB Regio AG

Anlage 6 Tarif, Verkehrsverbünde

Anlage 6.1 Tarifierforderungen für das Gesamtnetz

Anlage 6.2 Weitere Gemeinschaftstarife

Anlage 7 Ausgefülltes Kalkulationsschema vom 31.01.2020

Präambel

Mit dem vorliegenden Verkehrsvertrag soll auf den Linien des Teilnetzes Ostseeküste ein attraktiver Schienenpersonennahverkehr (SPNV) gewährleistet werden. Das Angebot nach diesem Vertrag erstreckt sich länderübergreifend auf Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg (im folgenden Hamburg genannt).

Der SPNV im Teilnetz Ostseeküste West soll zu einem Nahverkehrssystem beitragen, das eine möglichst vollwertige Alternative zum motorisierten Individualverkehr darstellt. Im Interesse der individuellen Mobilitätsbedürfnisse sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Sicherung der Mobilität im Rahmen der Daseinsvorsorge,
- Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Regionen,
- Verbesserung der Verknüpfung der Regionen in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein sowie der Metropolregion Hamburg entsprechend den ausgeprägten Verkehrsströmen,
- Schaffung von Anreizen zur Verkehrsverlagerung.

Hierzu werden die Vertragspartner eng zusammenarbeiten und sich laufend abstimmen.

Die betroffenen Aufgabenträger haben festgelegt, die Angebote des SPNV im Teilnetz Ostseeküste West unter der Federführung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu bündeln. Dem Eisenbahnverkehrsunternehmen steht somit ein Vertragspartner zur Verfügung.

Dieses vorausgeschickt, wird zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der DB Regio AG folgender Verkehrsvertrag geschlossen:

Vertragsgrundlagen

§ 1 Gegenstand

- (1) Der Vertrag regelt Art, Umfang, Qualität und Finanzierung von Verkehrsleistungen im SPNV auf den Linien des Teilnetzes Ostseeküste West. Gegenstand ist das Erbringen von bestimmten, fahrplanmäßig festgelegten Verkehrsangeboten zur Beförderung der Allgemeinheit im SPNV.
- (2) Es handelt sich bei diesem Vertrag um einen „Vertrag über Verkehrsdienste aufgrund von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes“ im Sinne von Art. 14 VO (EWG) Nr. 1191/69 i. d. F. VO (EWG) 1893/91.

§ 2 Aufgabenträgerschaften und Rechtsstellungen

- (1) Das Land Mecklenburg-Vorpommern ist gemäß § 1 Absatz 2 RegG und § 3 Absatz 1 ÖPNVG M-V Aufgabenträger und zuständige Behörde für die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im SPNV im Land Mecklenburg-Vorpommern. Das Land wird vom Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern vertreten.
- (2) Die mit diesem Vertrag begründeten Rechte und Pflichten des Landes Mecklenburg-Vorpommern werden von der VMV – Verkehrsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH (VMV) wahrgenommen, soweit im Weiteren oder nach schriftlicher Anzeige nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
- (3) Das Land Schleswig-Holstein ist gemäß § 1 Absatz 2 RegG und § 2 Absatz 1 ÖPNVG S-H Aufgabenträger und zuständige Behörde für die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im SPNV im Land Schleswig-Holstein. Das Land wird vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus vertreten. Die Belange des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus können auch von der Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH) wahrgenommen werden.
- (4) Hamburg ist gemäß § 1 Absatz 2 RegG Aufgabenträger und zuständige Behörde für die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im SPNV im Land Hamburg. Das Land wird von der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation vertreten. Die Belange der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation können auch von der Hamburger Verkehrsverbund GmbH (HVV) wahrgenommen werden.
- (5) Vertragspartner und Auftraggeber in diesem Vertrag ist das Land Mecklenburg-Vorpommern. Das Land Mecklenburg-Vorpommern nimmt dabei auch die sich für die Länder Hamburg und Schleswig-Holstein nach den **Absätzen 3 und 4** ergebenden Rechte und Pflichten wahr, soweit im Weiteren nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Die Zusammenarbeit in diesem Vertrag wird von der VMV koordiniert.

- (6) Das Land Mecklenburg-Vorpommern erklärt gegenüber der DB Regio AG, dass es zum Abschluss des Vertrags im Namen von Hamburg und Schleswig-Holstein berechtigt ist. DB Regio AG geht davon aus, dass eine entsprechende Vertretungsmacht besteht. § 179 Abs. 1 BGB findet Anwendung, § 179 Abs. 2 BGB findet keine Anwendung.
- (7) Vertragspartner und Auftragnehmer ist die DB Regio AG. Sie verfügt über alle gesetzlichen und eisenbahnrechtlichen Zulassungen, die zur Erbringung der vertraglichen Verkehrsangebote in SPNV erforderlich sind.

§ 3 Basis des Vertrages

- (1) Die Angaben des Angebotes der DB Regio AG vom 18.04.2019 an die VMV sind Bestandteil des Vertrages, soweit hier nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Soweit hier nichts anderes vereinbart ist, gelten die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) entsprechend.

Leistungspflichten

§ 4 Fahrplanmäßiger Leistungsumfang

- (1) Die DB Regio AG erbringt die in der Anlage 1 vereinbarten Verkehrsangebote im SPNV auf den dort genannten Strecken bzw. Linien im Umfang der fahrplanmäßig bestellten Leistung in Zugkilometern (Zugkm).
- (2) Die Vertragspartner unterrichten sich während des Fahrplanjahres über fahrplantechnische Änderungswünsche laufend, begründen diese und stellen vor deren Umsetzung Einvernehmen her.
- (3) Fahrplanmäßige Leistungen können bei Beibehaltung des vereinbarten Zugkilometerumfangs jederzeit zeitlich und räumlich verändert werden (Umbestellung). Eine Zustimmung der DB Regio AG zu Umbestellungen ist nicht erforderlich. Die finanziellen Auswirkungen regelt § 13.
- (4) Die DB Regio AG ist für die Erstellung des Fahrplans verantwortlich. Die Erstellung muss unter Beachtung der eisenbahnrechtlichen Bestimmungen und Fristen erfolgen. Insbesondere sind die gesetzlichen Vorgaben zur Eisenbahninfrastrukturnutzung zu beachten. Der einzureichende Fahrplanentwurf ist der VMV neun Monate vor Beginn der betroffenen Fahrplanperiode schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die DB Regio AG garantiert die fahrplanmäßige Gestaltung des Zugangebotes gemäß **Anlage 1**. Dies gilt insbesondere für Taktintervalle und die systematische Verknüpfung des Angebotes untereinander und zu weiterführenden SPNV-Linien. Die DB Regio AG schließt hierzu mit dem Eigentümer der Eisenbahninfrastruktur einen entsprechenden Nutzungsvertrag.

- (6) Sollte ein Nutzungsvertrag gemäß Absatz 5 nicht zu Stande kommen, so wird die DB Regio AG von den Verpflichtungen, die sich in der Folge aus dem Verkehrsvertrag ergeben, frei. Dies gilt nicht, wenn die DB Regio AG das Nichtzustandekommen zu vertreten hat. Ein Vertretenmüssen der EIU wird der DB Regio nicht zugerechnet. Die Beweislast für das Nichtzustandekommen obliegt der DB Regio AG.
- (7) Der Abschluss von Nutzungsverträgen gemäß Absatz 5 ist ohne vorherige Zustimmung der VMV nicht zulässig.

§ 5 Fortschreibung der Jahresfahrpläne

- (1) Die Vertragspartner schreiben das Angebot im Rahmen der Jahresfahrpläne fort. Die Fortschreibung ist in der Anlage 1 zu dokumentieren.
- (2) Zur Sicherung der mittel- und langfristigen Fahrplananforderungen nach diesem Verkehrsvertrag (z. B. ITF-Anforderungen) ist die DB Regio AG bereit, Rahmenverträge für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur abzuschließen bzw. gegebenenfalls von den Aufgabenträgern abgeschlossene Rahmenverträge anzuwenden. Der Abschluss von Rahmenverträgen erfolgt entsprechend den geltenden gesetzlichen Regelungen. Die Inhalte dieser Verträge sind von den Vertragspartnern dieses Verkehrsvertrages vor dem Abschluss miteinander abzustimmen.
- (3) Bleibt frei
- (4) Bleibt frei
- (5) Bleibt frei
- (6) Bleibt frei
- (7) Die DB Regio AG kann nach Zustimmung der VMV über die in der Anlage 1 des Vertrages genannten Verkehre hinaus – auch aufgrund von Verträgen mit Dritten – zusätzliche Verkehrsleistungen im SPNV auf den Strecken/Linien gemäß Anlage 1 eigenwirtschaftlich erbringen. Über den Umfang der zusätzlich durchgeführten Verkehrsleistungen ist jährlich in der Anlage 3 Bericht zu erstatten. Keiner Zustimmung bedürfen einmalige Sonderfahrten sowie Fahrten auf Strecken/Linien, für die kein Vertrag zwischen einem Aufgabenträger nach § 2 und einem EVU über einen fahrplanmäßigen Verkehr besteht.
- (8) Die DB Regio AG ist berechtigt, nach Zustimmung der VMV Eisenbahnbetriebsleistungen von Dritten (Subunternehmen) erbringen zu lassen. Die Verantwortung der DB Regio AG für die in diesem Vertrag eingegangenen Pflichten wird dadurch nicht berührt. Die direkte Kommunikation zwischen der VMV und Dritten ist von der DB Regio AG sicher zu stellen. Die DB Regio AG hat die VMV weiterhin vor Betriebsaufnahme des Subunternehmens hierüber zu informieren. Diese Informationspflicht enthält den Nachweis der Qualifikation des Subunternehmens sowie Angaben zu den Konditionen (Leistungspflichten,

Vergütung) des Subunternehmens. Die DB Regio AG hält die gesetzlichen Vorgaben für das Vergabeverfahren ein. Die DB Regio AG hat bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge regelmäßig kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen.

§ 6 Qualität

- (1) Die DB Regio AG erbringt die Verkehrsleistungen gemäß Anlage 1 sowie die nach § 15 gegebenenfalls erforderlichen Ersatzleistungen in der Qualität gemäß Anlage 2.
- (2) Bei Nichteinhaltung der Qualitätskriterien gemäß Anlage 2 werden Malusregelungen mit Auswirkungen auf die Höhe des Ausgleichsbetrages nach § 12 wirksam. Insgesamt kann die Gesamtsumme/Jahr des Ausgleichsbetrages nach § 12 um einen Malusbetrag von bis zu EUR 400.000 gekürzt werden. Einzelheiten zur Malusberechnung enthält die Anlage 2. Die Abrechnung erfolgt im Rahmen der Schlussrechnung nach § 12 Absatz 8.
- (3) Als Grundlage für die Bewertung der Qualitätskriterien gemäß Anlage 2 führt die VMV während der Vertragslaufzeit jährlich eine Kundenbefragung durch. Dabei werden die Wichtigkeit der Qualitätskriterien und die Zufriedenheit mit den Qualitätskriterien ermittelt. Die Befragung im ersten Betriebsjahr bildet die Bewertungsbasis für das folgende Jahr. Einzelheiten regelt die Anlage 2.
- (4) Neben der Bewertung der subjektiven Qualitätskriterien erfolgt eine Bewertung der Zugbegleitung und des Vertriebs nach Anlage 2.
- (5) Zum Fahrzeugeinsatz sind die Festlegungen nach § 17 zu beachten.
- (6) Die DB Regio AG hat zur Durchführung ihrer Leistungen Verträge mit Dritten, insbesondere mit der DB Netz AG und der DB Station&Service AG (Eisenbahninfrastrukturunternehmen) abzuschließen. Werden Qualitätskriterien gemäß Anlage 2 aus Gründen, die ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen zu vertreten hat, nicht erfüllt, wird dennoch von den Malusregelungen nach Absatz 2 Gebrauch gemacht. Dies gilt nicht, soweit das Eisenbahninfrastrukturunternehmen den Abschluss von Verträgen, in denen es sich zur Einhaltung einer Qualität verpflichtet, die zur Sicherung der Leistungspflichten der DB Regio AG erforderlich ist, verweigert. Vorstehender Satz gilt nicht, wenn die DB Regio AG den Abschluss entsprechender Verträge unter Ausschöpfung außergerichtlichen und gerichtlichen Vorgehens bzw. unter Einschaltung eventueller Aufsichtsbehörden hätte erreichen können. In diesem Fall ist die DB Regio AG weiterhin verpflichtet, die gesetzlichen Möglichkeiten zur Sanktionierung von Nicht- oder Schlechtleistungen der Eisenbahninfrastrukturunternehmen zu nutzen.

§ 7 Tarif, Verkehrsverbünde

- (1) Es gelten bei den vertragsgegenständlichen Nahverkehrsleistungen die jeweils genehmigte Beförderungsbedingungen der Deutsche Bahn AG für die Produktklasse C (im weiteren „BB DB“ genannt), vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 3. Die DB Regio AG hat die entsprechenden Tarifgenehmigungen gemäß AEG § 12 einzuholen.
- (2) Einzelheiten zu den Tarifierfordernungen nach Absatz 1 und den weiteren anzuwendenden Tarifen regelt die Anlage 6. Die BB DB sind auch im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 305 ff. BGB und der in diesem Vertrag geregelten Fahrgastrechte nach § 16 von der DB Regio AG festzulegen, anzuerkennen bzw. anzuwenden.
- (3) Für Verkehre innerhalb der Grenzen bestehender Tarifgemeinschaften bzw. Verkehrsverbünde gelten deren Regelungen, insbesondere Gemeinschaftstarife, Kooperationsverträge, Einnahmeaufteilungsverträge und sonstige Mitwirkungspflichten. Die DB Regio AG verpflichtet sich, ab Betriebsaufnahme folgende (weitere) Gemeinschaftstarife (Anlage 6.2) anzuwenden:
 - Verbundtarif Warnow (VWV-Tarif)
 - Schleswig-Holstein-Tarif (SH-Tarif)
 - Hamburger Verkehrsverbund (HVV-Tarif)Kommen weitere Gemeinschaftstarife hinzu, sind diese in die **Anlage 6** aufzunehmen. Bei Einführung weiterer Gemeinschaftstarife steht der DB Regio AG ein Anspruch auf Preis Anpassung entsprechend § 2 Nr. 3 VOL/B zu.
- (4) Die DB Regio AG gewährleistet die gegenseitige Anerkennung der Fahrausweise aus dem Fahrausweisverkauf zu/aus angrenzenden Netzen in Deutschland oder dem Ausland. Weiterhin gewährleistet die DB Regio AG eine durchgehende Abfertigung zwischen den von der DB Regio AG bedienten Verkehrsstationen und den Verkehrsstationen der angrenzenden Bedienungsgebiete des SPNV und des Schienenpersonenfernverkehrs in Deutschland gemäß **Anlage 6.1**. Für die in **Anlage 6.1** aufgeführten Ziele sichert die DB Regio AG eine durchgehende Abfertigung beim Fahrscheinverkauf in den Zügen zu.
- (5) Einnahmen aus durchgehender Abfertigung und Anerkennung fremder Tarifangebote haben die beteiligten Stellen aufzuteilen. Die Verträge zur Einnahmeaufteilung sind auf Verlangen der VMV vorzulegen.
- (6) Die DB Regio AG ist bereit, bei Einführung eines regionalen oder landesweit kompatiblen oder einheitlichen Tarifsystems für den ÖPNV in Mecklenburg-Vorpommern dieses ebenso anzuwenden. Gleiches gilt für den Fall der Einführung eines bundesweiten unternehmensneutralen Nahverkehrstarifes. Die DB Regio AG sichert zu, die Vorbereitung und Einführung nach Kräften zu unterstützen. Die Vertragsparteien bilden dazu dann eine gemeinsame Arbeitsgruppe. Bei Einführung der in diesem Absatz genannten Tarife steht der DB Regio AG ein Anspruch auf Preis Anpassung entsprechend § 2 Nr. 3 VOL/B zu.

- (7) Der hiesige Verkehrsvertrag ist als Nettovertrag konzipiert, d. h. das Risiko schwankender Fahrgelderlöse trägt im Grundsatz die DB Regio AG. Führen von DB Regio AG nicht zu vertretende Umstände bzw. besondere Umstände, wie z.B. der Verlust wesentlicher Anschlussbeziehungen, hinzutretende Konkurrenz im Schienenverkehr, zu einer im Vergleich zur Kalkulation um mehr als 10% negativ veränderten Erlössituation im Kalenderjahr, kann DB Regio eine Anpassung des Ausgleichsbetrages nach § 2 Nr. 3 VOL/B verlangen; für die unterhalb der Schwelle liegende negative Veränderung erfolgt kein Ausgleich. DB Regio trifft die Beweislast, dass die besonderen Umstände für die Veränderung der Erlössituation kausal gewesen sein können. Eine Anpassung des Ausgleichsbetrags erfolgt nicht, wenn die Aufgabenträger nachweisen, dass die veränderte Erlössituation auf anderen Ursachen beruht, z. B. auf von DB Regio zu vertretenden Ursachen.

§ 8 Marketing und Kommunikation

- (1) Für Marketing und Kommunikation stellt die DB Regio AG je Kalenderjahr mindestens **EUR 86.000** zur Verfügung.
- (2) Marketing und Kommunikation der DB Regio AG für die Verkehrsangebote im SPNV gemäß **Anlage 1** orientieren sich an den jeweiligen spezifischen Marketingkonzepten der Vertragspartner und den Verpflichtungen gegenüber den Reisenden nach § 16. Die DB Regio AG stimmt ihren jährlichen Marketingplan mit der VMV spätestens bis zum Juni des Vorjahres ab. Abstimmen i. S. dieses Vertrags bedeutet die Herstellung des Benehmens, nicht des Einvernehmens.
- (3) Die DB Regio AG berücksichtigt bei Imagewerbung und Informationsbereitstellung insbesondere die Schnittstellen mit anderen Verkehrsunternehmen und den Verkehrsverbänden.
- (4) Die DB Regio AG veröffentlicht die Tarife und Fahrpläne des SPNV in von ihr herausgegebenen Fahrplänen und stellt die Veröffentlichung auf allen von ihr bedienten Verkehrsstationen sicher. Die Veröffentlichung auf den Verkehrsstationen umfasst die statische Fahrgastinformation (Mindeststandard) und entsprechend der technischen Ausstattung die akustische und/oder dynamische Fahrgastinformation. Darüber hinaus veranlasst die DB Regio AG eine Veröffentlichung in den nationalen und regionalen Fahrplanmedien (Print- und Onlineauskunft) zu den üblichen Bedingungen.
- (5) Die Veröffentlichung der Tarife und Fahrpläne gemäß **Absatz 4** in den Verkehrsverbänden unterliegt den dort getroffenen spezifischen Festlegungen (Bestandteile der **Anlage 6**).
- (6) Die DB Regio AG wird sich an der elektronischen Fahrplanauskunft Mecklenburg-Vorpommern beteiligen. Die DB Regio AG stellt dafür ihren Fahrplandatenbestand kostenfrei für die elektronische Fahrplanauskunft Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung und trägt für die regelmäßige Pflege der zur Verfügung gestellten Daten Sorge. Darüber hinaus stellt die DB Regio AG ihren Fahrplandatenbestand für regions- und verkehrsträgerübergreifende Weiterentwicklungen der Auskunft-

systeme (insbesondere Projekt DELFI) kostenfrei zur Verfügung.

- (7) Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit erfolgt in vertrauensvoller Zusammenarbeit.
- (8) Die DB Regio AG wird im Rahmen ihres Marketingkonzeptes eng mit dem Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern zusammenarbeiten.

Kooperationspflichten

§ 9 Ständige Zusammenarbeit der Vertragspartner

- (1) Die Vertragspartner bilden eine gemeinsame Arbeitsgruppe. Diese behandelt alle während der Vorbereitung der Betriebsaufnahme und bei der Vertragsdurchführung auftretenden Fragen. Sofern länderübergreifende Belange dieses Vertrages berührt werden, werden auch die Aufgabenträger der Länder Schleswig-Holstein und Hamburg hinzugezogen.
- (2) Die Vertragspartner können im Einvernehmen bei Bedarf sachkundige Dritte hinzuziehen.
- (3) Die DB Regio AG verpflichtet sich, in den Gremien der Verkehrsverbände und Tarifkooperationen, denen sie beigetreten ist, entsprechend der dort getroffenen Festlegungen mitzuarbeiten.
- (4) Die DB Regio AG verpflichtet sich, im Bedarfsfall an übergreifenden Fragen, die für die Verkehrsunternehmen des ÖPNV der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Hamburg von Interesse sind, mitzuarbeiten.

§ 10 Informations- und Berichtspflichten

- (1) Die DB Regio AG verpflichtet sich, alle ihr bekannten vorliegenden Daten, die zur Beurteilung
 - der Fahrplangestaltung,
 - von Infrastrukturmaßnahmen,
 - zur Bedarfsermittlung von Investitionen sowie
 - zur Gestaltung von Verkehrsauskunftssystemen,
 - zur Einspeisung in Datenbanksysteme der Aufgabenträger

erforderlich sind, auf Anforderung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

- (2) Ergebnisse von Verkehrszählungen und Verkehrserhebungen einschließlich Erkenntnisse über Fahrtzwecke und -bedürfnisse stellen sich die Vertragspartner gegenseitig unentgeltlich zur Verfügung.
- (3) Die Daten nach den **Absätzen 1 und 2** stehen auch für den Datenaustausch mit

den Ländern Hamburg und Schleswig-Holstein gemäß **§ 2 Absätze 3 – 5** sowie die Nutzung für Ausschreibungen von SPNV-Leistungen der Aufgabenträger zur Verfügung. Die sonstige Weitergabe der Daten nach den **Absätzen 1 und 2** an Dritte ist nur mit gegenseitiger schriftlicher Zustimmung der Vertragspartner zulässig.

- (4) Die DB Regio AG verpflichtet sich, die VMV bzw. Unternehmen, die im Auftrag der VMV tätig sind, bei Verkehrserhebungen und Kundenbefragungen zu unterstützen. Insbesondere wird die DB Regio AG dazu nach Abstimmung der jeweiligen Maßnahme zwischen den Vertragspartnern dem beauftragten Personal den ungehinderten und unentgeltlichen Zugang zu ihren Zügen und Anlagen gewähren.
- (5) Die DB Regio AG erstattet der VMV Statusberichte gemäß **Anlage 3**. Die **Anlage 3** trifft auch ergänzende Festlegungen für die Kommunikationswege mit den Ländern Hamburg und Schleswig-Holstein gemäß **§ 2 Absätze 3 – 5**.
- (6) Die DB Regio AG stellt der VMV sowie den Ländern Hamburg und Schleswig-Holstein für die Wahrnehmung der Qualitätsüberwachung nach diesem Vertrag je zwei Netzfahrkarten für das gemäß **Anlage 1** befahrene Streckennetz zur Verfügung.

§ 11 Kooperation mit anderen Unternehmen im ÖPNV

- (1) Bei der Erstellung der Fahrpläne stimmt sich die DB Regio AG mit anderen Unternehmen im regionalen ÖPNV auf Schiene und Straße, aber auch mit dem Schienenpersonenfernverkehr sowie mit dem lokalen ÖPNV ab. Über hierbei auftretende Schwierigkeiten ist die VMV unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Zur Herstellung der notwendigen Anschlussverbindungen trifft die DB Regio AG im Rahmen ihrer betrieblichen Möglichkeiten Vorsorge, dass auch bei geringfügigen Verspätungen die Anschlusssicherheit gewahrt bleibt. Über entsprechende Wartezeitvorschriften hat sich die DB Regio AG mit den anderen Verkehrsunternehmen des ÖPNV abzustimmen. Zum Inhalt der Vereinbarungen ist die VMV zu informieren. Solange eine Vereinbarung noch nicht zustande gekommen ist, ist mitzuteilen, welche Punkte strittig sind.

Finanzierung

§ 12 Ausgleichsleistungen

- (1) Die Zahlung des Ausgleichsbetrages in voller Höhe setzt voraus, dass die Verkehrsleistungen vertragsgemäß erbracht werden. Die nicht vertragsgemäße Erbringung der Leistung mindert den Ausgleichsanspruch entsprechend dem reduzierten Wert der Leistung gemäß Anlage 2; die dort genannten Minderungsregelungen sind abschließend.

- (2) Für die Erbringung der nach diesem Verkehrsvertrag festgelegten Verkehrsleistungen gemäß **Anlage 1** erhält die DB Regio AG im ersten Betriebsjahr vorbehaltlich der in diesem Vertrag enthaltenen Regelungen zur Anpassung des Ausgleichsbetrages eine Ausgleichszahlung nach Anlage 5 (Angebot der DB Regio AG).
- (3) Bleibt frei
- (3a) Mit finanzieller Wirkung ab dem 01. Januar 2020 erhalten die Vertragsparteien das Recht, für Veränderungen der Personal- und Energiekosten der DB Regio AG im Vergleich zum Basisjahr (Preisstand der Kalkulation = Jahr 2019) eine Dynamisierung des kalkulierten Ausgleichsbetrages je Zugkm ohne Infrastrukturbenutzungsentgelte für die Folgezeit zu verlangen. Der Anpassung für das Jahr 2020 (im Jahr 2021) werden folgende Kostenanteile zu Grunde gelegt (siehe Anlage 7):
- 1,60 EUR/Zkm für Energiekosten und
 - 1,80 EUR/Zkm für Personalkosten

Die übrigen Kostenbestandteile am Ausgleichsbetrag (ohne Infrastruktur) sind während der Laufzeit des Vertrages unveränderlich.

Die Dynamisierung für das Jahr 2021 erfolgt im Jahr 2022 auf Basis der fortgeschriebenen Kostenanteile des Jahres 2020. Die Dynamisierung berechnet sich nach der Veränderung der folgenden Indizes im Vergleich zum den entsprechenden Indizes des Vorjahres:

Energieindex

Fachserie 17 Reihe 2, Lfd. Nr: 625, 35 11 15, elektrischer Strom, bei Abgabe an Sondervertragskunden in Hochspannung

Personalindex

Fachserie 16 Reihe 4.3, Lfd. Nr: 49 Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen

- (3b) Werden die im Absatz 3a genannten Indizes mehrmals im Jahr veröffentlicht und erfolgt keine amtliche Feststellung eines Jahreswertes, sind der o. g. Berechnung die Durchschnittswerte des jeweiligen Indexes für dieses Jahr zugrunde zu legen.

Die Anpassung der Kosten setzt voraus, dass diese spätestens zum 31. März jedes Folgejahres – erstmals also bis zum 31. März 2021 – in Textform und unter Vorlage der zur Anpassung erforderlichen Nachweise durch einen der Vertragspartner bei dem jeweils anderen Vertragspartner verlangt wird. Die rückwirkende Anpassung für das Jahr 2020 erfolgt im Rahmen der Schlussrechnung für das Jahr 2020. Im Jahr 2021 erfolgt eine Anpassung der Abschlagszahlungen an das Preisniveau 2020 (rückwirkend ab Jahresanfang nach der erfolgten Dynamisierung). Die rückwirkende Anpassung für das Jahr

2021 erfolgt im Rahmen der Schlussrechnung für das Jahr 2021.

- (3c) Für die Jahre 2019 und 2020 erfolgt eine gemeinsame Schlussrechnung.
- (4) Die Tarifeinnahmen stehen der DB Regio AG zu und werden von ihr versteuert.
- (5) Die Entgelte für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur (Infrastrukturentgelte für Trasse/Verkehrsstationen) werden während der Laufzeit des Vertrages bei der Berechnung der Ausgleichsleistungen als durchlaufende Kostengrößen berücksichtigt. Dies gilt ebenso für Veränderungen der Infrastrukturentgelte, die sich aus der Fortschreibung der Jahresfahrpläne nach **§ 5** ergeben.
- (6) Die DB Regio AG verpflichtet sich, nach schriftlicher Aufforderung durch die VMV eisenbahn-, verwaltungs-, zivil-, straf- und kartellrechtlich außergerichtlich und gerichtlich gegen die Eisenbahninfrastrukturunternehmen vorzugehen, wenn die VMV der Auffassung ist, dass die Infrastrukturbenutzungsgebühren unangemessen oder missbräuchlich ausgestaltet sind. Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Kosten einschließlich der gesetzlichen Rechtsanwaltsgebühren der Gegenseite sowie der Gerichtskosten trägt die VMV. Diese Kosten werden im Rahmen der Zahlung des Ausgleichsbetrages p. a. nach **§ 12** berücksichtigt. Die Erstattung dieser Kosten erfolgt gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise im Rahmen der Schlussrechnung nach **§ 12 Absatz 8**.
- (7) Der Ausgleichsbetrag p. a. ist in monatlichen auf **EUR 1.000** gerundeten Abschlagszahlungen zum 20. eines Monats auf ein Konto der DB Regio AG zu überweisen. Treffen die Regionalisierungsmittel des Bundes verspätet bei den Ländern Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern oder Schleswig-Holstein ein, erfolgt die Zahlung unverzüglich nach Eingang bei der VMV. Bei einer vollständigen oder teilweisen Zahlung des Abschlagsbetrages nach Ablauf des Monats, in dem die Zahlung fällig gewesen wäre, schuldet die VMV Verzugszinsen ab dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt. Der DB Regio AG steht es frei, für aus der verspäteten Zahlung des Abschlagsbetrages resultierende Schäden darüber hinausgehenden Schadenersatz zu verlangen. Die Nachweispflicht für die Schäden trifft die DB Regio AG. Die VMV informiert die DB Regio AG sofort über derartige Zahlungsverzögerungen.
- (8) Spätestens am 15. Juli des Folgejahres erfolgt – sofern die Statusberichte nach **§ 10 Absatz 5** vollständig vorliegen – die Schlussrechnung. In ihr wird der geschuldete Ausgleichsanspruch für das vergangene Jahr ermittelt.
- (9) Für die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der im Rahmen dieses Vertrages zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel finden die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern Anwendung. Dies gilt auch für die in den Ländern Hamburg und Schleswig-Holstein erbrachten Angebote im SPNV gemäß **Anlage 1**.
- (10) Die Vertragspartner gehen unter Bezugnahme auf die Beschlüsse der Finanzministerkonferenz vom 23. Juni 1994 und 18. Mai 1995 davon aus, dass die in

diesem Vertrag geregelten Zuschusszahlungen nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Sollte entgegen dieser Annahme für Leistungen nach diesem Vertrag Umsatzsteuer geschuldet werden, so erhöht sich der Ausgleichsbetrag um diese sowie um die bei der DB Regio AG anfallenden Zinsen auf Steuernachzahlungen.

- (11) Erhält die DB Regio AG für die Erbringung der Verkehrsleistungen nach diesem Vertrag aus öffentlichen Mitteln Zuwendungen oder Zuschüsse außerhalb des Regelungsgebietes dieses Vertrages, sind sich daraus ergebende Kapitalkostensparnisse, Rationalisierungsvorteile, Erlössteigerungen oder sonstige Vorteile anteilig bedarfsmindernd auf den Ausgleichsbetrag anzurechnen.
- (12) Ansprüche der DB Regio AG für die Beförderung von Personen mit Zeitfahr- ausweisen des Ausbildungsverkehrs gemäß § 6a AEG für die diesem Vertrag unterliegenden Verkehrsleistungen und nach SGB IX (Vom Hundertsatz) sind im Ausgleichsbetrag preismindernd einkalkuliert. Änderungen an der Berechnungsgrundlage führen zu einer Anpassung des Ausgleichsbetrages.

§ 13 Auswirkungen von Veränderungen der Leistungsvorgaben

- (1) Umbestellungen im Sinne von **§ 4 Absatz 3** führen nicht zu einer Veränderung des Ausgleichsbetrages p. a., wenn diese lediglich geringfügig (in Summe p.a. < 1% p.a. im Vergleich zur Kalkulation) veränderte Fahrausweiserlöse zur Folge haben und nicht zu einer Veränderung des Ressourcenbedarfes (Personal, Fahrzeuge) führen. Andernfalls ist der Ausgleichsbetrag nach § 2 Nr. 3 VOL/B anzupassen.
- (2) Angebotsausweitungen ohne Änderung des Ressourcenbedarfes (Personal, Fahrzeuge) erfolgen zum Ausgleichsbetrag nach § 12.
- (3) Angebotsausweitungen, die eine Änderung des Ressourcenbedarfes (Personal, Fahrzeuge) zur Folge haben, führen zu einer Änderung des Ausgleichsbetrages nach § 2 Nr. 3 VOL/B.
- (4) Angebotsminderungen verringern den Ausgleichsbetrag p. a.. Hierbei wird der aktuelle Ausgleichsbetrag je Zugkm ungekürzt zugrunde gelegt, soweit sich die Anzahl der jährlich zu erbringenden Zugkm durch die Angebotsminderung nicht um mehr als **0,5 %** im Verhältnis zu dem mit Vertragsschluss vereinbarten Ausgangswert verringert. Ansonsten ist der Ausgleichsbetrag je Zugkm nach § 2 Nr. 3 VOL/B anzupassen.
- (5) Ist einer der Vertragspartner der Auffassung, dass eine Anpassung des Ausgleichsbetrages nach § 2 Nr. 3 VOL/B vorgenommen werden muss, ist dieser für das Vorliegen der hierfür im Vertrag aufgestellten Voraussetzungen beweispflichtig. Wird eine Anpassung des Ausgleichsbetrages nach § 2 Nr. 3 VOL/B notwendig, ist die DB Regio AG zur weitest gehenden Minderung ihrer Aufwendungen verpflichtet. Sie muss sich dasjenige anrechnen lassen, was sie unter Verstoß gegen diese Minderungspflicht nicht erspart oder durch eine

anderweitige Verwendung ihrer Betriebsmittel oder ihres Personals erwirbt oder böswillig zu erwerben unterlässt. Bei der Anpassung des Ausgleichsbetrages werden die wegen der Leistungsveränderung zu erwartenden Veränderungen bei den Fahrausweiserlösen berücksichtigt. Die VMV kann die Überprüfung der einzelnen Angaben der DB Regio AG durch einen von ihr beauftragten Wirtschaftsprüfer oder Sachverständigen verlangen. Die DB Regio AG hat die Überprüfung zu unterstützen. Die Kosten des Wirtschaftsprüfers oder Sachverständigen trägt die VMV.

§ 14 Verminderung der Regionalisierungsmittel

- (1) Kommt es nach Vertragsschluss zu einer erheblich verschlechterten Ausstattung der Bundesländer Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein mit Regionalisierungsmitteln des Bundes für die Bestellung von Verkehrsleistungen im SPNV, insbesondere infolge einer Revision des Regionalisierungsgesetzes oder einer anderen gesetzlichen Regelung, kann das Land Mecklenburg-Vorpommern eine Anpassung des Angebotes im SPNV gemäß **Anlage 1** herbeiführen. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass eine erheblich verschlechterte Ausstattung nach Satz 1 gegeben ist, wenn die Regionalisierungsmittel des Bundes für eines der Bundesländer nach Satz 1 um mehr als **2,5 %** je Kalenderjahr vermindert werden.
- (2) Tritt eine erhebliche Verschlechterung nach **Absatz 1** ein, ist das Land Mecklenburg-Vorpommern binnen zweier Monate berechtigt, die Verminderung des Angebotsumfangs nach Zugkm gemäß **Anlage 1** zu erklären. Die Angebotsverminderung nach Satz 1 kann höchstens im Verhältnis zur Kürzung der Regionalisierungsmittel verlangt werden. Entscheidet sich das Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß Satz 1, teilt es der DB Regio AG diesen Wunsch und die Höhe des Kürzungsbetrages nach § 13 Absatz 4 und gleichzeitig seine Vorstellungen über die herauszulösenden Fahrlagen mit. Diese Mitteilung bedarf der Schriftform. Für die Verringerung der Ausgleichsleistungen gilt § 13 Absatz 4.
- (3) Die Vertragsparteien streben an, sich binnen vier Wochen nach dieser Mitteilung über die herauszulösenden Fahrlagen sowie gegebenenfalls die Höhe des für die weiterhin zu erbringenden Verkehrsangebote notwendigen Betrages je Zugkm zu einigen. Hierfür erarbeitet die DB Regio AG innerhalb von zwei Wochen einen Vorschlag, der den von der VMV nach **Absatz 2** bestimmten Kürzungsbetrag erreicht und leitet diesen der VMV zur Stellungnahme zu. Ist die DB Regio AG der Auffassung, der aktuelle Betrag je Zugkm sei wegen der Abbestellung anzupassen oder es seien sonstige Kosten durch die andere Vertragspartei zu übernehmen, hat es dies bis spätestens zum Ablauf der im vorherigen Satz benannten Ausschlussfrist im einzelnen zu begründen und nachzuweisen. Bei der Erarbeitung des Vorschlages sind die mit der Mitteilung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach **Absatz 2** geäußerten Vorstellungen über die herauszulösenden Linien oder Fahrlagen zu berücksichtigen. Weicht die DB Regio AG von den diesbezüglichen Vorstellungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern ab, hat sie dies zu begründen.
- (4) Möchte das Land Mecklenburg-Vorpommern die Vorschläge der DB Regio AG

nach **Absatz 3** seinerseits nicht akzeptieren, berechnet die DB Regio AG auf Verlangen der VMV innerhalb einer Woche die Höhe des notwendigen Betrages je Zugkm bei Umsetzung eines erneuten Vorschlags der VMV über die herauszulösenden Fahrlagen. Sofern innerhalb von vier Wochen nach der Mitteilung der VMV nach **Absatz 2** Einvernehmen über die herauszulösenden Fahrlagen sowie den neuen Betrag je Zugkm hergestellt wird, wird die DB Regio AG die SPNV-Angebote unverzüglich, spätestens aber zwei Wochen nach der Einigung, einstellen, sofern nichts anderes vereinbart wird. Ist eine einvernehmliche Lösung innerhalb von vier Wochen nach der Mitteilung der VMV nach **Absatz 2** nicht zustande gekommen, hat die DB Regio AG die SPNV-Angebote nach gesonderter Aufforderung und nach den diesbezüglichen Vorgaben der VMV innerhalb der im vorherigen Satz dargestellten Frist einzustellen. Eine Reduzierung des Zuschusses um den Kürzungsbetrag nach **Absatz 2** erfolgt erst ab dem Zeitpunkt, zu dem nach den Bestimmungen dieses Absatzes die Einstellung der betreffenden SPNV-Angebote zu erfolgen hat.

Leistungsstörungen

§ 15 Leistungsstörungen und Anschlusssicherung

- (1) Die DB Regio AG ist verpflichtet, die Folgen einer Leistungsstörung unverzüglich zu beseitigen, sofern die Leistungsstörung von ihr zu vertreten oder beeinflussbar ist. Dies gilt insbesondere für die Sicherstellung der Beförderung der Reisenden und die Anschlusssicherung zu anderen Verkehren.
- (2) Bei Zugausfällen ist die DB Regio AG zur Ersatzleistung verpflichtet. Die Ersatzleistung kann wahlweise durch andere als die vereinbarten Fahrzeuge oder durch Busbedienung (Schienenersatzverkehr (SEV) oder Busnotverkehr) erbracht werden. Bei parallelem S-Bahn-Verkehr (Abschnitt Hamburg-Bergedorf – Hamburg Hbf) kann auch dieser als Ersatzleistung angeboten werden.
- (3) Bei Zugausfällen hat die DB Regio AG mit Ausnahme der Regelungen nach den **Absätzen 6 bzw. 8** keinen Anspruch auf den Ausgleichsbetrag je ausgefallenen Zugkm.
- (4) Verspätete Züge werden bei der Ermittlung und Bewertung der Angebotsqualität nach **§ 6** berücksichtigt. Einzelheiten regelt die **Anlage 2**.
- (5) Ersatzleistungen auf Grund vorhersehbarer Betriebsstörungen, z. B. in Folge von Baumaßnahmen, bedürfen vor Einrichtung der Zustimmung der jeweils betroffenen Länder:
 - a) Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein (Abschnitt Büchen – Hamburg-Bergedorf)
Die Zustimmung ist von der VMV bzw. der NAH.SH einzuholen.
 - b) Hamburg (Abschnitt Hamburg-Bergedorf – Hamburg Hbf)

Die Zustimmung ist vom HVV einzuholen.

Die Zustimmung wird erteilt, sofern die reibungslose Beförderung aller Fahrgäste sichergestellt ist. Für kleinere Baumaßnahmen kann eine generelle Zustimmung erklärt werden.

- (6) Führen vorhersehbare Betriebsstörungen nach **Absatz 5** zu längerfristigen Beeinträchtigungen der Betriebs- und Umlaufplanung der DB Regio AG, die über einen Zeitraum von 2 Wochen im Jahr hinausgehen, ist ein finanzieller Ausgleich in Höhe des ohne die Betriebsstörung zu zahlenden Ausgleichsbetrages je Zugkm abzüglich ersparter Aufwendungen der DB Regio AG zu vereinbaren. Die Beweislast obliegt der DB Regio AG. Die DB Regio AG wird die VMV gegebenenfalls im Vorfeld entsprechender Betriebsstörungen rechtzeitig unterrichten.
- (7) Sind Zugausfälle auf eine unvorhersehbare Betriebsstörung zurückzuführen, verpflichtet sich die DB Regio AG, dafür Sorge zu tragen, dass der Betrieb der Ersatzleistung so schnell wie möglich aufgenommen wird. In Hamburg und Schleswig-Holstein ist ein Ersatz nach spätestens einer Stunde anzustreben, ansonsten nach spätestens nach zwei Stunden eingerichtet sein.
- (8) Sind Zugausfälle nach **Absatz 7** auf Drittverschulden zurückzuführen, wird die DB Regio AG alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, den Verursacher zu ermitteln und haftbar zu machen. Kann der Verursacher aus rechtlichen oder sonstigen Gründen nicht ermittelt oder haftbar gemacht werden, wird für den Zeitraum des Leistungsausfalls – längstens jedoch 14 Kalendertage – der aktuelle Ausgleichsbetrag je Zugkm weitergezahlt. Die Beweislast obliegt der DB Regio AG. Busbedienungen sind in diesem Fall abgegolten. Die Abrechnung erfolgt im Rahmen der Schlussrechnung nach **§ 12 Absatz 8**.
- (9) Die Abgeltung notwendiger Ersatzleistungen, die als Busbedienung erbracht werden, erfolgt bei vorhersehbaren Betriebsstörungen nach **Absatz 5** bzw. unvorhersehbaren Betriebsstörungen nach **Absatz 7** nach den Regelungen der jeweils betroffenen Länder.
- a) Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein (Abschnitt Büchen – Hamburg-Bergedorf)
- b) Hamburg (Abschnitt Hamburg-Bergedorf – Hamburg Hbf)
- Für Busbedienungen bei Betriebsstörungen, für die Dritte nicht haftbar gemacht werden können, werden je eingesetzten Bus je gefahrenen Buskilometer (Buskm = Zugkm x 1,2) erstattet. Bei erforderlichem Einsatz mehrerer Busse werden bis zu 4 Busse abgegolten, wobei maximal die Höhe des aktuellen Ausgleichsbetrages je Zugkm erreicht werden kann.
- (10) Weitergehende Ansprüche bei Leistungsstörungen – auch bei gegebenenfalls entstehendem zusätzlichem Aufwand – hat die DB Regio AG aus diesem Vertrag nicht.

§ 16 Verpflichtungen gegenüber den Reisenden, Fahrgastrechte

- (1) Die DB Regio AG ist Vertragspartner der Reisenden.
- (2) Die DB Regio AG erkennt einen Anspruch der Reisenden auf richtige Information, die Ausweisung der im Einzelfall günstigsten Verbindung und Fahrkarte sowie die Sicherstellung der Weiterbeförderung bei Leistungsstörungen an. Die DB Regio AG ist gegenüber Reisenden mit gültigem Beförderungsvertrag bereit, für die nach diesem Vertrag zu erbringenden Angebote im SPNV bis zur Schaffung einheitlicher gesetzlicher Regelungen eigene kundenfreundliche Regelungen – gegebenenfalls auch auf Kulanzbasis – umzusetzen.
- (3) Bei Verspätung oder Ausfall von Zügen trägt die DB Regio AG in angemessener Form zur Sicherung von Anschlüssen Sorge. Die DB Regio AG gewährleistet insbesondere jederzeit eine rechtzeitige und umfassende Information der betroffenen Reisenden. Von Verspätung oder Ausfall von Zügen betroffene Reisende werden von der DB Regio AG bis zur Schaffung gesetzlicher Regelungen mindestens in marktüblicher Form entschädigt.
- (4) Die DB Regio AG hält Vertrieb nach Anlage 6 vor. Weiterhin werden den Reisenden die Möglichkeiten der telefonischen Betreuung („Info-Telefon“) und des Abrufs von Informationen über das Internet (Homepage) angeboten. Zu allen Bereichen der Kundenbetreuung ist eine aktuelle Informationsvermittlung von der Betriebsleitstelle sicherzustellen.
- (5) In Schleswig-Holstein wird mindestens eine personalbediente Verkaufsstelle an der Verkehrstation Büchen vorgehalten. Die Öffnungszeiten betragen mindestens 35 Stunden wöchentlich. Hierbei ist eine Kooperation mit Dritten möglich. Die Verkaufsstelle kann bis zu 200 m entfernt vom Haupteingang der Station angesiedelt sein, soweit diese ausgeschildert ist.
- (6) Die DB Regio AG beteiligt sich an Kundengarantien wie zum Zeitpunkt des Angebotes (18.04.2019).
- (7) Die DB Regio AG verpflichtet sich, auf Anfragen und Beschwerden von Reisenden angemessen zu reagieren. Schriftliche Beschwerden von Reisenden (Brief, Fax oder E-Mail) sind innerhalb von 10 Arbeitstagen, gegebenenfalls zunächst in Form einer Zwischennachricht, zu beantworten. Die VMV wird auf Anfrage zu Art und Inhalt der Beschwerden sowie zu den ergriffenen Gegenmaßnahmen unterrichtet.

§ 17 Betriebsaufnahme, Fahrzeugeinsatz

- (1) Die DB Regio AG gewährleistet die uneingeschränkte Betriebsaufnahme mit Beginn des Jahresfahrplans 2020 (am 15. Dezember 2019).
- (2) Bleibt frei

- (3) Bleibt frei
- (4) Bleibt frei
- (5) Bleibt frei
- (6) Bleibt frei
- (7) Bleibt frei
- (8) Bleibt frei
- (9) Die DB Regio AG verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit Fahrzeuge gemäß **Anlage 4** einzusetzen. Dabei sind eine Verfügbarkeit von **95 %** im Monat sowie der vereinbarte Qualitätsstandard zu gewährleisten. Die Bewertung eines abweichenden Fahrzeugeinsatzes ist in der **Anlage 4.1** geregelt. Die Abweichungen im Fahrzeugeinsatz sind in die monatlichen Statusmeldungen bzw. Sonderstatusberichte gemäß **Anlage 3** aufzunehmen.

Schlussbestimmungen

§ 18 Laufzeit, Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Die Angebote im SPNV nach diesem Vertrag sind ab Beginn des Jahresfahrplanes 2020 (am 15. Dezember 2019) über eine Laufzeit von 2 Jahren zu erbringen. Der Vertrag endet mit Ablauf des Jahresfahrplanes 2021 (am 11. Dezember 2021).
- (2) Eine vorzeitige Kündigung des Vertrages seitens des Landes aus wichtigem Grund ist unter den Voraussetzungen des § 314 BGB möglich. Ein wichtiger Grund, der unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum 11. Dezember 2021 unzumutbar machen kann, kommt insbesondere in Frage,
 - wenn die DB Regio AG die Zulassung nach § 6 AEG verliert,
 - wenn die DB Regio AG ihre Zahlungen einstellt, über ihr Vermögen ein Insolvenz- oder gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird, ein außergerichtliches Vergleichsverfahren stattfindet oder eine sonstige wesentliche Verschlechterung eintritt, die befürchten lässt, dass die DB Regio AG ihren Verpflichtungen zeitweise oder dauerhaft nicht nachkommen wird,
 - wenn die DB Regio AG dauerhaft oder wiederholt und schuldhaft trotz mindestens zweimaliger schriftlicher Abmahnung gegen ihre vertraglichen Verpflichtungen verstößt,
 - wenn die Betriebsaufnahme nicht vertragsgemäß nach **§ 17** erfolgt,

- wenn sich die gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse, insbesondere die Beteiligungsverhältnisse, so verändern, dass sich in Bezug auf die eisenbahnrechtliche Eignung der Gesellschaft oder deren Möglichkeit zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung berechtigte Zweifel ergeben.
- (3) Eine Teilkündigung ist für Linienabschnitte möglich, deren Infrastruktur dauerhaft nicht mehr zum Eisenbahnbetrieb zur Verfügung steht. Der Ausgleichsbetrag wird entsprechend der verbleibenden Leistungsanteile neu festgesetzt.

§ 19 Schlichtung

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei grundlegenden Meinungsverschiedenheiten über den Inhalt, die Wirksamkeit oder die Durchführung dieses Vertrages den Versuch einer Schlichtung zu unternehmen.
- (2) Die Schlichtung kann von jedem Vertragspartner in Textform angerufen werden. Die Anrufung der Schlichtung hemmt die Verjährung; die Hemmung endet drei Monate, nachdem ein Vertragspartner die Schlichtung schriftlich für gescheitert erklärt, spätestens aber 30 Jahre nach Anrufung der Schlichtung. Es wird innerhalb eines Monats nach Anruf der Schlichtung eine Schlichtungskommission aus fünf Mitgliedern einberufen. Die Schlichtungskommission setzt sich aus zwei Mitgliedern jeder Vertragspartei sowie einem von den Vertragsparteien einvernehmlich zu benennenden Vorsitzenden zusammen. Kommt eine einvernehmliche Einigung zur Benennung des Vorsitzenden nicht zustande, wird der Präsident des Oberlandesgerichts Rostock gebeten, einen Vorsitzenden zu benennen.
- (3) Die Schlichtungskommission arbeitet mit dem Ziel, innerhalb von zwei Monaten eine einvernehmliche Beilegung der Streitfragen zu erreichen.
- (4) Sofern eine Schlichtung nicht erfolgreich ist, steht der Rechtsweg offen. Die Einberufung der Schlichtungskommission hemmt die Verjährung. Die Vertragsparteien verzichten insoweit auf die Einrede der Verjährung.

§ 20 Gerichtsstand

Alleiniger Gerichtsstand ist Schwerin.

§ 21 Gesellschaftsrechtliche Änderungen des Auftragnehmers

Die DB Regio AG teilt der VMV alle wesentlichen Änderungen ihrer gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse mit, soweit diese auf die Vertragsdurchführung von Auswirkung sein könnten. Dies gilt für Änderungen des haftenden Kapitals, Gewinnabführungs-, Beherrschungs- und Konzerneingliederungsverträge. Erfolgen Änderungen im Handelsregistereintrag, ist die VMV dazu mit der Vorlage eines aktuellen Handelsregisterauszeuges zu informieren.

§ 22 Übertragung der Aufgabenträgerschaft

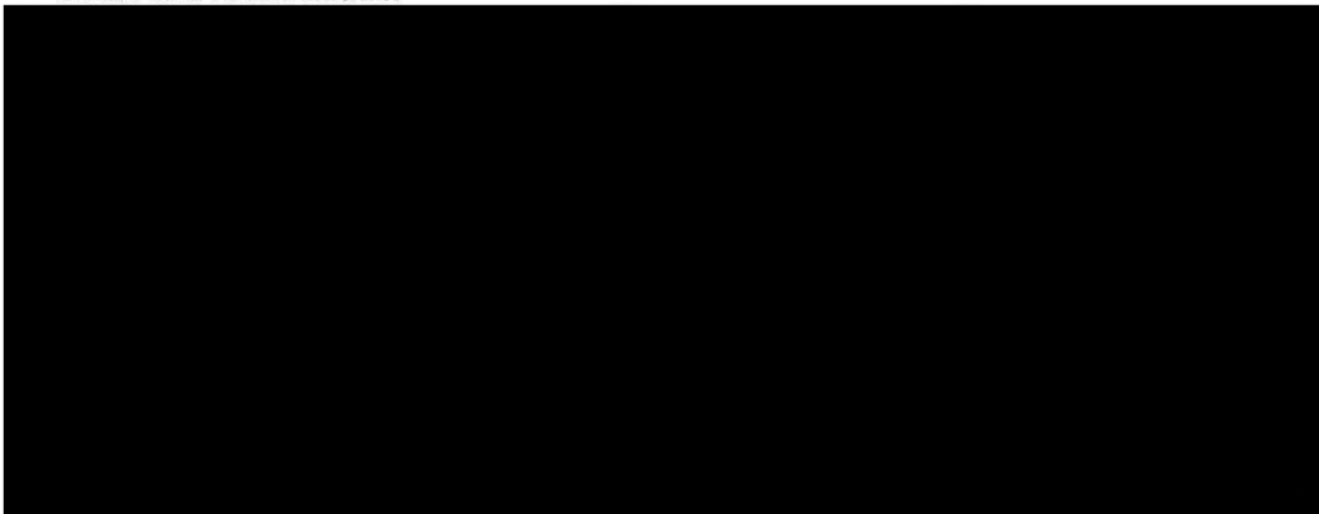
Das Land Mecklenburg-Vorpommern wird die Aufgabenträgerschaft für den SPNV gemäß § 3 ÖPNVG M-V auf eine Gebietskörperschaft nur übertragen, wenn diese vollständig in alle Rechte und Pflichten dieses Verkehrsvertrages als Vertragspartner gegenüber der DB Regio AG eintritt. Die DB Regio AG ist in diesem Fall bereit, diesen Verkehrsvertrag auch mit dem neuen Vertragspartner fortzusetzen.

§ 23 Bleibt frei

§ 24 Formerfordernis, Salvatorische Klausel, Vertragsurkunde

- (1) Nebenabreden sind nicht getroffen. Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftform selbst.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen der Vertragspartner unzumutbar wird, werden die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.
- (3) Soweit einem Vertragspartner zu diesem Vertrag vertraulich zu behandelnde Sachverhalte oder Betriebsgeheimnisse des anderen Vertragspartners bekannt werden, ist er zum Stillschweigen und zur Geheimhaltung verpflichtet.
- (4) Jeder Vertragspartner sowie die VMV erhalten eine Ausfertigung des Vertrages. Daneben erhalten die beteiligten Aufgabenträger nach **§ 2 Absätze 3 und 4**, eine Ausfertigung des Vertrages. Gleiches gilt für Nebenabreden und Änderungen des Vertrages nach **Absatz 1**.
- (5) Die **Anlagen 1 bis 7** sind Bestandteil des Vertrages.

Datum und Unterschriften



**Teilnetz OKÜ
Verkehrsvertrag
Anlagen zum Vertragstext**

Anlage 1

Leistungsumfang

(Umfang 2 Seiten inkl. Deckblatt; Anhänge in gesonderten Dateien)
(Bestellumfang Jahresblätter beginnend für das Jahr 2021 (Blatt 1),
während der Vertragslaufzeit Fortschreibung nach Fahrplanperioden)

Festlegung des Leistungsumfanges

Die fahrplanmäßig vereinbarten Verkehrsangebote im SPNV werden nach den Festlegungen des Verkehrsvertrages in dieser Anlage beginnend mit der Betriebsaufnahme dokumentiert. Sie werden im Rahmen der Abstimmung der Jahresfahrpläne kalenderjährig fortgeschrieben. Unterjährig erfolgt eine Abgrenzung unterschiedlicher Fahrplanabschnitte.

Die Festlegung des Leistungsumfanges erfolgt nach Zügen und Zugkm für die einzelnen Linien bzw. Strecken unter Berücksichtigung der Verkehrstagerregelungen im Vorfeld der betreffenden Fahrplanabschnitte (Bestellung des Landes gegenüber der DB Regio AG).

Der Datenaustausch zu dieser Anlage erfolgt auf Basis einer MS Excel-Datei in der von der VMV vorgegebenen Form.

Unterlagen zur Fahrplanerstellung und -abstimmung

Die Vertragspartner stellen sich die erforderlichen Unterlagen zur rechtzeitigen und kontinuierlichen Abstimmung gegenseitig kostenlos zur Verfügung.

Diese Fristen zur Abstimmung der Jahresfahrpläne richten sich nach den rechtlichen Grundlagen sowie den darauf aufbauenden Terminketten der Infrastrukturbetreiber.

Ebenso erfolgt kontinuierlich die Abstimmung unterjähriger Fahrplanänderungen (z. B. wegen Bauarbeiten).

Die Vertragspartner sehen insbesondere die nachfolgenden Unterlagen als Grundlagen zur Fahrplanerstellung an:

1. Bildfahrpläne, ggf. auf EDV-Basis (z. B. Fahrplanprogramme Viriato, FBS),
2. Entwürfe Kursbuchtabellen,
3. Umlaufplan (Festlegung für die Jahresfahrpläne),
4. Vorschauen und Informationen über geplante Bauarbeiten (Auszüge aus dem Jahres- bzw. Monatsbauprogramm).

Diese Unterlagen sind mit der VMV auszutauschen. Die weitere Koordination erfolgt über die VMV.

Anlage 1

**Leistungsumfang 2021
OSTSEEKÜSTE-WEST-Überbrückung**

	01.01.21-31.05.21	01.06.21-30.09.21	01.10.21-11.12.21	12.12.21-31.12.21	2021
Tage	151	122	72	20	365
KBS Linienanteile	Zugkm	Zugkm	Zugkm	Zugkm	Zugkm
100 <i>Hamburg - Rostock (HH)</i>	-	-	-	17.365,560	17.365,560
100 <i>Hamburg - Rostock (SH)</i>	-	-	-	28.927,375	28.927,375
100 <i>Hamburg - Rostock (MV)</i>	-	-	-	76.280,330	76.280,330
100 <i>Hamburg - Rostock</i>	-	-	-	122.573,265	122.573,265
Summe	-	-	-	122.573,265	122.573,265

Jahresleistung 2021 122.573,265

	01.01.21-31.05.21	01.06.21-30.09.21	01.10.21-11.12.21	12.12.21-31.12.21	2021
Tage	151	122	72	20	365
Länderanteile	Zugkm	Zugkm	Zugkm	Zugkm	Zugkm
Hamburg	-	-	-	17.365,560	17.365,560
Schleswig-Holstein	-	-	-	28.927,375	28.927,375
Mecklenburg-Vorpommern	-	-	-	76.280,330	76.280,330
Summe	-	-	-	122.573,265	122.573,265

Jahresleistung 2021 122.573,265

Anlage 1

**Leistungsumfang 2022
OSTSEEKÜSTE-WEST-Überbrückung**

KBS Linienanteile	Linie	Tage	01.01.22-31.05.22		01.06.22-30.09.22		01.10.22-10.12.22		11.12.22-31.12.22		2022	
			151	Zugkm	122	Zugkm	71	Zugkm	21	Zugkm	365	Zugkm
100 <i>Hamburg - Rostock (HH)</i>	RE1		129.059,364	104.932,320	104.932,320	60.520,824	17.845,884	17.845,884	312.358,392			
100 <i>Hamburg - Rostock (SH)</i>	RE1		214.900,066	174.753,499	174.753,499	100.763,384	29.711,276	29.711,276	520.128,225			
100 <i>Hamburg - Rostock (MV)</i>	RE1		568.492,608	461.698,394	461.698,394	266.581,616	78.689,828	78.689,828	1.375.462,446			
100 <i>Hamburg - Rostock</i>	RE1		912.452,038	741.384,213	741.384,213	427.865,824	126.246,988	126.246,988	2.207.949,063			
Summe			912.452,038	741.384,213	741.384,213	427.865,824	126.246,988	126.246,988	2.207.949,063			

Jahresleistung 2022 2.207.949,063

Länderanteile	Tage	01.01.22-31.05.22		01.06.22-30.09.22		01.10.22-10.12.22		11.12.22-31.12.22		2022	
		151	Zugkm	122	Zugkm	71	Zugkm	21	Zugkm	365	Zugkm
Hamburg		129.059,364	104.932,320	104.932,320	60.520,824	17.845,884	17.845,884	312.358,392			
Schleswig-Holstein		214.900,066	174.753,499	174.753,499	100.763,384	29.711,276	29.711,276	520.128,225			
Mecklenburg-Vorpommern		568.492,608	461.698,394	461.698,394	266.581,616	78.689,828	78.689,828	1.375.462,446			
Summe		912.452,038	741.384,213	741.384,213	427.865,824	126.246,988	126.246,988	2.207.949,063			

Jahresleistung 2022 2.207.949,063

**Teilnetz OKÜ
Verkehrsvertrag
Anlagen zum Vertragstext**

Anlage 1a

**Musterfahrplan für die Grundleistungen
(fiktives Fahrplanjahr)**

(Umfang 3 Seiten inkl. Deckblatt,
Fahrplananhänge und Leistungsübersichten Anlage 1a in gesonderten Dateien)

Erläuterungen zu den Musterfahrplänen

Dem Verkehrsvertrag liegen für die Zugleistungen Musterfahrpläne zugrunde:

Anlage 1a	Referenzfahrpläne für ein fiktives Fahrplanjahr mit 365 Tagen
davon	252 Werktage Mo – Fr
	52 Samstage
	61 Sonn- und Feiertage

Zu diesen Musterfahrplänen sind neben einer Übersicht der linienbezogenen Zugkm jeweils die Fahrplandarstellungen in Form von Bild- und Tabellenfahrplänen beige-fügt.

Die Musterfahrpläne nach **Anlage 1a** dienen als einheitliche Planungs- und Kalkulationsgrundlage für die Ausgangskalkulation im Angebot der DB Regio AG.

Während der Vertragslaufzeit dienen diese Musterfahrpläne als Referenzfahrpläne. Sie bilden das hinterlegte Betriebskonzept für das Teilnetz OKÜ ab. Mit dem Betriebskonzept werden auch die fahrplanmäßigen Halte an den Verkehrsstationen vorgegeben. Abweichende Festlegungen erfordern Einvernehmen mit der VMV.

Die Musterfahrpläne nach **Anlage 1a** führen zu einem Umfang von Verkehrsleistungen in Höhe von

2.206.450,686 Zugkm p.a. über alle Länder.

Anhand dieses definierten Zugkm-Wertes wird nach **VV § 12 Abs. 2** der in einem Kalenderjahr jeweils geltende Zuschusssatz je Zugkm für die Verkehrsleistungen bestimmt (vgl. **Anlage 7, Tabellenblatt 7**).

Soweit die jährlich bestellten Verkehrsleistungen den Umfang gemäß dieser Anlage – zuggenau zugeordnet – überschreiten, liegen nach **VV § 13** Angebotsausweitungen vor. **Zugkm-Schwankungen zwischen den Jahresfahrplänen aufgrund von Verkehrstagerregelungen gelten nicht als Angebotsausweitungen.**

Soweit die jährlichen bestellten Leistungen den Umfang der Grundleistungen gemäß dieser Anlage unterschreiten, liegen Angebotsminderungen nach **VV § 13** vor.

Verkehrstagerregelungen

1. Zur Vereinfachung sind die gesetzlichen Feiertage In den Musterfahrplänen nicht berücksichtigt. Entgegen den Regelungen im Kursbuch sind die zugrunde gelegten Regeln beispielhaft angewendet.

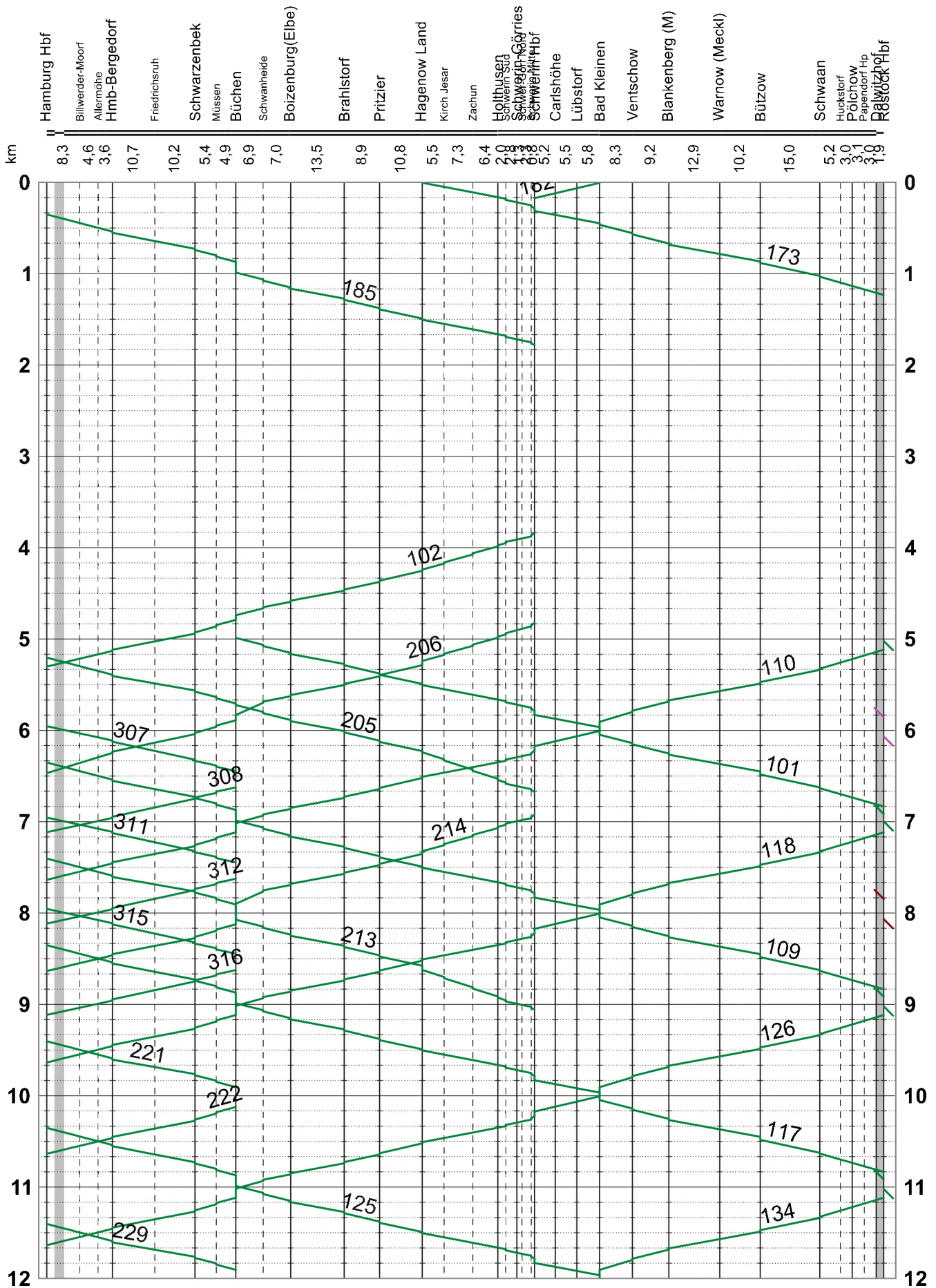
J	Jahresfahrplan
SM	Sommerfahrplan (Saison)
WI	Winterfahrplan
St	Zeitraum der Störtebeker-Festspiele
TGL	Zug verkehrt täglich
W(Sa)	Zug verkehrt Montag bis Freitag, nicht an den gesetzlichen Feiertagen (Züge, die die Landesgrenzen von MV nicht überqueren, verkehren auch nicht am 31.X.)
Schule	Zug verkehrt an Schultagen in Mecklenburg-Vorpommern
W	Zug verkehrt Montag bis Samstag, nicht an den gesetzlichen Feiertagen (Züge, die die Landesgrenzen von MV nicht überqueren, verkehren auch nicht am 31.X.)
Mo-Sa	Zug verkehrt Montag bis Samstag
Mo-Do	Zug verkehrt Montag bis Donnerstag
Fr-So	Zug verkehrt Freitag bis Sonntag
Mo oder 1	Zug verkehrt Montag
Fr oder 5	Zug verkehrt Freitag
So oder 7	Zug verkehrt Sonntag
Sa+S oder SaS	Zug verkehrt Samstag, Sonntag und an den gesetzlichen Feiertagen (Züge, die die Landesgrenzen von MV nicht überqueren, verkehren auch am 31.X.)
S	Zug verkehrt Sonntag und an den gesetzlichen Feiertagen (Züge, die die Landesgrenzen von MV nicht überqueren, verkehren auch am 31.X.)
(Sa)	Zug verkehrt nicht am Samstag

2. Für den 24., 25. und 31. Dezember sowie den 1. Januar ist im Musterfahrplan keine Regelung für die Abend-/Nachtstunden festgelegt. Sie erfolgt in der Vertragsdurchführung im Rahmen der Fahrplanerstellung in Zusammenarbeit mit dem EVU vor der jeweiligen Trassenbestellung.
3. Die Verkehrstage zu den beweglichen Feiertagen (auch Vor- und Nachtage) werden in der Vertragsdurchführung im Rahmen der Fahrplanerstellung in Zusammenarbeit mit dem EVU geregelt. Die Festlegungen hierzu erfolgen abhängig von der Bedeutung der Züge, den Feiertagen, deren Lage in der Woche und vom Verkehren anderer Verkehrsmittel (z.B. Fernverkehr, Straßenbahn, Fähren). So sollen beispielsweise Züge, die nur an Montagen verkehren, sofern der Montag auf einen Feiertag fällt, am darauffolgenden Dienstag oder Züge, die nur am Freitag verkehren, sofern der Freitag auf einen Feiertag fällt, am vorherigen Donnerstag verkehren.

100: Hamburg - Schwerin - Rostock

W(Sa)

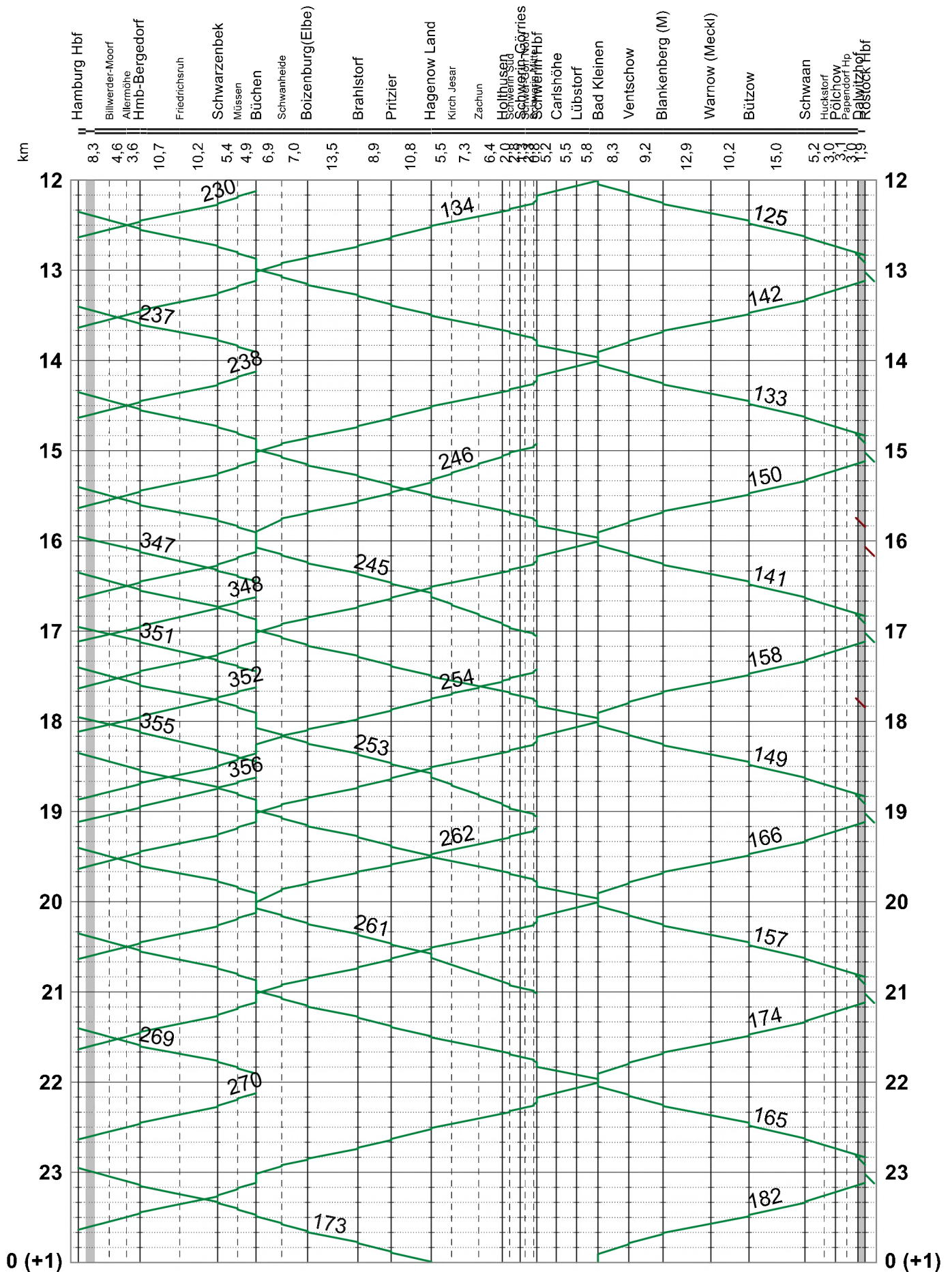
Szenario OKÜ.



100: Hamburg - Schwerin - Rostock

W(Sa)

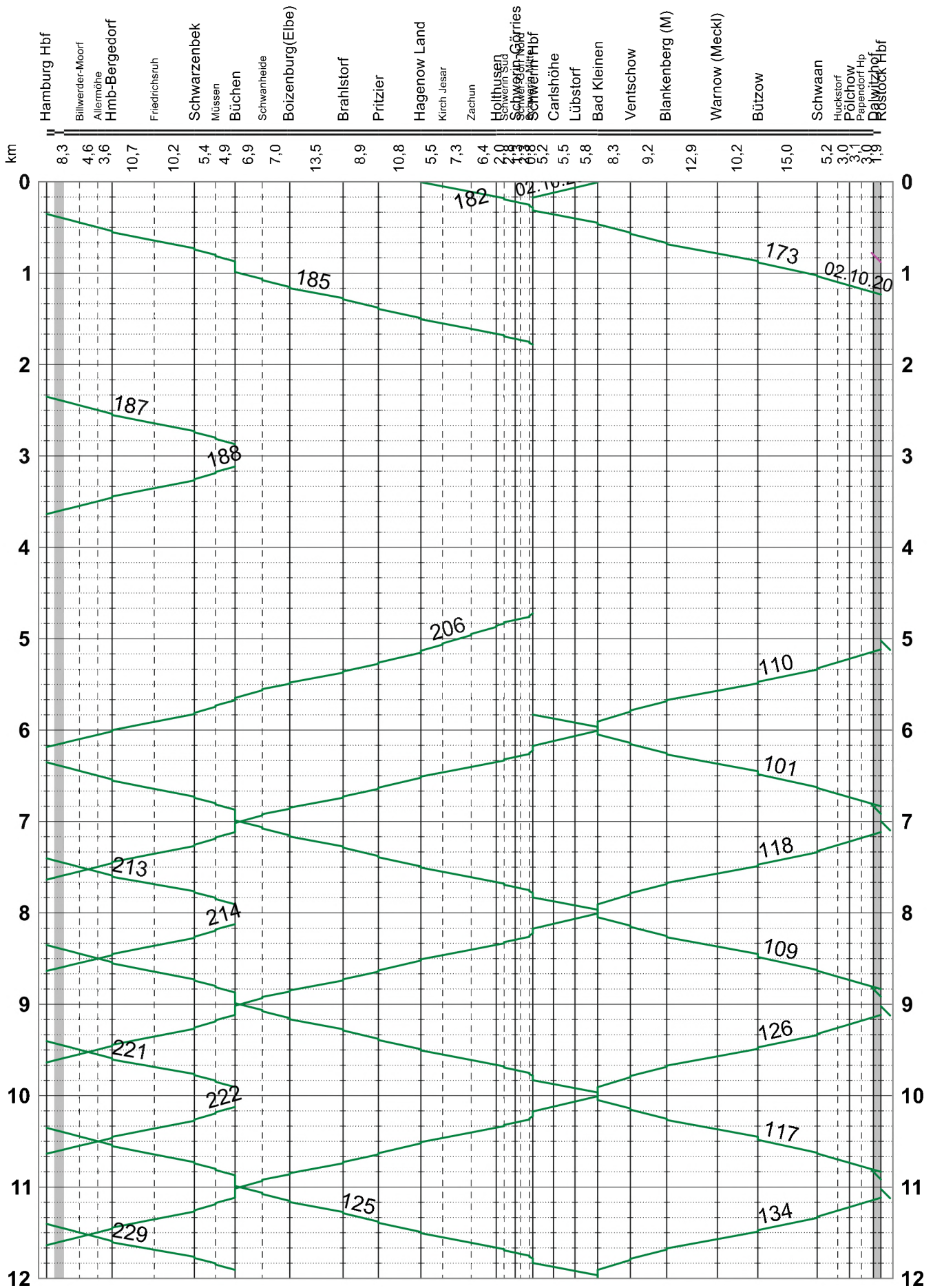
Szenario OKÜ.



100: Hamburg - Schwerin - Rostock

SaS

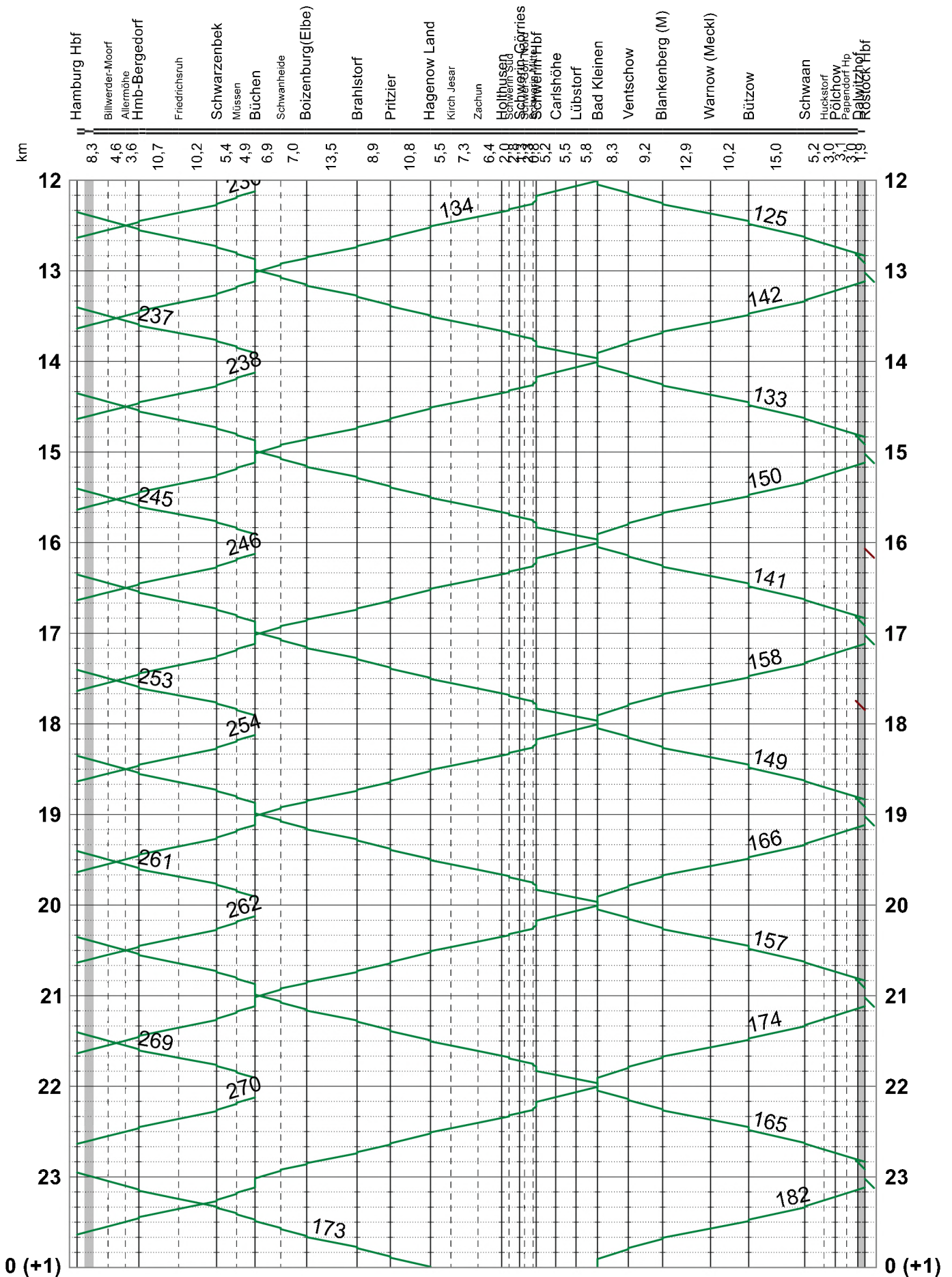
Szenario OKÜ.



100: Hamburg - Schwerin - Rostock

SaS

Szenario OKÜ.



Hamburg Hbf - Rostock Hbf

Zugtyp	RE	RE	RE	RE	RE	RE	RE	RE	RE	RE	RE	RE	RE	RE	RE	RE	RE		
Zugnummer	185	187	101	101	205	307	109	311	213	213	213	213	315	117	221	229	133	237	
Gültigkeit	J	SaS	W(Sa)	J	W(Sa)	W(Sa)	J	W(Sa)	J	J	J	J	W(Sa)	J	J	J	J	J	J
Fahrplanperiode	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Anm. Zuglauf-Abs.																			
Anm. Zuglauf-Bst.																			
	Von:																		
Hamburg Hbf	00:21	02:21	05:12	05:57	06:21	06:57	07:24	07:24	07:24	07:24	07:24	07:57	08:21	09:24	10:21	11:24	12:21	13:24	
Hmb-Bergedorf	00:33	02:33	05:24	06:07	06:33	07:07	07:36	07:36	07:36	07:36	07:36	08:07	08:33	09:36	10:33	11:36	12:33	13:36	
Schwarzenbek	00:44	02:44	05:34	06:20	06:44	07:20	07:46	07:46	07:46	07:46	07:46	08:20	08:44	09:46	10:44	11:46	12:44	13:46	
Müssen	00:48	02:48	05:38	06:23	06:48	07:23	07:50	07:50	07:50	07:50	07:50	08:23	08:48	09:50	10:48	11:50	12:48	13:50	
Büchen	00:52	02:52	05:42	06:26	06:52	07:26	07:54	07:54	07:54	07:54	07:54	08:26	08:52	09:54	10:52	11:54	12:52	13:54	
Büchen	00:59		04:59		05:43		06:59		08:04		08:59		10:59		12:59				
Schwanheide	01:04		05:04		05:48		07:04		08:09		09:04		11:04		13:04				
Boizenburg(Eibe)	01:09		05:09		05:54		07:09		08:15		09:09		11:09		13:09				
Brahlstorf	01:17		05:17		06:01		07:17		08:22		09:17		11:17		13:17				
Pritzler	01:23		05:23		06:07		07:23		08:28		09:23		11:23		13:23				
Hagenow Land	01:29		05:29		06:13		07:29		08:34		09:29		11:29		13:29				
Hagenow Land	01:30		05:30		06:14		07:30		08:37		09:30		11:30		13:30				
Kirch Jesar			06:19						08:42										
Zachun			06:26						08:49										
Holthusen			06:32						08:55										
Schwerin Süd	01:41		05:41		06:35		07:41		08:58		09:41		11:41		13:41				
Schwerin Mitte	01:45		05:45		06:39		07:45		09:02		09:45		11:45		13:45				
Schwerin Hbf	01:46		05:46		06:40		07:46		09:03		09:46		11:46		13:46				
Schwerin Hbf			05:49		05:49		07:49		09:49		09:49		11:49		13:49				
Bad Kleinen			05:57		05:57		07:57		09:57		09:57		11:57		13:57				
Bad Kleinen			06:02		06:02		08:02		10:02		10:02		12:02		14:02				
Ventschow			06:09		06:09		08:09		10:09		10:09		12:09		14:09				
Blankenberg (M)			06:16		06:16		08:16		10:16		10:16		12:16		14:16				
Bützow			06:27		06:27		08:27		10:27		10:27		12:27		14:27				
Bützow			06:29		06:29		08:29		10:29		10:29		12:29		14:29				
Schwaan			06:38		06:38		08:38		10:38		10:38		12:38		14:38				
Rostock Hbf			06:50		06:50		08:50		10:50		10:50		12:50		14:50				
	Nach:																		

Ostseeküste- Überbrückung
Hamburg Hbf - Rostock

Zugtyp	RE	RE	RE	RE	RE	RE	RE	RE	RE	RE	RE	RE	RE	RE	RE	RE	RE	
Zugnummer	141	245	245	347	149	351	253	253	253	253	355	157	261	261	261	165	269	173
Gültigkeit	J	SaS	W(Sa)	W(Sa)	J	W(Sa)	SaS	SaS	W(Sa)	W(Sa)	W(Sa)	J	J	SaS	W(Sa)	J	J	J
Fahrplanperiode	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Anm. Zuglauf-Abs.																		
Anm. Zuglauf-Bst.																		
	Von:																	
Hamburg Hbf	14:21	15:24	15:24	15:57	16:21	16:57	17:24	17:24	17:24	17:24	17:57	18:21	19:24	19:24	19:24	20:21	21:24	22:57
Hmb-Bergeedorf	14:33	15:36	15:36	16:07	16:33	17:07	17:36	17:36	17:36	18:07	18:33	18:33	19:36	19:36	19:36	20:33	21:36	23:09
Schwarzenbek	14:44	15:46	15:46	16:20	16:44	17:20	17:46	17:46	18:20	18:44	18:44	18:44	19:46	19:46	19:46	20:44	21:46	23:20
Müssen	14:48	15:50	15:50	16:23	16:48	17:23	17:50	17:50	18:23	18:48	18:48	18:48	19:50	19:50	19:50	20:48	21:50	23:24
Büchen	14:52	15:54	15:54	16:26	16:52	17:26	17:54	17:54	18:26	18:52	18:52	18:52	19:54	19:54	19:54	20:52	21:54	23:28
Büchen	14:59	16:04	16:04	16:59	17:04	17:30	18:04	18:04	18:34	18:59	18:59	18:59	20:04	20:04	20:04	20:59	21:54	23:29
Schwanheide	15:04	16:09	16:09	17:04	17:09	17:30	18:09	18:09	18:34	18:59	18:59	18:59	20:04	20:04	20:04	20:59	21:54	23:34
Boizenburg(Eibe)	15:09	16:15	16:15	17:09	17:17	17:30	18:15	18:15	18:39	19:09	19:09	19:09	20:15	20:15	20:15	21:09	22:09	23:39
Brahlstorf	15:17	16:22	16:22	17:17	17:23	17:30	18:22	18:22	18:47	19:17	19:17	19:17	20:22	20:22	20:22	21:17	22:17	23:47
Pritzler	15:23	16:28	16:28	17:23	17:29	17:30	18:28	18:28	18:53	19:23	19:23	19:23	20:28	20:28	20:28	21:23	22:23	23:53
Hagenow Land	15:29	16:34	16:34	17:29	17:35	17:30	18:34	18:34	19:09	19:29	19:29	19:29	20:34	20:34	20:34	21:29	22:29	23:59
Hagenow Land	15:30	16:37	16:37	17:30	17:36	17:30	18:37	18:37	19:12	19:30	19:30	19:30	20:37	20:37	20:37	21:30	22:30	00:00
Kirch Jesar		16:42	16:42				18:42	18:42										
Zachun		16:49	16:49				18:49	18:49										
Holthusen		16:55	16:55				18:55	18:55										
Schwerin Süd	15:41	16:58	16:58	17:41	17:47	17:30	18:58	18:58	19:41	19:41	19:41	19:41	20:55	20:55	20:55	21:41	22:41	00:11
Schwerin Mitte	15:45	17:02	17:02	17:45	17:51	17:30	19:02	19:02	19:45	19:45	19:45	19:45	21:00	21:00	21:00	21:45	22:45	00:15
Schwerin Hbf	15:46	17:03	17:03	17:46	17:52	17:30	19:03	19:03	19:46	19:46	19:46	19:46	21:01	21:01	21:01	21:46	22:46	00:16
Schwerin Hbf	15:49	17:06	17:06	17:49	17:55	17:30	19:06	19:06	19:49	19:49	19:49	19:49	21:04	21:04	21:04	21:49	22:49	00:18
Bad Kleinen	15:57	17:14	17:14	17:57	18:03	17:30	19:14	19:14	19:57	19:57	19:57	19:57	21:11	21:11	21:11	21:57	22:57	00:26
Bad Kleinen	16:02	17:19	17:19	18:02	18:08	17:30	19:19	19:19	20:02	20:02	20:02	20:02	22:02	22:02	22:02	22:47	23:47	00:27
Ventschow	16:09	17:26	17:26	18:09	18:15	17:30	19:26	19:26	20:09	20:09	20:09	20:09	22:09	22:09	22:09	22:54	23:54	00:34
Blankenberg (M)	16:16	17:33	17:33	18:16	18:22	17:30	19:33	19:33	20:16	20:16	20:16	20:16	22:16	22:16	22:16	23:01	24:01	00:41
Bützow	16:27	17:44	17:44	18:27	18:33	17:30	19:44	19:44	20:27	20:27	20:27	20:27	22:27	22:27	22:27	23:12	24:12	00:52
Bützow	16:29	17:46	17:46	18:29	18:35	17:30	19:46	19:46	20:29	20:29	20:29	20:29	22:29	22:29	22:29	23:14	24:14	00:53
Schwaan	16:38	17:55	17:55	18:38	18:44	17:30	19:55	19:55	20:38	20:38	20:38	20:38	22:38	22:38	22:38	23:23	24:23	01:02
Rostock Hbf	16:50	18:07	18:07	18:50	18:56	17:30	19:50	19:50	20:50	20:50	20:50	20:50	22:50	22:50	22:50	23:35	24:35	01:14
	Nach:																	

Rostock Hbf - Hamburg Hbf

Zugtyp	RE	RE	RE	RE	RE	RE	RE	RE	RE	RE	RE	RE	RE	RE	RE	RE	RE	RE	RE	RE	RE
Zugnummer	188	102	206	206	308	110	312	214	214	214	316	118	222	126	230	238	142	246			
Gültigkeit	SaS	W(Sa)	W(Sa)	W(Sa)	W(Sa)	J	W(Sa)	W(Sa)	SaS	J	W(Sa)	J	J	J	J	J	J	J	W(Sa)		
Fahrplanperiode	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Anm. Zuglauf-Abs.																					
Anm. Zuglauf-Bst.																					
Von:																					
Rostock Hbf				05:07		05:07						07:07		09:07		11:07					13:07
Schwaan				05:20		05:20						07:20		09:20		11:20					13:20
Bützow				05:28		05:28						07:28		09:28		11:28					13:28
Bützow				05:29		05:29						07:29		09:29		11:29					13:29
Blankenberg (M)				05:41		05:41						07:41		09:41		11:41					13:41
Ventschow				05:47		05:47						07:47		09:47		11:47					13:47
Bad Kleinen				05:54		05:54						07:54		09:54		11:54					13:54
Bad Kleinen				06:00		06:00						08:00		10:00		12:00					14:00
Schwerin Hbf				06:10		06:10						08:10		10:10		12:10					14:10
Schwerin Hbf		03:50	04:43	04:49		06:13		06:55				08:13		10:13		12:13					14:13
Schwerin Mitte		03:52	04:45	04:51		06:15		06:57				08:15		10:15		12:15					14:15
Schwerin Süd		03:57	04:50	04:57		06:20		07:02				08:20		10:20		12:20					14:20
Holthusen		03:59	04:52	04:59				07:04													15:04
Zachun		04:04	04:57	05:04				07:09													15:09
Kirch Jesar		04:10	05:03	05:10				07:15													15:15
Hagenow Land		04:14	05:07	05:14		06:30		07:19				08:30		10:30		12:30					15:19
Hagenow Land		04:15	05:09	05:17		06:31		07:21				08:31		10:31		12:31					15:21
Pritzler		04:22	05:16	05:24		06:38		07:28				08:38		10:38		12:38					15:28
Brahlistorf		04:28	05:22	05:30		06:44		07:34				08:44		10:44		12:44					15:34
Boizenburg(Elbe)		04:35	05:29	05:37		06:51		07:41				08:51		10:51		12:51					15:41
Schwanheide		04:39	05:33	05:41		06:56		07:45				08:56		10:56		12:56					15:45
Büchen		04:44	05:38	05:49		07:01		07:53				09:01		11:01		13:01					15:53
Büchen	03:07	04:47	05:40	05:53	06:37	07:07	07:37	08:07	08:37	09:07	10:07	11:07	12:07	13:07	14:07	15:07	16:07				
Müssen	03:11	04:51	05:44	05:57	06:41	07:11	07:41	08:11	08:41	09:11	10:11	11:11	12:11	13:11	14:11	15:11	16:11				
Schwarzenbek	03:16	04:56	05:49	06:02	06:44	07:16	07:44	08:16	08:44	09:16	10:16	11:16	12:16	13:16	14:16	15:16	16:16				
Himb-Bergedorf	03:27	05:07	06:00	06:14	06:57	07:27	07:57	08:27	08:57	09:27	10:27	11:27	12:27	13:27	14:27	15:27	16:27				
Hamburg Hbf	03:38	05:18	06:11	06:28	07:06	07:38	08:06	08:38	09:06	09:38	10:38	11:38	12:38	13:38	14:38	15:38	16:38				
Nach:																					

Zugtyp	RE	RE	RE	RE	RE	RE	RE	RE	RE	RE	RE	RE	RE	RE	RE	RE	RE
Zugnummer	246	348	150	352	254	254	254	356	158	158	262	262	166	270	174	182	
Gültigkeit	SaS	W(Sa)	J	W(Sa)	SaS	W(Sa)	W(Sa)	W(Sa)	J	J	W(Sa)	J	J	J	J	J	J
Fahrplanperiode	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Anm. Zuglauf-Abs.																	
Anm. Zuglauf-Bst.																	
Von:																	
Rostock Hbf			15:07						17:07				19:07		21:07	23:07	
Schwaan			15:20						17:20				19:20		21:20	23:20	
Bützow			15:28						17:28				19:28		21:28	23:28	
Bützow			15:29						17:29				19:29		21:29	23:29	
Blankenberg (M)			15:41						17:41				19:41		21:41	23:41	
Ventschow			15:47						17:47				19:47		21:47	23:47	
Bad Kleinen			15:54						17:54				19:54		21:54	23:54	
Bad Kleinen			16:00						18:00				20:00		22:00	00:00	
Schwerin Hbf			16:10						18:10				20:10		22:10	00:10	
Schwerin Hbf			16:13			17:25			18:13	19:10			20:13		22:13		
Schwerin Mitte			16:15			17:27			18:15	19:13			20:15		22:15		
Schwerin Süd			16:20			17:32			18:20	19:17			20:20		22:20		
Holthusen						17:33											
Zachun						17:37											
Kirch Jesar						17:42											
Hagenow Land			16:30			17:44			18:30	19:28			20:30		22:30		
Hagenow Land			16:31			17:45			18:31	19:30			20:31		22:31		
Pritzler			16:38			17:53			18:38	19:36			20:38		22:38		
Brahlstorf			16:44			17:58			18:44	19:40			20:44		22:44		
Boizenburg(Elbe)			16:51			18:06			18:51	19:48			20:51		22:51		
Schwanheide			16:56			18:10			18:56	19:52			20:56		22:56		
Büchen			17:01			18:15			19:01	20:00			21:01		23:01		
Büchen	16:07	16:37	17:07	17:37	18:07	18:21	18:37	18:37	19:07	20:07	20:07	20:07	21:07	22:07	23:07		
Müssen	16:11	16:41	17:11	17:41	18:11	18:25	18:41	18:41	19:11	20:11	20:11	20:11	21:11	22:11	23:11		
Schwarzenbek	16:16	16:44	17:16	17:44	18:16	18:30	18:44	18:44	19:16	20:16	20:16	20:16	21:16	22:16	23:16		
Himb-Bergedorf	16:27	16:57	17:27	17:57	18:27	18:41	18:57	18:57	19:27	20:27	20:27	20:27	21:27	22:27	23:27		
Hamburg Hbf	16:38	17:06	17:38	18:06	18:38	18:52	19:06	19:06	19:38	20:38	20:38	20:38	21:38	22:38	23:38		
Nach:																	

Anlage 1a

Verkehrsleistungen des EVU 01.01. bis 31.12. 365
 Fahrplanabschnitt:

Zug Nr./von	bis	Mo - Fr	Sa	So	Ausnah- men	Verkehrst- tage	Entfernung HH	Zugkm HH	Entfernung SH	Zugkm SH	Entfernung MV	Zugkm MV
101	Büchen	1	1	1		252	0	-	2,447	616,64	72,962	18.386,42
101	Schwerin	1	1	1		365	0	-	0	-	87,642	31.989,33
205	Hamburg	1				252	18,474	4.655,45	31,75	8.001,00	72,962	18.386,42
307	Hamburg	1				252	18,474	4.655,45	29,303	7.384,36	0	-
109	Hamburg	1	1	1		365	18,474	6.743,01	31,75	11.588,75	160,604	58.620,46
311	Hamburg	1				252	18,474	4.655,45	29,303	7.384,36	0	-
213	Hamburg	1	1	1		365	18,474	6.743,01	29,303	10.695,60	0	-
213	Büchen	1				252	0	-	2,447	616,64	72,962	18.386,42
315	Hamburg	1				252	18,474	4.655,45	29,303	7.384,36	0	-
117	Hamburg	1	1	1		365	18,474	6.743,01	31,75	11.588,75	160,604	58.620,46
221	Hamburg	1	1	1		365	18,474	6.743,01	29,303	10.695,60	0	-
	Büchen	1				0	0	-	2,447	-	72,962	-
125	Hamburg	1	1	1		365	18,474	6.743,01	31,75	11.588,75	160,604	58.620,46
229	Hamburg	1	1	1		365	18,474	6.743,01	29,303	10.695,60	0	-
133	Hamburg	1	1	1		365	18,474	6.743,01	31,75	11.588,75	160,604	58.620,46
237	Hamburg	1	1	1		365	18,474	6.743,01	29,303	10.695,60	0	-
141	Hamburg	1	1	1		365	18,474	6.743,01	31,75	11.588,75	160,604	58.620,46
245	Hamburg	1	1	1		365	18,474	6.743,01	29,303	10.695,60	0	-
	Büchen	1				252	0	-	2,447	616,64	72,962	18.386,42
347	Hamburg	1				252	18,474	4.655,45	29,303	7.384,36	0	-
149	Hamburg	1	1	1		365	18,474	6.743,01	31,75	11.588,75	160,604	58.620,46
351	Hamburg	1				252	18,474	4.655,45	29,303	7.384,36	0	-
253	Hamburg	1	1	1		365	18,474	6.743,01	29,303	10.695,60	0	-
	Büchen	1				252	0	-	2,447	616,64	72,962	18.386,42
355	Hamburg	1				252	18,474	4.655,45	29,303	7.384,36	0	-
157	Hamburg	1	1	1		365	18,474	6.743,01	31,75	11.588,75	160,604	58.620,46
	Hamburg	1				0	0	-	29,303	-	0	-
261	Hamburg	1	1	1		365	18,474	6.743,01	29,303	10.695,60	0	-
261	Büchen	1				252	0	-	2,447	616,64	72,962	18.386,42
165	Hamburg	1	1	1		365	18,474	6.743,01	31,75	11.588,75	160,604	58.620,46
269	Hamburg	1	1	1		365	18,474	6.743,01	29,303	10.695,60	0	-
	Büchen	1				0	0	-	2,447	-	72,962	-
173	Hamburg	1	1	1		365	18,474	6.743,01	31,75	11.588,75	160,604	58.620,46
185	Hamburg	1	1	1		365	18,474	6.743,01	31,75	11.588,75	72,962	26.631,13
187	Hamburg	1	1	1		113	18,474	2.087,56	29,303	3.311,24	0	-
102	Schwerin	1				252	18,474	4.655,45	31,75	8.001,00	72,962	18.386,42
206	Schwerin	1	1	1		365	0	-	2,447	893,16	72,962	26.631,13

Anlage 1a

Verkehrsleistungen des EVU 01.01. 365 bis 31.12. 365
 Fahrplanabschnitt:

206	Büchen	Hamburg	1	1	1	18,474	6.743,01	29,303	10.695,60	0	-
308	Büchen	Hamburg	1	1	1	18,474	4.655,45	29,303	7.384,36	0	-
110	Rostock	Hamburg	1	1	1	18,474	6.743,01	31,75	11.588,75	160,604	58.620,46
312	Büchen	Hamburg	1	1	1	18,474	4.655,45	29,303	7.384,36	0	-
214	Schwerin	K-Büchen	1	1	0	0	-	2,447	616,64	72,962	18.386,42
214	Büchen	Hamburg	1	1	1	18,474	6.743,01	29,303	10.695,60	0	-
316	Büchen	Hamburg	1	1	1	18,474	4.655,45	29,303	7.384,36	0	-
118	Rostock	Hamburg	1	1	1	18,474	6.743,01	31,75	11.588,75	160,604	58.620,46
222	Büchen	Hamburg	1	1	1	18,474	6.743,01	29,303	10.695,60	0	-
126	Rostock	Hamburg	1	1	1	18,474	6.743,01	31,75	11.588,75	160,604	58.620,46
230	Büchen	Hamburg	1	1	1	18,474	6.743,01	29,303	10.695,60	0	-
134	Rostock	Hamburg	1	1	1	18,474	6.743,01	31,75	11.588,75	160,604	58.620,46
	Schwerin	Büchen	0	0	0	0	-	2,447	-	72,962	-
238	Büchen	Hamburg	1	1	1	18,474	6.743,01	29,303	10.695,60	0	-
142	Rostock	Hamburg	1	1	1	18,474	6.743,01	31,75	11.588,75	160,604	58.620,46
246	Schwerin	K-Büchen	1	1	0	0	-	2,447	616,64	72,962	18.386,42
246	Büchen	Hamburg	1	1	1	18,474	6.743,01	29,303	10.695,60	0	-
348	Büchen	Hamburg	1	1	1	18,474	4.655,45	29,303	7.384,36	0	-
150	Rostock	Hamburg	1	1	1	18,474	6.743,01	31,75	11.588,75	160,604	58.620,46
352	Büchen	Hamburg	1	1	1	18,474	4.655,45	29,303	7.384,36	0	-
254	Schwerin	K-Büchen	1	1	0	0	-	2,447	616,64	72,962	18.386,42
254	Büchen	Hamburg	1	1	1	18,474	6.743,01	29,303	10.695,60	0	-
356	Büchen	Hamburg	1	1	1	18,474	4.655,45	29,303	7.384,36	0	-
158	Rostock	Hamburg	1	1	1	18,474	6.743,01	31,75	11.588,75	160,604	58.620,46
	Büchen	Hamburg	0	0	0	0	-	29,303	-	0	-
262	Schwerin	Büchen	1	1	0	0	-	2,447	616,64	72,962	18.386,42
262	Büchen	Hamburg	1	1	1	18,474	6.743,01	29,303	10.695,60	0	-
166	Rostock	Hamburg	1	1	1	18,474	6.743,01	31,75	11.588,75	160,604	58.620,46
	Hagenow	Büchen	0	0	0	0	-	2,447	-	44,646	-
270	Büchen	Hamburg	1	1	1	18,474	6.743,01	29,303	10.695,60	0	-
174	Rostock	Hamburg	1	1	1	18,474	6.743,01	31,75	11.588,75	160,604	58.620,46
182	Rostock	Schwerin	1	1	0	0	-	0	-	87,642	31.989,33
188	Büchen	Hamburg	1	1	1	18,474	2.087,56	29,303	3.311,24	0	-
	Büchen	Hamburg	0	0	0	0	-	29,303	-	0	-
			0	0	0	#NV	312.099,76	#NV	519.691,07	0	1.374.659,86

Anlage 1a

Leistungsumfang fiktives Jahr OSTSEEKÜSTE- Überbrückung

SN

KBS Linienanteile	Tage	01.01.-31.12.		Jahr	
		Linie	Zugkm	365	Zugkm
100 <i>Hamburg - Rostock (HH)</i>	RE1		312.099,756		312.099,756
100 <i>Hamburg - Rostock (SH)</i>	RE1		519.691,066		519.691,066
100 <i>Hamburg - Rostock (MV)</i>	RE1		1.374.659,864		1.374.659,864
100 <i>Hamburg - Rostock</i>	RE1		2.206.450,686		2.206.450,686
Summe			2.206.450,686		2.206.450,686

Jahresleistung fiktiv

2.206.450,686

Länderanteile

Länderanteile	Tage	01.01.-31.12.		Jahr	
		Zugkm	365	Zugkm	365
Hamburg		312.099,756		312.099,756	
Schleswig-Holstein		519.691,066		519.691,066	
Mecklenburg-Vorpommern		1.374.659,864		1.374.659,864	
Summe		2.206.450,686		2.206.450,686	

Jahresleistung fiktiv



**Teilnetz OKÜ
Verkehrsvertrag
Anlagen zum Vertragstext**

Anlage 2

Qualität

(Umfang 15 Seiten inkl. Deckblatt)

Inhaltsverzeichnis

1	Qualitätsbewertungssystem nach  VV § 6	3
1.1	Vorbemerkung	3
1.2	Pünktlichkeit und Anschlussicherung	4
1.3	Subjektive Wahrnehmung der Fahrzeugqualität	6
1.3.1	Komfort und Ausstattung der Fahrzeuge	6
1.3.2	Sauberkeit der Fahrzeuge	6
1.3.3	Sicherheitsempfinden im Zug	7
1.4	Subjektive Wahrnehmung der Verkehrsstationen	7
1.4.1	Komfort und Ausstattung der Verkehrsstationen	7
1.4.2	Sauberkeit der Verkehrsstationen	7
1.4.3	Sicherheit der Verkehrsstationen	8
1.5	Subjektive Wahrnehmung der persönlichen Kundenbetreuung im Zug	8
1.6	Subjektive Wahrnehmung von Fahrgastinformation und Vertrieb	9
1.6.1	Verständliche Fahrgastinformation im Zug	9
1.6.2	Preisinformation und Fahrscheinerwerb	9
1.7	Vereinbarte Leistungsbausteine zur Kundenbetreuung	9
2	Folgen von Leistungsstörungen nach  VV § 15	10
2.1	Zugausfall	10
2.2	Einrichtung von Busersatzverkehr	11
2.2.1	Grundsätze	11
2.2.2	Busnotverkehr (BNV)	11
2.2.3	Schienenersatzverkehr (SEV)	12
2.3	Zuschuss für die Erbringung von Ersatzleistungen	14
2.4	Nichterfüllung der vertraglich geschuldeten Zugbegleitung und der Sicherheitsbestreifung	15
2.5	Nichterfüllung der vertraglich geschuldeten Vertriebsdienstleistungen	15



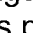



Anhänge

Teil I Methodik der Qualitätsmessung und -bewertung nach VV § 6

1 Qualitätsbewertungssystem nach VV § 6

1.1 Vorbemerkung

Die Vertragspartner vereinbaren die Messung und Bewertung der Qualität des Verkehrsangebotes gemäß den folgenden Regelungen **beginnend ab dem 01.01.2022**. Sie sind sich bewusst, dass die Qualitätsanforderungen dynamisch sind und werden die Qualitätskriterien und ihre Bewertung entsprechend den Anforderungen der Fahrgäste bei Bedarf einvernehmlich weiterentwickeln. Diese Anlage ist dann entsprechend anzupassen.

1. Die Qualität des Verkehrsangebotes des EVU wird durch objektive und subjektive Messverfahren erfasst und bewertet. Im objektiven Messverfahren wird die Pünktlichkeit erhoben, deren Messung und Bewertung im Kapitel 2 und im  **Anhang Teil I (Punkt 6)** geregelt ist. Die subjektiven Messungen bilden auf Basis von Kundenbefragungen jährlich die Zufriedenheit der Fahrgäste ab. Die Methodik der subjektiven Messung und Bewertung ist im  **Anhang Teil I** erläutert, mit Beispielberechnungen hinterlegt und wird im gegenseitigen Einvernehmen fortgeschrieben.
2. Neben der Zufriedenheit der Fahrgäste wird auch die Wichtigkeit der Qualitätskriterien in der Kundenbefragung ermittelt. Hieraus ergibt sich die Umlage des maximalen Minderungsbetrages p. a. auf die einzelnen bewertbaren Kriterien ( **Anhang Teil I**). Es werden jeweils die Werte aus der Befragung der Kunden zur Wichtigkeit des zu bewertenden Jahres zugrunde gelegt. Für das Berechnungsbeispiel im  **Anhang Teil I (Punkt 2)** werden die fünf wichtigsten Kriterien, die im Rahmen der Kundenzufriedenheitsanalyse für den Bestandsbetreiber DB Regio AG im Jahr 2020 ermittelt wurden, auf den maximalen Minderungsbetrag im Jahr **2022** umgelegt.
3. Für die Durchführung der Kundenbefragung ziehen die Vertragspartner fachkundige Dritte (z. B. Marktforschungsinstitut) hinzu. Die Finanzierung und Umsetzung der subjektiven Messungen erfolgt durch die VMV.
4. Das EVU lädt die Pünktlichkeitsdaten in der von der VMV vorgegebenen elektronischen Form auf den von der VMV bereitgestellten FTP-Server hoch, von dem aus das System der VMV die Daten abrufen und importiert ( **VV Anlage 3, Punkt 3.2**).
5. Die VMV und das EVU haben das Recht, ergänzende Kontrollen zur Analyse und Beseitigung der beanstandeten Qualitätsmängel zu veranlassen. Die konkreten Maßnahmen werden im Einzelfall abgestimmt. Die Vertragspartner verfolgen dabei das Ziel, Qualitätsmängel im Interesse der Reisenden zeitnah zu beseitigen.
6. Aus der Kundenbefragung ergeben sich jährlich die IST – Werte (erreichte Zufriedenheit mit den einzelnen Qualitätskriterien). Diese werden mit den von der VMV vorgegebenen Qualitätsstandards (Bewertungsbasis) verglichen. Die Bewertungsbasis ist im  **Anhang Teil I (Punkt 3)** aufgeführt. Führt dieser Vergleich zu

Abweichungen von der Bewertungsbasis um mehr als 0,1 (Toleranzspanne), ergibt sich ein Minderungsbetrag, der bis zu einem Maximalbetrag anfällt. Der Maximalbetrag wird entsprechend **Anhang Teil I (Punkt 2)** ermittelt und wird fällig, wenn Abweichungen von der Bewertungsbasis von 1,0 und mehr auftreten.

Liegen die entsprechend der Anhänge Teil I ermittelten Ist-Werte mit Ausnahme der Pünktlichkeit nicht in dem definierten Toleranzbereich, so ergibt sich ein Minderungsbetrag je Qualitätskriterium wie folgt:

Ist-Wert – Bewertungsbasis zzgl. Toleranz * 10 * Malus je 0,1 Schritt, aber höchstens der maximale Minderungsbetrag je Qualitätskriterium

Mathematische Formel:

=WENN (Ist-Wert – Toleranz >= 0,9; DANN Maximaler Minderungsbetrag je Qualitätskriterium; WENN (Ist – Wert – Toleranz > 0; (DANN Ist-Wert – Toleranz) * 10 * Minderung je 0,1 Schritt; SONST 0))

Der Minderungsbetrag für das **Kriterium Pünktlichkeit** wird anhand der Vorgaben in **Anhang Teil I Punkt 6** ermittelt.

Die Summe aller Minderungsbeträge je Qualitätskriterium einschließlich der Pünktlichkeit ergibt die gesamten nach dieser Anlage zu berechnenden Minderungsbeträge vom finanziellen Zuschuss für das zu betrachtende Jahr. Eine Beispielrechnung ist im **Anhang Teil I (Punkt 7)** enthalten. Es gilt der in **VV § 6** aufgeführte maximale Minderungsbetrag für die Beurteilung der nach dieser Anlage zu bewertenden Qualitätskriterien.

Die Ergebnisse der jährlichen Kundenbefragungen werden dem EVU von der VMV unentgeltlich für das eigene Qualitätsmanagement zur Verfügung gestellt. Die Vertragspartner sind jeweils berechtigt, die Ergebnisse – gegebenenfalls auch in Auszügen – zu veröffentlichen. Die VMV ist außerdem berechtigt, eigene Auswertungen der Kundenbefragungen sowie Qualitätsrankings zu veröffentlichen.

1.2 Pünktlichkeit und Anschlusssicherung

Züge sind pünktlich, wenn der veröffentlichte Fahrplan eingehalten wird. Bei Baumaßnahmen gelten die Baufahrpläne als Bemessungsgröße für die Pünktlichkeitsbewertung.

Züge gelten als verspätet, wenn sie die fahrplanmäßige Ankunftszeit um mehr als 5 Minuten überschreiten. Verspätungen zur Gewährung der Anschlusssicherung sowie verspätete Züge, deren Verspätungsursachen außerhalb des Einflussbereichs des EVU liegen, sind bei der Festlegung des zu erreichenden Pünktlichkeitsgrades bereits berücksichtigt und werden bei dessen Ermittlung nicht herausgerechnet. Die subjektive Bewertung der Sicherung der Anschlüsse erfolgt im Rahmen der Kundenzufriedenheitsanalyse nach **Anhang Teil I** durch den Fahrgast.

Die Pünktlichkeit der Nahverkehrszüge ist zugenau an den folgenden Messstellen ausreichend differenziert zu erfassen:

Hamburg Hbf	Büchen	Schwerin Hbf
Bützow	Rostock Hbf	Hagenow Land

Die VMV behält sich darüber hinaus vor, bei Bedarf zusätzliche Messtellen in Verbindung mit Fahrplananpassungen zu aktivieren.

Die Daten können manuell durch den Infrastrukturbetreiber oder elektronisch wahlweise durch die Infrastrukturbetreiber oder vollautomatisch in den Fahrzeugen über den Bordrechner mittels GPS-Komponenten erfasst werden.

- Bei der Erfassung der Verspätungen über eine entsprechende Systemkomponente in den Fahrzeugen müssen die Daten in dem Format entsprechend **☞ VV Anlage 3 – Statusberichte** aus dem System generierbar sein. Das EVU muss die Daten wöchentlich auf den FTP-Server hochladen. Gegebenenfalls erforderliche Datennachbearbeitungen und Korrekturen bei der Plausibilitätsprüfung erledigt das EVU eigenständig. Sie müssen der VMV angezeigt werden und nachvollziehbar begründet sein. Weitere Einzelheiten regelt **☞ VV Anlage 3**.
- Im Falle der Bereitstellung der von den Infrastrukturbetreibern erhobenen Daten, beispielsweise von LeiDis-Daten der DB Netz AG, muss das EVU gegebenenfalls eine Vereinbarung zur Überlassung der Daten abschließen und die hierfür entstehenden Kosten tragen. Auch in diesem Fall muss das EVU die von den Infrastrukturbetreibern erhobenen Daten wöchentlich auf den FTP-Server hochladen. Gegebenenfalls erforderliche Datennachbearbeitungen und Korrekturen bei der Plausibilitätsprüfung erledigt das EVU eigenständig. Sie müssen der VMV angezeigt werden und nachvollziehbar begründet sein. Weitere Einzelheiten regelt **☞ VV Anlage 3**.

Die Länder haben Anspruch auf parallele Datenlieferung für die jeweilige Pünktlichkeitsstatistik entsprechend ihrer territorialen Zuständigkeit.

Bewertet wird grundsätzlich die Ankunftspünktlichkeit. Soweit ein Zuglauf keine der zur Messung der zur Ankunftspünktlichkeit vorgegebenen Messstellen berührt (z. B. infolge Baumaßnahmen, Unterbrechung von durchgehenden Zugläufen), wird stattdessen die Abfahrtspünktlichkeit erfasst und bewertet. Das EVU hat sicherzustellen, dass jede fahrplanmäßige Zugfahrt erfasst wird.

Die Pünktlichkeit errechnet sich wie folgt:

Anzahl der pünktlich angekommenen Züge * 100
Anzahl der gemessenen Ankünfte

Die VMV legt auf dieser Basis die vom EVU jährlich zu erreichende Anfahrtpünktlichkeit auf **95 %** für die gesamte Vertragslaufzeit fest.

Liegt die erreichte jährliche Pünktlichkeit unter der Bewertungsbasis von 95 %, wird je 0,1 % Abweichung ein Minderungsbetrag fällig. Die Höhe dieses Minderungsbetrages ergibt sich aus der jeweils aktuellen Kundenbefragung zur Wichtigkeit der Pünktlichkeit entsprechend ☞ **Anhang Teil I (Punkt 2)**. Bei Unterschreitung der Pünktlichkeit von **85 %** (Kappungsgrenze) wird der maximale Minderungsbetrag fällig. Die Pünktlichkeitsauswertung wird dem EVU zur Verfügung gestellt.

Ein entsprechendes Beispiel zur Berechnung einer Minderung ist im ☞ **Anhang Teil I (Punkt 6)** aufgeführt.

1.3 Subjektive Wahrnehmung der Fahrzeugqualität

1.3.1 Komfort und Ausstattung der Fahrzeuge

Das EVU setzt die in der ☞ **VV Anlage 4** dargestellten Fahrzeuge ein. Das Ausstattungsniveau und die Verfügbarkeit der eingesetzten Fahrzeuge sind zu Vertragsbeginn sicher zu stellen und über die gesamte Laufzeit aufrecht zu erhalten.

Der Beförderungskomfort und die Ausstattung der Fahrzeuge werden vom Fahrgast durch folgende Faktoren wahrgenommen (beispielhafte Aufzählung):

- Ein- und Ausstiegskomfort (Einstiegsbereich, Tür, Haltestangen und -griffe),
- Aufenthaltskomfort (Fahrgeräusche, Sitzabstand und -gestaltung, Sitzplatzverhältnisse, Beleuchtung, Innenraumtemperatur, Gepäckablage, variable Innenausstattung),
- Information:
 - Außen (Fahrzielanzeige, Eisenbahnverkehrsunternehmen),
 - Innen (Ankündigung der Stationen und Anschlusszüge).

Die subjektive Bewertung des Beförderungskomforts und der Ausstattung des Fahrzeugs erfolgt im Rahmen der Kundenzufriedenheitsanalyse nach ☞ **Anhang Teil I** durch den Fahrgast.

1.3.2 Sauberkeit der Fahrzeuge

Die subjektive Bewertung der Sauberkeit der Fahrzeuge innen und außen erfolgt im Rahmen der Kundenzufriedenheitsanalyse nach ☞ **Anhang Teil I** durch den Fahrgast.

1.3.3 Sicherheitsempfinden im Zug

Sicherheit wird als subjektives Wohlbefinden und als Gefühl von Sicherheit des Fahrgastes definiert, das er zu jeder Zeit während der Benutzung des SPNV empfindet.

Das EVU hat durch gezielte Maßnahmen darauf hinzuwirken, dass den Fahrgästen ein subjektives Wohlbefinden und ein Sicherheitsgefühl während der Benutzung der Fahrzeuge vermittelt werden.


Die subjektive Bewertung des Sicherheitsempfindens im Zug erfolgt im Rahmen der Kundenzufriedenheitsanalyse nach  **Anhang Teil I** durch den Fahrgast.

1.4 Subjektive Wahrnehmung der Verkehrsstationen

Das EVU verpflichtet sich, die Qualitätsfestlegungen dieser Anlage gegenüber dem Betreiber der Verkehrsstationen direkt zu vertreten. Sofern sich die rechtlichen Rahmenbedingungen bezüglich der Qualitätsbewertung in den Verträgen mit dem Infrastrukturbetreiber ändern, werden sich die Vertragspartner über die Berücksichtigung der neuen Regelungen verständigen.

Festgestellte Mängel an den Verkehrsstationen hat das EVU dem Betreiber der Verkehrsstationen unverzüglich mitzuteilen. Das EVU hat den Abschluss einer Qualitätsvereinbarung mit dem Betreiber der Verkehrsstationen anzustreben.

1.4.1 Komfort und Ausstattung der Verkehrsstationen

Das EVU wirkt darauf hin, dass der Ausstattungsstandard während der Vertragslaufzeit mindestens beibehalten wird. Die subjektive Bewertung des Komforts und der Ausstattung der Verkehrsstationen (Einstiegsstation) erfolgt im Rahmen der Kundenzufriedenheitsanalyse nach  **Anhang Teil I** durch den Fahrgast.


1.4.2 Sauberkeit der Verkehrsstationen

Aus Sicht der Fahrgäste sind folgende Elemente der Verkehrsstationen - soweit vorhanden - sauber zu halten:

- Boden (einschließlich Bewuchs), Wände, Glasflächen und Toiletten,
- Abfallbehälter
- Sitze,
- Gleisbett,
- Beschilderung,
- Vitrinen für Fahrplaninformationen.

Das EVU vereinbart mit dem Infrastrukturbetreiber, dass Schäden im Interesse einer positiven Fahrgastwahrnehmung wie folgt beseitigt werden:


- Gravierende Schäden stellen eine Gefahrenquelle dar oder führen zu betrieblichen „Unsicherheiten“. Sie sind, sowie auch Schäden an Kundeninformationsanlagen, unverzüglich nach Schadensmeldung zu beseitigen.
- Leichte Schäden sind Mängel, die behoben werden müssen, aber den Betrieb nicht gefährden oder einschränken. Sie sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu beseitigen.
- Die Beseitigung von Graffiti-schäden an Kundeninformationsanlagen erfolgt so schnell wie möglich. Verfassungsfeindliche Parolen und Symbole sowie Schmierereien, die öffentlichen Anstoß erregen, sind ebenfalls unverzüglich zu beseitigen bzw. unkenntlich zu machen. Sonstige Graffiti-schäden sind entsprechend den gegebenen Möglichkeiten zu beseitigen.

Die subjektive Bewertung der Sauberkeit der Verkehrsstationen (Einstiegsstation) erfolgt im Rahmen der Kundenzufriedenheitsanalyse nach  **Anhang Teil I** durch den Fahrgast.

1.4.3 Sicherheit der Verkehrsstationen


Das subjektive Sicherheitsempfinden auf den Verkehrsstationen wird u. a. von den folgenden Sicherheitsmaßnahmen beeinflusst:

- Ausstattung mit heller Beleuchtung,
- überschaubare bzw. einsehbare Räume, soweit die vorhandene Bausubstanz dies zulässt,
- Präsenz des Sicherheitspersonals,
- Schaffung von Notrufeinrichtungen und Einrichtung von Überwachungskameras auf ausgewählten sicherheitsrelevanten Stationen.

Die subjektive Bewertung des Sicherheitsempfindens an der Verkehrsstation (Einstiegsstation) erfolgt im Rahmen der Kundenzufriedenheitsanalyse nach  **Anhang Teil I** durch den Fahrgast.

1.5 Subjektive Wahrnehmung der persönlichen Kundenbetreuung im Zug

Das EVU ist Vertragspartner der Reisenden und trägt damit die Verantwortung, dass die angebotene Dienstleistung auch als solche von den Reisenden wahrgenommen wird. Das EVU gewährleistet eine Kundenbetreuung gemäß der Leistungsbeschreibung.

Die subjektive Bewertung der persönlichen Betreuung durch das Personal im Fahrzeug erfolgt im Rahmen der Kundenzufriedenheitsanalyse nach  **Anhang Teil I** durch den Fahrgast.


1.6 Subjektive Wahrnehmung von Fahrgastinformation und Vertrieb

1.6.1 Verständliche Fahrgastinformation im Zug


Das EVU sorgt für die optische und akustische Information seiner Fahrgäste im Zug und den gegebenenfalls darüber hinausgehenden Inhalten seines Angebotes.

Die subjektive Bewertung der Fahrgastinformation im Zug erfolgt im Rahmen der Kundenzufriedenheitsanalyse nach  **Anhang Teil I** durch den Fahrgast.

1.6.2 Preisinformation und Fahrscheinerwerb

Dem Fahrgast muss die Möglichkeit zum Erwerb eines Fahrausweises gegeben sein. Das EVU hat die geforderten Vertriebswege zu gewährleisten. Einzelheiten, linienspezifische Vorgaben zum Vertrieb sowie Vorgaben zu Reparaturfristen von Fahrkartenautomaten und Entwertern regelt  **VV Anlage 6**.

Für die Zufriedenheit des Fahrgastes ist maßgebend, dass er auf möglichst einfache, komfortable Art und Weise Zugang zum SPNV findet. Verständliche Informationen über Tarifbestimmungen und zum Erwerb des Fahrausweises, klare Preisinformationen und eine Fahrplanauskunft in transparenter Form tragen zur subjektiven Zufriedenheit des Fahrgastes bei.

Die subjektive Bewertung der Klarheit der Preisinformation und des unkomplizierten Fahrscheinerwerbs erfolgt im Rahmen der Kundenzufriedenheitsanalyse nach  **Anhang Teil I** durch den Fahrgast.

1.7 Vereinbarte Leistungsbausteine zur Kundenbetreuung

Die vom EVU zu gewährleistende Kundenbetreuung ist entsprechend der Vorgaben der Länder für das letztverbindlichen Angebot des DB Regio AG zu erbringen. Zusätzliche Dienstleistungen zur reinen Beförderungsleistung sollen dem Fahrgast den Zugang zum Beförderungsangebot erleichtern und die Reise angenehmer gestalten.

Laut letztverbindlichem Angebot werden mit Beauftragung folgende Leistungsbausteine Vertragsbestandteil:

Vorgabe der Länder

- Einsatz von Kundenbetreuern in allen Zügen mit einer Kundenbetreuungsquote von 100 %
- Bestreifung der Züge mit Sicherheitspersonal,
Definition des Bausteins:
 - Einsatz von zwei Doppelstreifen
 - Abdeckung komplette Linie RE1 nach wechselnden Schichtplänen
 - Abstimmung zu den Einsatzschwerpunkten
- Nutzung der Dienstleistungen der Mobilitätsservicezentrale (MSZ) ab Wirksamwerden der Klausel nach VV § 16 Abs. 7].

Als erweiterte Kundenbetreuung und zur direkten Kontaktaufnahme für die Kunden hält die DB Regio AG ein „Info-Telefon“ (Kundendialog) mit fachkundigem Personal vor.

Der Kundendialog ist montags bis freitags in der Zeit von 05:00 Uhr bis 20:00 Uhr sowie Sa/So/feiertags in der Zeit von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr – mit fachkundigem Personal besetzt und verfügt über die ständige Möglichkeit zur Kontaktaufnahme mit der Betriebsleitstelle.

Kooperationen bezüglich des „Info-Telefons“ sind möglich.

2 Folgen von Leistungsstörungen nach VV § 15

2.1 Zugausfall

Ausgefallene Leistungen stellen Nichtleistungen im Sinne des Verkehrsvertrages dar. Ein Zug gilt als ausgefallen, wenn

- eine planmäßige Leistung ganz oder teilweise nicht erbracht wurde,
- der Zug in oder nach der fahrplanmäßigen Fahrlage des Folgezuges verkehrt, Wenn das fahrplanmäßige Intervall zum Folgezug mehr als 60 Minuten beträgt, gilt ein Zug auch dann als ausgefallen, wenn die Verspätung an einem Messpunkt 60 Minuten oder mehr beträgt (in diesem Fall gilt die restliche Strecke ab der ersten gemeldeten Verspätung von 60 Minuten als Ausfall).

Die Minderung des Zuschusses bei Zugausfällen regelt  VV § 15.

2.2 Einrichtung von Busersatzverkehr

2.2.1 Grundsätze

Bei Zugausfällen muss so schnell wie möglich, spätestens jedoch **eine Stunde** nach dem Zugausfall, Busersatzverkehr (BEV) eingerichtet werden. Das EVU ist somit bei Zugausfällen zur Organisation eines Busersatzverkehrs verpflichtet, soweit kein Reservezug gestellt werden kann.

Die Verkehrsverbünde sind bei der Organisation von Busersatzverkehr im Verbundraum immer einzubeziehen. Entsprechende Verbundpflichten für den Ersatzverkehr gelten ergänzend, soweit sie nicht den Regelungen dieses Verkehrsvertrages widersprechen.

Der BEV muss sich an dem ursprünglichen Fahrplan orientieren und darf nur Haltestellen des ausgefallenen Zuglaufes bedienen.

Für ein ganzheitliches BEV-Konzept sind zunächst unabhängig vom konkreten Einzelfall zu Vertragsbeginn folgende Ausgangsanforderungen im Bedienungsgebiet des Teilnetzes zu erfüllen:

- Definition fester Ersatzhaltestellen für alle im SPNV bedienten Verkehrsstationen mit entsprechender Kennzeichnung (ggf. auch zur Unterscheidung von anderen ÖPNV-Verkehren) einschließlich der Wegekettens/Übergangszeiten
Bahnsteig - Ersatzhaltestelle,
- Nutzung gleicher Ersatzhaltestellen im Zusammenwirken mit anderen EVU im Bedienungsgebiet,
- Georeferenzierung und Aufnahme der Ersatzhaltestellen in die Datenbanken der Fahrplanauskunftssysteme.

Die Umsetzung der Ausgangsanforderungen ist mit dem Auftraggeber abzustimmen und spätestens drei Monate vor Betriebsaufnahme abzuschließen.

Zu unterscheiden sind Schienenersatzverkehr (SEV) und Busnotverkehr (BNV).

2.2.2 Busnotverkehr (BNV)

BNV richtet sich nach dem Zeitpunkt des Störungsereignisses. Darunter fallen alle Ersatzleistungen, die innerhalb von 24 Stunden nach Auftreten eines Notfalls oder einer Betriebsstörung als Sofortmaßnahmen erbracht werden.

Der BNV gilt **24 Stunden** nach Auftreten des Notfalls oder der Betriebsstörung als planbar. Hierbei ist als Zeitpunkt bereits die Möglichkeit der Kenntnisnahme der Betriebsstörung durch das EVU maßgeblich. Es wird grundsätzlich angestrebt, auch für

BNV die gleichen Qualitätsstandards wie für SEV zu gewährleisten. Es werden aber mindestens die folgenden Anforderungen an den BNV gestellt:

Informationen an den Verkehrsstationen/betroffene Züge

- mit Eintritt der Störung umgehende Erstmeldung an die Reisenden zur Störung des Zugverkehrs und Information, wann und wo Ersatzverkehr startet, unter Nutzung der jeweils vorhandenen Fahrgastinformationseinrichtungen

BNV-Fahrzeuge

- ortskundige Fahrer,
- ausreichende Kapazität,
- Ablagemöglichkeiten für Gepäck,
- Fahrtzielanzeige im/am Fahrzeug mindestens mit dem Wort „Busnotverkehr“ sowie der Ausweisung von Fahrtziel und Linie,

Weitere Ausgestaltung des BNV

- Erstellung und Pflege von in den Reaktionszeiten nach VV Anlage 2 aktivierbaren Notfallplänen, insbesondere für Stellwerksausfälle, außerplanmäßige Streckensperrungen, etc.
- Koordination des BNV über die Betriebsleitstelle des EVU, die den Zugverkehr überwacht, Sicherstellung direkter Kommunikationsmöglichkeiten zu den SEV-Einheiten,
- Berücksichtigung des BNV in den Fahrplanauskunftssystemen nach **VV § 8 Abs. 6** mindestens mit ad hoc-Statusmeldungen in den Fahrplanauskunftssystemen (z.B. „Zugverkehr aufgrund ...gestört, Busnotverkehr im 1-h-Takt eingerichtet“).
- Ist die Anzahl der zu befördernden Fahrgäste gering, kann der Ersatz auch mit Taxis erfolgen, abrechnungstechnisch wird für diesen Fall **Punkt 2.3** mit der Maßgabe angewendet, als wären – unabhängig von der Anzahl der Taxis – maximal **4 Busse** eingesetzt worden.

Die Aktivierung von BNV einschließlich der Überleitung in den SEV erfolgt eigenverantwortlich durch das EVU. Notfallpläne sind mit dem Auftraggeber abzustimmen. Meldepflichten sind entsprechend **VV Anlage 3** zu erfüllen.

Nach Ablauf von 24 Stunden nach Auftreten des Notfalls oder der Betriebsstörung sind die Busleistungen entsprechend dem Standard für SEV zu erbringen.

2.2.3 Schienenersatzverkehr (SEV)

SEV wird aufgrund einer bestimmten längerfristig vorhersehbaren Betriebsstörung, z. B. in Folge von Baumaßnahmen, planmäßig eingerichtet.

Solche Ersatzleistungen bedürfen vor Einrichtung der Zustimmung der jeweils betroffenen Länder:

- a) Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein (Abschnitt Büchen – Hamburg-Bergedorf)
Die Zustimmung ist von der VMV bzw. der NAH.SH einzuholen. Die VMV und die NAH.SH werden Fahrplanänderungen aufgrund von Bauarbeiten im Infrastrukturbereich zustimmen, sofern die reibungslose Beförderung aller Fahrgäste sichergestellt ist. Schriftliche Erklärungen nach § 15 Abs. 5 sind der VMV vorzulegen. Die VMV wird auf dieser Basis gegenüber dem EVU und den jeweils beteiligten Ländern handeln.
- b) Hamburg (Abschnitt Hamburg-Bergedorf-Hamburg Hbf)
Neben der Verfahrensweise nach a) ist bei Betroffenheit die Zustimmung des HVV einzuholen. Er entscheidet, inwieweit für im Abschnitt Hamburg Hbf – Hamburg Bergedorf betroffene Fahrgäste auf das parallele S-Bahnangebot zu verweisen ist. Es gelten die einschlägigen Bestimmungen des HVV.

Folgende Anforderungen werden an den SEV gestellt:

Informationen an den Verkehrsstationen/betroffene Züge

- 14 Tage vor Einrichtung des SEV, spätestens aber unverzüglich nach Kenntnis über die Erforderlichkeit des SEV, Information der betroffenen Fahrgäste über die Einrichtung und den Grund des SEV, den SEV-Fahrplan, die SEV-Haltestellen und Verbindungswege/Übergangszeiten unter Nutzung der jeweils vorhandenen Fahrgastinformationseinrichtungen
- konkrete Umsteigeinformationen auf Stationen mit Anschlussbeziehungen,
- zum SEV-Fahrplan informiertes Personal, soweit die jeweilige Verkehrsstation mit Personal besetzt ist.

Fahrzeuge

- zum SEV-Fahrplan informierte und ortskundige Fahrer,
- ausreichende Kapazität an SEV-Einheiten (Bus/Taxi) entsprechend Ausfallvolumen an Zugleistungen,
- gepflegtes und sauberes Fahrzeug,
- im Verhältnis zum SPNV ausreichende Transportmöglichkeiten für Rollstühle, Fahrräder und Reisegepäck,
- Fahrtzielanzeige im/am Fahrzeug mit dem Wort „Schienenersatzverkehr“ und Linienanzeige (Linie, Fahrziel, ggf. Zwischenstation/via).

Weitere Ausgestaltung des SEV (Erweiterung der Anforderungen BNV):

- Sicherstellung der Beförderung aller Reisenden sowie ausreichender Transportmöglichkeiten für Rollstühle, Fahrräder und Reisegepäck,
- Sicherstellung der Barrierefreiheit einschließlich üblicher Hilfestellungen

- Berücksichtigung des SEV in den Fahrplanauskunftssystemen vor Aufnahme des SEV Information der weiteren betroffenen EVU/Verkehrsunternehmen zu Linienführungen und Fahrplan.
- Ist die Anzahl der zu befördernden Fahrgäste gering, kann der Ersatz auf kurzen Teilstrecken **in Ausnahmefällen** mit Taxis erfolgen, abrechnungstechnisch wird für diesen Fall **Punkt 2.3** mit der Maßgabe angewendet, als wären – unabhängig von der Anzahl der Taxis – maximal 4 Busse eingesetzt worden.

Die Erstellung des SEV-Fahrplans unterliegt dem gleichen Prozedere wie Fahrplananpassungen im Zugverkehr. Die Zustimmung des Auftraggebers ist vorab einzuholen.

2.3 Zuschuss für die Erbringung von Ersatzleistungen

Die Zuschusszahlung für notwendige Ersatzleistungen, die als BEV-Einheit (Bus/Taxi) erbracht werden, erfolgt anstelle der Zahlung des aktuellen Zuschusses in Höhe des variablen Kostenanteils je nicht im SPNV erbrachten Zugkm. Für diese Ersatzleistungen bei Leistungsstörungen, werden je gefahrenen Buskilometer (Buskm = Zugkm x 1,2) für eine BEV-Einheit erstattet.

Bei erforderlichem Einsatz mehrerer BEV-Einheiten werden bis zu **vier BEV-Einheiten** jeweils mit dem vorstehend genannten Betrag bezuschusst.

Richtet das EVU für eine reguläre Zugfahrt und / oder eine ausgefallene Zugfahrt zusätzlichen Ersatzverkehr ein (z. B. Zu- und Abbringerbusse bei Nichtbedienung einzelner Verkehrsstationen), besteht neben dem Zuschuss für die Zugleistung ein zusätzlicher Anspruch auf Zuschuss für die Ersatzleistung im Einzelfall. Dieser Einzelfall bedarf der Zustimmung der VMV (vgl. Punkt 2.2.3).

Anzugeben sind dafür vom EVU:

- Grund,
- Dauer der Maßnahme,
- Fahrtroute,
- Haltestellen,
- Anzahl und Ausstattung der eingesetzten Fahrzeuge,
- Fahrplan sowie
- der befahrene Linienweg.

2.4 Nichterfüllung der vertraglich geschuldeten Zugbegleitung und der Sicherheitsbestreifung

Erbringt das EVU nicht die nach diesem Vertrag geschuldete 100%-ige Zugbegleitung, sind die Auftraggeber berechtigt, die Zuschussleistung in Höhe von [REDACTED] pro **Zugkm** ohne Zugbegleitung zu mindern.

Erbringt das EVU nicht die nach diesem Vertrag geschuldete Begleitung mit Sicherheitspersonal, sind die Auftraggeber berechtigt, die Zuschussleistung in Höhe von [REDACTED] pro **Zugkm** ohne Zugbegleitung zu mindern.

2.5 Nichterfüllung der vertraglich geschuldeten Vertriebsdienstleistungen

Wird die nach diesem Vertrag geschuldete Vorhaltung der stationären personenbedienten Vertriebsstellen (Reisezentren, Agenturen) nicht gemäß ☞ **Anlage 6.1 Anhang 2** erbracht, sind die Länder berechtigt, bei Unterschreitung **Anlage 6.1 Anhang 2** angegebenen Öffnungszeiten folgende Minderungsbeträge zu erheben:

- maximal 150,00 € je Ausfalltag.

Werden defekte Fahrkartenautomaten und Entwerter entsprechend ☞ **Anlage 6.1 Anhang 2** nicht innerhalb einer minderungsfreien Karenz- bzw. Entstörzeit von jeweils 48 Stunden repariert, wird ein Minderungsbetrag von

- maximal 250,00 € pro Tag und Automat bzw. Entwerter

fällig.

Die VMV legt ggf. einen geringeren Minderungsbetrag nach billigem Ermessen fest. Dabei bemisst es die Höhe des Minderungsbetrages nach dem Ausmaß des Verstoßes gegen die insoweit bestehenden vertraglichen Pflichten der DB Regio AG.

**Teilnetz OKÜ
Verkehrsvertrag
Anlagen zum Vertragstext**

Anhang Teil I
(zu Anlage 2)

**Methodik des Qualitätsbewertungssystems
nach VV § 6**

(Umfang 7 Seiten inkl. Deckblatt)

Methodik der Qualitätsmessung und -bewertung

1 Qualitätskriterien

Folgende Kriterien werden im Rahmen der Kundenzufriedenheitsanalyse erfasst und bewertet:

Qualitätskriterium	Subjektive Bewertung	Objektive Bewertung
Pünktlichkeit	Nein	Ja (gesondertes Messverfahren siehe Punkt 6)
Sicherung der Anschlusszüge im Nahverkehr bei Verspätungen	Ja	Nein
Häufigkeiten der Zugfahrten pro Tag	Nein	Nein
Komfort und Ausstattung der Fahrzeuge	Ja	Nein
Sauberkeit der Fahrzeuge von außen	Ja	Nein
Sauberkeit der Fahrzeuge von innen	Ja	Nein
Sauberkeit der Einstiegsstation	Ja	Nein
Sicherheitsempfinden im Zug	Ja	Nein
Sicherheitsempfinden an der Einstiegsstation	Ja	Nein
Komfort und Ausstattung der Einstiegsstation	Ja	Nein
Verständliche Fahrgastinformation in diesem Zug	Ja	Nein
Klarheit der Preisinformation	Ja	Nein
Unkomplizierter Fahrscheinerwerb	Ja	Nein
Einsatz von Zugbegleitern/Kundebetreuern	Ja	Nein

2 Wichtigkeit der Qualitätskriterien

Die Wichtigkeit der einzelnen Qualitätskriterien ergibt sich aus den Ergebnissen der jährlichen Kundenbefragung für das EVU im Teilnetz Ostseeküste West Überbrückung (OKÜ). Während der Laufzeit des Vertrages werden immer die jeweils aktuell für das EVU ermittelten Wichtigkeiten für das zu bewertende Jahr wie folgt zugrunde gelegt.

In jeder Kundenbefragung wird der Fahrgast nach den seiner Meinung nach fünf wichtigsten Kriterien aus der obigen Liste gefragt. Daraus ergibt sich eine prozentuale Verteilung der Nennungen „subjektiv fünf wichtigste Kriterien“ analog der Spalte 2 in den beiden folgenden Tabellen (Seite 3). Diese Prozentwerte werden anschließend auf 100 Prozent umgerechnet. Mit diesen umgerechneten Werten (Spalte 3) wird die maximal mögliche Minderung des Zuschussbetrages p. a. nach **VV § 6 Abs. 2** auf die einzelnen zu bewertenden Qualitätskriterien entsprechend ihrer Bedeutung umgelegt. In diese Berechnung gehen nur die zu bewertenden Qualitätskriterien nach **Punkt 1** ein.

Die folgende Tabelle zeigt **beispielhaft** die Umlage des maximalen Minderungsbeitrages im ersten vollständigen **Bewertungsjahr 2022** auf der Grundlage des Mittelwertes der prozentualen Darstellung der fünf subjektiv wichtigsten Kriterien im bisherigen Teilnetz Ostseeküste West des Jahres 2020:

Qualitätskriterien	Nennungen in % KZA Ostseeküste West	Umrech- nung	750.000,00 €
			max. Minderungsbeitrag je bewertbarem Qualitätskriterium
Pünktlichkeit	79,5%	18,5%	138.661,60 €
Sicherung der Anschlusszüge im Nahverkehr bei Verspätungen	47,4%	11,0%	82.700,18 €
Häufigkeiten der Zugfahrten pro Tag			0 €
Komfort und Ausstattung der Fahrzeuge	40,2%	9,3%	69.988,31 €
Sauberkeit der Fahrzeuge von außen	16,0%	3,7%	27.907,66 €
Sauberkeit der Fahrzeuge von innen	51,8%	12,0%	90.298,07 €
Sauberkeit der Einstiegsstation	12,8%	3,0%	22.355,35 €
Sicherheitsempfinden im Zug	64,6%	15,0%	112.653,42 €
Sicherheitsempfinden an der Einstiegsstation	16,6%	3,9%	28.930,45 €
Komfort und Ausstattung der Einstiegsstation	7,0%	1,6%	12.273,52 €
Verständliche Fahrgastinformation im Zug	36,5%	8,5%	63.705,44 €
Klarheit der Preisinformation	10,4%	2,4%	18.118,06 €
Unkomplizierter Fahrscheinerwerb	25,3%	5,9%	44.126,24 €
Einsatz von Zugbegleitern/Kundenbetreuern	22,0%	5,1%	38.281,71 €
Prozentuale Darstellung der fünf wichtigsten Kriterien 2020		100,0%	750.000,00 €

Für die tatsächliche Umlage des maximalen Minderungsbeitrags im Bewertungsjahr 2022 im Teilnetz OKÜ werden die Werte in der Spalte 2 „Nennungen in % KZA Ostseeküste West“ durch die Ergebnisse aus der Kundenzufriedenheitsanalyse 2022 (KZA 2022) ersetzt. In den Folgejahren wird analog verfahren.

3 Ermittlung der Bewertungsbasis

Die folgenden Werte bilden die Bewertungsgrundlage für die jährliche Qualitätskontrolle im Teilnetz OKÜ und orientieren sich an den Beurteilungen durch die Fahrgäste im Jahr 2020 im Bestandsvertrag Ostseeküste West 12/2019 – 12/2021 wie folgt:

Die mit der KZA ermittelten Zufriedenheitswerte des Jahres 2020 wurden zur Sicherung eines vom Aufgabenträger gewünschten Qualitätsstandards um 0,1 Punkte angehoben. Dazu wurde rechnerisch von jedem ermittelten Zufriedenheitswert ein Wert von 0,1 abgezogen. Die so ermittelten Basiswerte stellen sich dementsprechend wie folgt dar (siehe Tabelle umseitig).

Qualitätskriterium	Bewertungsbasis während der Vertragslaufzeit Ostseeküste West KZA 2020 abgesenkt um 0,1
Pünktlichkeit	objektive Messung gesonderte Bewertung (siehe Punkt 6)
Sicherung der Anschlusszüge im Nahverkehr bei Verspätungen	1,9
Häufigkeiten der Zugfahrten pro Tag	
Komfort und Ausstattung der Fahrzeuge	1,9
Sauberkeit der Fahrzeuge von außen	2,1
Sauberkeit der Fahrzeuge von innen	1,8
Sauberkeit der Einstiegsstation	1,9
Sicherheitsempfinden im Zug	1,5
Sicherheitsempfinden an der Einstiegsstation	1,8
Komfort und Ausstattung der Einstiegsstation	2,0
Verständliche Fahrgastinformation im Zug	1,5
Klarheit der Preisinformation	1,5
Unkomplizierter Fahrscheinerwerb	1,5
Einsatz von Zugbegleitern/Kundenbetreuern	1,4

Die in der Tabelle dargestellten Werte bilden während der gesamten Vertragslaufzeit im Teilnetz OKÜ die Bewertungsgrundlage für die jährliche Qualitätskontrolle. Damit orientiert sich die Bewertung nicht an fiktiven Werten, sondern an dem im Jahr 2020 bisher erreichten Zufriedenheitsgrad.

Diese Werte sind unter Berücksichtigung einer Toleranz von 0,1 während der Vertragslaufzeit mindestens zu erreichen. Werden diese Werte nicht erreicht, wird der Zuschuss nach den Regelungen in den Punkten 5 bis 7 gemindert.

4 Methodik der subjektiven Messung

Die subjektive Messung wird anhand von Kundenbefragungen jährlich in einer Erhebungswelle im Herbst durch fachkundige Dritte auf Kosten des Auftraggebers durchgeführt. Der entsprechende Fragebogen ist den Vertragsparteien bekannt.

Die Ermittlung der Zufriedenheit erfolgt anhand der Bewertungsstufen, die zwischen

- 1 (voll und ganz zufrieden) und
- 5 (überhaupt nicht zufrieden)

liegen. Auf dieser Basis wird für jedes Kriterium ein durchschnittlicher Zufriedenheitswert ermittelt.

5 Beschreibung und Umfang der Stichprobe

Für die subjektiven Messungen wird ein statistisch abgesicherter Stichprobenumfang (95 % statistische Sicherheit) von Zügen je Merkmalsgruppe erfasst. Die Zufallsauswahl der in die Stichprobe einzubeziehenden Züge berücksichtigt dabei folgende Voraussetzungen:

- Berücksichtigung aller Wochentage (Montag – Sonntag),
- gleichmäßige Verteilung der Erfassungswochen über den Beobachtungskorridor,
- entsprechend ihrem Fahrgastaufkommen gewichtete Linien.

Die Erfassung der Daten erfolgt als Permanenterhebung über den Beobachtungskorridor. Die Erfassungen in den Zügen werden auf wechselnden Teilstrecken der jeweiligen Linie durchgeführt. In Abhängigkeit von der zufällig ermittelten Häufigkeit der Erfassung einer Linie wird in vordefinierten Verkehrszeiten erhoben.

Die Erfassungen erfolgen in den folgenden Tagesgruppen:

- vor 9 Uhr
- zwischen 9 und 16 Uhr
- zwischen 16 und 19 Uhr
- nach 19 Uhr.

6 Methodik der objektiven Messung der Pünktlichkeit

Im objektiven Messverfahren wird die Pünktlichkeit erhoben. Grundlage für die Bewertung der Pünktlichkeit bilden die vom EVU zur Verfügung zu stellenden Daten nach Berichtsvorlage „Pünktlichkeit“ bzw. „Pünktlichkeit – Importdatei für ftp-Server“ gemäß **VV Anlage 3**. Die Anforderungen an das EVU bezüglich der Pünktlichkeit regelt **VV Anlage 2**.

Der maximale Minderungsbetrag für Pünktlichkeit ergibt sich aus **Punkt 2**.

Bewertung der Pünktlichkeit im Jahr 2022 – Berechnungsbeispiel

95%	vertraglich vereinbarter Pünktlichkeitsgrad TN OKÜ = Bewertungsgrundlage während der gesamten Vertragslaufzeit
85%	Kappungsgrenze (bei Unterschreiten einer Pünktlichkeit von 85% fällt generell der maximale Abzugsbetrag für Pünktlichkeit an)
138.661,60 €	beispielhafter maximaler Abzugsbetrag für Unpünktlichkeit im Jahr 2021 entsprechend der Berechnungstabelle unter Punkt 2
1.386,62 €	Minderung je 0,1% Abweichung vom vereinbarten Pünktlichkeitsgrad (100 0,1 Schritte zw. Bewertungsgrundlage und Kappungsgrenze)
94%	Fiktives Beispiel – Ist-Wert 2020
1%	Abweichung Istwert zur Bewertungsgrundlage (entspricht 10 0,1 Schritten)
13.866,16 €	10 x 1.386,62 € = Minderung des Ausgleichsbetrages

Die Berechnung erfolgt in den Folgejahren analog. Der Minderungsbetrag je 0,1 % Abweichung vom vereinbarten Pünktlichkeitsgrad verändert sich entsprechend der Beurteilung der Fahrgäste zur Wichtigkeit der Pünktlichkeit im jeweiligen Jahr.

7 Bewertung der subjektiv gemessenen Qualitätskriterien (Berechnungsbeispiel)

Die Bewertung der subjektiv gemessenen Qualitätskriterien ist in der folgenden Beispielrechnung dargestellt.

Qualitätskriterium	Bewertungsgrundlage während der Vertragslaufzeit Ostseeküste <small>Mittlerer Wert (MW 2020)</small>	max. Minderung (-) =	Toleranz	Minderung je 0,1-Schritt Abweichung	Beispiel- wert	Minderung (-) insgesamt
		750.000,00 €	0,1		IST 2022	
Pünktlichkeit	objektive Messung	138.661,60 €				gesonderte Berechnung
Sicherung der Anschlusszüge im Nahverkehr bei Verspätungen	1,9	82.700,18 €	2,0	9.188,91 €	1,6	- €
Häufigkeiten der Zugfahrten pro Tag	keine Bewertung					
Komfort und Ausstattung der Fahrzeuge	1,9	69.988,31 €	2,0	7.776,48 €	1,7	- €
Sauberkeit der Fahrzeuge von außen	2,1	27.907,66 €	2,2	3.100,85 €	2,0	- €
Sauberkeit der Fahrzeuge von innen	1,8	90.298,07 €	1,9	10.033,12 €	1,3	- €
Sauberkeit der Einstiegsstation	1,9	22.355,35 €	2,0	2.483,93 €	1,4	- €
Sicherheitsempfinden im Zug	1,5	112.653,42 €	1,6	12.517,05 €	2,3	91.795,17 €
Sicherheitsempfinden an der Einstiegsstation	1,8	28.930,45 €	1,9	3.214,49 €	2,9	28.930,45 €
Komfort und Ausstattung der Einstiegsstation	2,0	12.273,52 €	2,1	1.363,72 €	1,9	- €
Verständliche Fahrgastinformation im Zug	1,5	63.705,44 €	1,6	7.078,38 €	2,0	29.458,47 €
Klarheit der Preisinformation	1,5	18.118,06 €	1,6	2.013,12 €	1,6	- €
Unkomplizierter Fahrscheinerwerb	1,5	44.126,24 €	1,6	4.902,92 €	1,6	- €
Einsatz von Zugbegleitern/Kundenbetreuern	1,4	38.281,71 €	1,5	4.253,52 €	1,4	- €
		750.000,00 €				150.184,09 €

Erläuterungen zum Berechnungsbeispiel

Sicherheitsempfinden im Zug	Die Abweichung des Ist-Wertes von der Bewertungsgrundlage beträgt unter Berücksichtigung der Toleranz 0,7. Der Minderungsbetrag je 0,1 Schritt Abweichung wird dementsprechend mit 7 multipliziert, um die Minderung des Ausgleichsbetrages für dieses Qualitätskriterium zu ermitteln. Es ergibt sich damit eine Minderung in Höhe von 91.795,17 € für das Qualitätskriterium "Sicherheitsempfinden im Zug"
Sicherheitsempfinden an der Einstiegsstation	Die Abweichung des Ist-Wertes von der Bewertungsgrundlage beträgt unter Berücksichtigung der Toleranz 1,0. Bei einer Abweichung von der Bewertungsbasis von 1,0 und mehr wird der maximale Minderungsbetrag fällig. Es ergibt sich damit eine Minderung des Ausgleichsbetrages in Höhe von 28.930,45 € für das Qualitätskriterium "Sicherheitsempfinden an der Einstiegsstation"
Verständliche Fahrgastinformation im Zug	Die Abweichung des Ist-Wertes von der Bewertungsgrundlage beträgt unter Berücksichtigung der Toleranz 0,4. Der Minderungsbetrag je 0,1 Schritt Abweichung wird dementsprechend mit 4 multipliziert, um die Minderung des Ausgleichsbetrages für dieses Qualitätskriterium zu ermitteln. Es ergibt sich damit eine Minderung in Höhe von 29.458,47 € für das Qualitätskriterium "Verständliche Fahrgastinformation im Zug"
Bei allen weiteren Qualitätskriterien wurde der vereinbarte Standard eingehalten.	

**Teilnetz OKÜ
Verkehrsvertrag
Anlagen zum Vertragstext**

Anlage 3

Statusberichte

(Umfang 11 Seiten inkl. Deckblatt)


Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	3
2	Sonderstatusbericht.....	3
2.1	Meldungen außerplanmäßiger Veränderungen des Verkehrsangebotes nach Ereigniseintritt	3
2.1.1	Besondere Ereignisse	3
2.1.2	Betriebsstörungen.....	4
2.2	Rechtzeitige Meldungen planbarer Veränderungen des Verkehrsangebotes, die von dem EVU oder Dritten veranlasst wurden	4
3	Kleiner Statusbericht.....	4
3.1	Ausfallkilometer und gefahrene Ersatzleistungen (wöchentlich).....	5
3.2	Pünktlichkeitsdaten (wöchentlich).....	5
3.3	Fahrzeugeinsatz (monatlich).....	6
3.4	Zugbegleitereinsatz/Sicherheitspersonal (monatlich)	6
3.5	Vertrieb (monatlich)	6
3.6	Fahrgeldeinnahmen aus Beförderungsentgelten (halbjährlich/monatlich)	7
4	Jahresschlussabrechnung (Großer Statusbericht).....	7
5	Fahrgastzählungen	9
6	Sonstige Meldungen	11
6.1	Infrastrukturkostenprognose	11
6.2	Marketingplan	11
6.3	Hauptuntersuchungen an Fahrzeugen	11
6.4	Bleibt frei.....	11
6.5	Bleibt frei.....	11

Anhänge

- Teil I** Berichtsvorlagen
- Teil II** Verbunderlöse VVV

1 Vorbemerkungen

Die DB Regio AG hat einen standardisierten elektronischen Datenimport zu gewährleisten, der mit marktüblicher Software im csv-Format zu realisieren ist. Einzelheiten zu den von der DB Regio AG zu liefernden Berichten sind in dieser Anlage dargestellt. Sofern sich Berichtsdatenformate (siehe  **Anhang I**) ändern oder nicht definiert sind, werden sich die DB Regio AG und die VMV gesondert verständigen. Die Vertragspartner vereinbaren, das Berichtswesen bei Bedarf einvernehmlich weiterzuentwickeln.

Absehbare und nicht absehbare betriebliche Abweichungen vom vertraglich vereinbarten Fahrplan müssen der VMV nach Kenntnisnahme bekannt gegeben werden. Die fristgerechte Dokumentation des Vertragsgeschehens liegt im beiderseitigen Interesse der Vertragsparteien. Um diesen Zielen gerecht zu werden, gibt es die folgenden Kommunikationswege zwischen der DB Regio AG und der VMV. Die VMV kann darüber hinaus weitere Kommunikationswege in Abstimmung mit der DB Regio AG festlegen.

2 Sonderstatusbericht

2.1 Meldungen außerplanmäßiger Veränderungen des Verkehrsangebotes nach Ereigniseintritt

In den unter 2.1.1 und 2.1.2 aufgeführten Fällen hat die DB Regio AG der VMV einen Sonderstatusbericht zu übermitteln. Die Meldungen zu 2.1.1 und 2.1.2 müssen mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Zeitpunkt, Zugnummer, Ursache (soweit bekannt) des Ereignisses,
- Auswirkungen auf den Zugbetrieb, vorgesehene Ersatzmaßnahmen.

2.1.1 Besondere Ereignisse

Die DB Regio AG unterrichtet die VMV unverzüglich über die nachstehenden besonderen Ereignisse im Betriebsablauf der DB Regio AG per E-Mail an info@vmv-mbh.de:

- jeden Unfall, der den planmäßigen Betriebsablauf einschränkt oder behindert, gegebenenfalls mit Angaben zu Personenschäden,
- verbrecherische Anschläge und vorsätzliche Gefährdungen (z. B. Schießen auf Züge, Eingriffe in die Signaleinrichtungen, Hindernisse auf Bahnkörpern, Anschläge gegen Menschen auf Bahngelände, Brandstiftungen),

- festgestellte Schäden an Vertriebsseinrichtungen, Stationen und Bahnanlagen,
- witterungsbedingte Schäden an vertragsgegenständlichen Fahrzeugen durch Naturereignisse, z.B. Sturm, Blitzschlag oder Überschwemmung.

2.1.2 Betriebsstörungen

Die DB Regio AG unterrichtet die VMV unverzüglich per E-Mail an info@vmv-mbh.de über die folgenden Betriebsstörungen:

- Zugausfälle,
- technische Störungen (Leit- und Sicherungstechnik, Fahrzeuge, etc.),
- Einstellungen oder Teileinstellungen von Linien oder Linienabschnitten,
- Einrichtung von Ersatzverkehren (BNV, etc.),
- hohes Fahrgastaufkommen mit Auswirkungen auf den Betriebsablauf.

2.2 Rechtzeitige Meldungen planbarer Veränderungen des Verkehrsangebotes, die von dem EVU oder Dritten veranlasst wurden

Die DB Regio AG sendet der VMV – vorzugsweise bilateral per E-Mail – für die verkehrsvertraglichen Abstimmungen im Zuge des Planungsprozesses der Maßnahmen eine Übersicht der Veränderungen, die für vertraglich vereinbarte Leistungen geplant sind. Außerdem wird darüber informiert, ob und welche Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind.

Sind von den geplanten Veränderungen Verknüpfungen mit anderen ÖPNV-Angeboten betroffen, so unterrichtet die DB Regio AG neben den jeweils betroffenen Verkehrsunternehmen unverzüglich auch die jeweils betroffenen Aufgabenträger des ÖPNV. Im Verkehrsgebiet des Verkehrsverbundes Warnow kann sich die DB Regio AG hierzu der den Verbund tragenden Gesellschaft – derzeit der Verkehrsverbund Warnow GmbH – bedienen. In den weiteren Verbänden gelten die einschlägigen Regelungen.

3 Kleiner Statusbericht

Die DB Regio AG ist verpflichtet, die einzelnen Berichtsteile des Kleinen Statusberichtes (☞ **Punkte 3.1 bis 3.6**) der VMV in elektronischer Form per E-Mail (Adresse wird von der VMV benannt) im Excel-Format zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus werden durch die DB Regio AG einzelne Berichtsteile (☞ **Anhang I zu Anlage 3**) als Importdatei auf einen FTP-Server im csv-Format hochgeladen (Zugangsadresse wird von der VMV benannt). Einzelheiten sind den folgenden Absätzen zu entnehmen.

Anpassungen, Ergänzungen bzw. Aktualisierungen der Berichtsvorlagen sind nur mit Zustimmung der VMV möglich, soweit sie nicht die Anwendung der Abrechnungssoftware IVU.control behindern. Die DB Regio AG muss in der Lage sein, mit dem aktuellen Software-Stand von IVU.control arbeiten zu können. Die VMV behält sich grundsätzlich das Recht vor, das Abrechnungssystem auf Kosten des Landes wechseln zu können.

Die **wöchentlich vorzulegenden Berichtsteile** werden der VMV durch die DB Regio AG dienstags für die vorangegangene Woche übergeben. Fällt der Dienstag auf einen gesetzlichen Feiertag in Mecklenburg-Vorpommern, ist die Berichtspflicht am darauffolgenden Werktag zu erfüllen. Sollte die DB Regio AG weitere Teilnetze in Mecklenburg-Vorpommern betreiben, so sind die zu übermittelnden Daten der jeweiligen Berichtsteile für das hiesige Teilnetz zu filtern. Weitere Einzelheiten enthalten die **☞ Punkte 3.1 bis 3.3**.

Die **monatlich vorzulegenden Berichtsteile** werden der VMV durch die DB Regio AG bis zum 15. des Monats für den Vormonat übergeben. Fällt der 15. des Monats auf einen gesetzlichen Feiertag in Mecklenburg-Vorpommern, ist die Berichtspflicht am darauffolgenden Werktag zu erfüllen. Sollte die DB Regio AG weitere Teilnetze in Mecklenburg-Vorpommern betreiben, so sind die zu übermittelnden Daten der jeweiligen Berichtsteile für das hiesige Teilnetz zu filtern. Die VMV behält sich während der Vertragslaufzeit vor, diese Berichte in das Abrechnungssystem IVU.control zu integrieren. Gegebenenfalls sind dann diese Berichte für die Systemintegration anzupassen. Weitere Einzelheiten enthalten die **☞ Punkte 3.4 bis 3.6**.

3.1 Ausfallkilometer und gefahrene Ersatzleistungen (wöchentlich)

Die DB Regio AG ist verpflichtet, die Daten in der von der VMV vorgegebenen elektronischen Form auf den bereitgestellten FTP-Server hochzuladen, von dem aus das System der VMV die Daten abrufen und importiert (Berichtsvorlage „Zugausfälle – Importdatei für ftp-Server“, vgl. **☞ Anhang I**).

Dabei hat die DB Regio AG eine zuzugenaue Übersicht zu Abweichungen vom bestellten Leistungsumfang (Zugausfälle), deren Ursachen und Ersatzmaßnahmen (BNV, SEV) hochzuladen und zusätzlich per E-Mail entsprechend der Berichtsvorlage „Zugausfälle und gefahrene Ersatzverkehre“ (**☞ Anhang I**) zu übergeben. Die Ursachencodierung ist dort zu entnehmen.

3.2 Pünktlichkeitsdaten (wöchentlich)

Die DB Regio AG ist verpflichtet, die Daten in der von der VMV vorgegebenen elektronischen Form auf den bereitgestellten FTP-Server hochzuladen, von dem aus das

System der VMV die Daten abrufen und importiert (Berichtsvorlage „Pünktlichkeit – Importdatei für ftp-Server“, vgl. ☞ **Anhang I**). Zur Generierung der Daten ist nach ☞ **Anlage 2 Punkt 1.2** zu verfahren.

Die Daten sind zusätzlich per E-Mail entsprechend der Berichtsvorlage „Pünktlichkeit“ (☞ **Anhang I**) zu übergeben. Die Ursachencodierung ist dort zu entnehmen.

3.3 Fahrzeugeinsatz (monatlich)

Die DB Regio AG übermittelt eine zuggenaue Übersicht zu den tatsächlich realisierten Fahrzeugeinsätzen einschließlich aller Abweichungen und Fahrzeugmängel. Die zu verwendenden Codierungen sind dem Fahrzeugmängelkatalog (☞ **Anhang 4 zu Anlage 4**) zu entnehmen.

Die DB Regio AG ist verpflichtet, die Daten in der von der VMV vorgegebenen elektronischen Form auf den bereitgestellten FTP-Server hochzuladen, von dem aus das System der VMV die Daten abrufen und importiert (Berichtsvorlage „Fahrzeugeinsatz – Importdatei für ftp-Server“, vgl. ☞ **Anhang I**).

Die Übersicht zu den Fahrzeugeinsätzen ist zusätzlich per E-Mail entsprechend der Berichtsvorlage „Fahrzeugeinsatz“ (☞ **Anhang I**) zu übergeben.

3.4 Zugbegleitereinsatz/Sicherheitspersonal (monatlich)

Die DB Regio AG übermittelt eine zugbezogene Übersicht zur fehlenden Besetzung von Zügen mit Zugbegleitern. Die Übersicht ist der VMV entsprechend der „Berichtsvorlage Kundenbetreuung“ (☞ **Anhang I zu Anlage 3**) per E-Mail zu übergeben.

Zum Sicherheitspersonaleinsatz werden den Ländern auf Anfrage der Umfang der nachgefragten Einsätze und Sichten mitgeteilt.

3.5 Vertrieb (monatlich)

Die DB Regio AG übermittelt eine Übersicht über Leistungsstörungen beim Vertrieb von Fahrausweisen nach ☞ **Anlage 6**. Die Übersicht ist der VMV entsprechend der „Berichtsvorlage Vertrieb/Vertriebsstörungen nach Anlage 6“ (☞ **Anhang I**) per E-Mail zu übergeben.

3.6 Fahrgeldeinnahmen aus Beförderungsentgelten (halbjährlich/monatlich)

Die DB Regio AG hat halbjährlich die Erlöse im Rahmen des kleinen Statusberichts anzuzeigen. Jährlich mit der Schlussrechnung hat die DB Regio AG dann für das gesamte Vertragsjahr eine Übersicht zu den Ist-Erlösen zu übergeben.

Halbjährliche Vorlage

Die Übersicht ist der VMV entsprechend der Berichtsvorlage Erlöse im ☞ **Anhang I** per E-Mail zu übergeben.

Monatliche Vorlage

Soweit es sich dabei um Einnahmen nach dem Verbundtarif des VVW handelt, werden der VMV eigene Einnahmemeldungen nach ☞ **Anhang II VVW** über die VVW GmbH vorgelegt. Die DB Regio AG ist nach diesem Verkehrsvertrag verpflichtet, die Vorlage der Einnahmemeldungen durch die VVW GmbH für die nach diesem Verkehrsvertrag zu erbringenden Verkehrsleistungen zu veranlassen. Sollte die Vorlage der Einnahmemeldungen durch die VVW GmbH aus Gründen, die nicht der DB Regio AG zuzurechnen sind, unmöglich sein, obliegt die Verpflichtung zur Vorlage der Einnahmemeldungen nach ☞ **Anhang II VVW** direkt der DB Regio AG.

4 Jahresschlussabrechnung (Großer Statusbericht)

Die DB Regio AG ist gemäß ☞ **VV § 12 Abs. 8** verpflichtet, der VMV bis zum 15. Juli des Folgejahres eine Jahresschlussabrechnung für das jeweils vorangegangene Jahr vorzulegen. Diese muss die folgenden Jahresübersichten nach Monaten aufgeschlüsselt enthalten:

- bestellte Verkehrsleistungen (nach ☞ **VV Anlage 1, Jahresblatt**),
- Übersicht zu den ausgefallenen Zugkilometern einschließlich der sich daraus ergebenden Minderungsbeträge aus Zugausfällen nach ☞ **VV § 15 Abs. 3**, den erbrachten Leistungen im BNV/SEV sowie eventuell zusätzlich durchgeführten Verkehrsleistungen,
- Tarifeinnahmen entsprechend ☞ **VV § 12 Abs. 4** (Fahrausweiserlöse insbesondere einschließlich Erlösanteilen aus Gemeinschaftsangeboten, Nettobeträge ohne Steuern), die DB Regio AG hat dabei alle im Kalenderjahr erzielten Fahrausweiserlöse entsprechend der Berichtsvorlage Erlöse im ☞ **Anhang I / II-VVW zu Anlage 3** aufgeschlüsselt anzuzeigen, weiterhin sind gezahlte/erhaltene Provisionen entsprechend der Berichtsvorlage Erlöse im ☞ **Anhang I / II-VVW zu Anlage 3** darzustellen,
- Übersicht zu den im Teilnetz OKÜ gewährten Freifahrten (DB Regio erhebt jährlich die Quote der Freifahrer, Darstellung der Quote und Zuordnung der in dieser Quote erfassten Freifahrtangebote),

- Rechnungen oder Leistungsnachweise der Eisenbahninfrastrukturunternehmen im Sinne von ☞ **VV § 12 Abs. 5**,
- Übersicht über alle Schlechtleistungen und die sich daraus ergebenden Minderungsbeträge nach ☞ **VV § 12 Abs. 1 Satz 2 zur Anlage 2**,
- Übersicht über alle Schlechtleistungen und die sich daraus ergebenden Minderungsbeträge nach ☞ **VV § 12 Abs. 1 Satz 2 zur Anlage 4**,
- Übersicht über eventuelle weitere Ausgleichsleistungen aus öffentlichen Mitteln bzw. Zuwendungen oder Fördermittel Dritter nach den Regelungen des ☞ **VV § 12 Abs. 11**,
- von der VMV bereits erhaltene Abschlagszahlungen für das Abrechnungsjahr,
- Übersicht über die aus dem vorgegebenen Budget nach ☞ **VV § 8 Abs. 1** realisierten Marketingmaßnahmen und Abgleich mit dem Marketingplan; auf Anforderung der VMV inklusive Rechnungsnachweis zu einzelnen Marketingmaßnahmen, für das Jahr 2022 einschließlich des zusätzlichen Marketingbudgets nach ☞ **VV § 8 Abs. 1 Satz 2**,
- Übersicht über die gelieferten/nicht gelieferten Verkehrsnachfragedaten – wie im Abrechnungsjahr relevant (siehe **Punkt 5**).

Zum Abrechnungsprozedere werden folgende Erläuterungen gegeben:

- Die Erstellung der Jahresschlussabrechnung erfolgt wechselseitig unter Einbezug beider Vertragspartner. Für die Einreichung der Jahresschlussabrechnung ist im ersten Schritt die DB Regio AG verantwortlich, indem sie bei der VMV die oben genannten Berichte in einer Abrechnung zusammenfasst.
- Die VMV prüft im zweiten Schritt die von der DB Regio AG vorgelegten Angaben auf Plausibilität und Vollständigkeit. Weiterhin legt die VMV unter Berücksichtigung der Angaben der DB Regio AG abschließend fest:
 - Zuschussminderungen nach ☞ **VV §§ 12 Abs. 1 und § 15** aufgrund von Nicht- und Schlechtleistungen,
 - Vertragsstrafen nach ☞ **VV § 22**,
 - Infrastrukturentgelte nach IVU.control (Die Infrastrukturentgelte werden mit dem Programm IVU.control ausgewertet und dargestellt. Dort sind die Fahrpläne sowie Ausfälle hinterlegt. Anhand eines Soll-Ist-Datenvergleichs über die Software werden die tatsächlich erbrachten Leistungen ermittelt. Zur Plausibilitätskontrolle sind von der DB Regio AG einerseits von der VMV hinterfragte Datenlücken/Datenfehler aufzuklären und andererseits die Leistungsnachweise über die Nutzung von Schienenwegen und Stationen an die VMV zu übergeben).

- Zusammenfassende Darstellung der testierten Erlöse auf der Grundlage des Prüfberichtes des Wirtschaftsprüfers ausgehend von den Monatsmeldungen gemäß **Anhang I/II VVW** abgegrenzt auf das Kalenderjahr bzw. Zuordnung Dezember im Jahr der Betriebsaufnahme.
- Die VMV berechnet schrittweise anhand aller Angaben den an die DB Regio AG zu zahlenden Zuschuss für das jeweilige Vertragsjahr.
- Zur Ermittlung etwaiger Über- oder Unterzahlungen werden die bereits vom Land geleisteten Abschlagszahlungen mit dem Ausgleichsanspruch der DB Regio AG abgeglichen.
- Die DB Regio AG prüft ihrerseits die von der VMV ergänzte und gegebenenfalls korrigierte Schlussrechnung und übergibt diese nach Prüfung beider Seiten innerhalb von vier Wochen auf eigene Kosten an einen Wirtschaftsprüfer. Spätestens nach Ablauf von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Übergabe von prüffähigen Unterlagen an den Wirtschaftsprüfer hat das Prüfergebnis des Wirtschaftsprüfers vorzuliegen. Die VMV ist über den Zeitpunkt der Übergabe der Unterlagen an den Wirtschaftsprüfer in Kenntnis zu setzen. Ergeben sich daraus Über- oder Unterzahlungen, werden diese der DB Regio AG von der VMV gesondert in Rechnung gestellt bzw. gesondert an dieses ausgezahlt. Der Ausgleich ist einen Monat nach dem Eingang der Bestätigung des Wirtschaftsprüfers bei beiden Vertragsparteien zur Zahlung fällig. Eine Verzinsung von Ansprüchen erfolgt nicht.

Für das Jahr 2021 (anteilige Tage im Dezember ab Fahrplanwechsel) erfolgt keine gesonderte Jahresschlussabrechnung. Die Abrechnung dieses Leistungszeitraumes erfolgt gemeinsam mit der Jahresschlussabrechnung für das erste volle Betriebsjahr (Jahr 2022). Können bestimmte Nachweise ohne Verschulden der DB Regio AG nicht fristgerecht erbracht werden, behält sich die VMV das Recht vor, eine vorläufige Jahresschlussabrechnung zu verlangen.

5 Fahrgastzählungen

Die DB Regio AG hat während der Vertragslaufzeit regelmäßig die Verkehrsnachfrage zu erfassen und nach den folgenden Vorgaben bereit zu stellen. In diesem Vertrag erfolgt die Erfassung der Verkehrsnachfrage über das Reisendenerfassungssystem (RES).

Die DB Regio AG lädt die schnittstellentauglichen Fahrgastzählungen in der von der VMV vorgegebenen elektronischen Form auf den bereitgestellten FTP-Server, gefiltert für das vertragsgegenständliche Teilnetz hoch, von dem aus das System der VMV die Daten abrufen und importiert (**Anhang I**).

Das Bereitstellungsintervall legt die VMV im Einzelfall der jeweiligen Erhebung fest.

Manuell ist eine Totalerhebung in den Fahrzeugen wie folgt vorzunehmen:

- Erfassung der Fahrgastnachfrage für jede Zugfahrt in jeder der folgenden Tagesgruppen:
 - Montag
 - Dienstag – Donnerstag
 - Freitag
 - Samstag
 - Sonntag
- Sofern die Erfassung im Einzelfall nicht möglich ist oder es sich eindeutig um Ausreißerwerte handelt, werden diese Daten nicht berücksichtigt. Es müssen aber repräsentative Aussagen möglich sein, d. h. es muss jede Zugfahrt in jeder Tagesgruppe und jedem Erhebungszeitraum wenigstens einmal erfasst sein.
- Vorgabe der folgenden zwei Erhebungszeiträume, für die jeweils eine zuggenaue und tagesgruppenspezifische Aufarbeitung der Daten zu erfolgen hat:
 - Januar – Juni (kleiner Fahrplanwechsel)
 - Juni – Dezember (Fahrplanwechsel)
- Folgende Informationen sind der VMV nach einer fachgerechten Aufarbeitung der Nachfragedaten durch die DB Regio AG je Erhebungszeitraum und Fahrt spätestens im Rahmen der Jahresschlussabrechnung zu übergeben:
 - durchschnittliche Anzahl der Einsteiger je Zugangsstelle,
 - durchschnittliche Anzahl der Aussteiger je Zugangsstelle,
 - Besetzung mit Fahrgästen je Streckenabschnitt,
 - Verkehrsnachfrage in Personenkilometern je Erhebungszeitraum,
 - Hochrechnung der jährlichen Verkehrsnachfrage in Personenkilometern.

Weitere Einzelheiten zur Datenübergabe und spezielle Erweiterungen der Berichtsvorlagen legt die VMV nach Systemtests mit der DB Regio AG rechtzeitig vor Start der regelmäßigen Zählungen fest.

Während der Vertragslaufzeit erfolgt eine regelmäßige Abstimmung zwischen den Vertragsparteien, auf welche Art und Weise die Zählbarkeit sichergestellt werden kann.

Weiterhin beteiligt sich die DB Regio AG – soweit in der Vertragslaufzeit anfallend – an den landesweiten Verkehrserhebungen im Land Mecklenburg-Vorpommern, die die Linie RE1 länderübergreifend von/nach Hamburg abdeckt. Im Rahmen dieser Verkehrserhebungen des Auftraggebers ermöglicht die DB Regio AG die Erfassung der Verkehrsnachfrage auf den Linien des Teilnetzes OKÜ durch Zählungen und Befragungen im Auftrag des Auftraggebers nach einheitlichen Standards. Die landesweite Verkehrserhebung Mecklenburg-Vorpommern findet derzeit alle vier bis fünf Jahre statt, zuletzt im Jahr 2021. Die Kosten dieser Verkehrserhebungen trägt der Auftraggeber.

6 Sonstige Meldungen

6.1 Infrastrukturkostenprognose

Die DB Regio AG ist nach **VV § 4a Abs. 6** zur Vorlage einer Prognose der Infrastrukturkosten für das Folgejahr verpflichtet.

6.2 Marketingplan

Die DB Regio AG ist nach **VV § 8 Abs. 2** zur Vorlage eines Marketingplans für das Folgejahr verpflichtet.

6.3 Hauptuntersuchungen an Fahrzeugen

Die DB Regio AG ist nach **VV Anlage 4, Punkt 4.6** zur Vorlage eines für das Folgejahr konkretisierten HU-Kalenders verpflichtet.

6.4 Bleibt frei

6.5 Bleibt frei

**Teilnetz OKÜ
Verkehrsvertrag
Anlagen zum Vertragstext**

Anhang I
(zu Anlage 3)

Berichtsvorlagen

(Umfang 12 Seiten inkl. Deckblatt)

Allgemeines

Die VMV verwendet für das Controlling der Verkehrsleistungen die Planungs- und Abrechnungssoftware IVU.control. Den Kern des Systems bildet eine Grunddatenbank, in der alle Fahrplan-, Netz- und Vertragsdaten vorgehalten werden. In das System wird stets der aktuelle Fahrplan (nur vom Land bestellte Leistungen) eingelesen. Die von der DB Regio AG gemeldeten Berichtsdaten müssen einen eindeutigen Bezug zu dieser Grunddatenbank besitzen. Die eingehenden Daten können damit effizient auf Plausibilität geprüft werden und fahrplan-, netz- und vertragsbezogen ausgewertet werden.

Bislang ist eine Auswertung der Zugausfälle und der Pünktlichkeitsdaten über IVU.control möglich. Durch Weiterentwicklungen und Erweiterungen dieser Software während der Vertragslaufzeit sind unter Umständen diverse Anpassungen an den Berichtsvorlagen erforderlich. Zudem behält die VMV sich das Recht vor, gegebenenfalls weitere Berichtsvorlagen einzuführen. Mögliche Anpassung und/oder Änderungen werden der DB Regio AG mit einem entsprechenden zeitlichen Vorlauf mitgeteilt.

Berichtsvorlagen

Um einen unkomplizierten Datenimport zu ermöglichen, müssen die Meldungen in einem bestimmten Datenformat vorliegen. Die Daten sind daher neben dem Hochladen auf den FTP-Server entsprechend der Einführung in **Anlage 3** von der DB Regio AG in einer zusätzlichen Excel-Datei per Mail in der in den folgenden Tabellen dargestellten Form zu übersenden. Die Tabellen geben auch Erläuterungen, welche Informationen in den verschiedenen Spalten enthalten sein müssen.

Die Berichtsvorlagen bzw. die konkreten Formate der erforderlichen Datenlieferungen werden vor der Betriebsaufnahme mit der DB Regio AG abgestimmt.

Für die Zuordnung der Ursachen von Störungen gibt die VMV die folgende Codierungsliste vor:

- | | |
|----|--|
| 1 | Baumaßnahmen |
| 2 | Fahrzeugstörungen |
| 3 | sonstige Störungen im Betriebsablauf |
| 31 | Fehlendes betriebliches Personal |
| 41 | kurzzeitige Störungen beim Eisenbahninfrastrukturunternehmen EIU bis zu 3 Betriebstagen (z. B. Weichenstörung, Stellwerksstörung) |
| 42 | langanhaltende Störungen beim Eisenbahninfrastrukturunternehmen EIU ab 4 Betriebstagen (z. B. Streckensperrung, eingleisiger Betrieb, Stellwerksausfall) |
| 51 | Drittverschulden mit Verursacherhaftung |
| 52 | Drittverschulden ohne Verursacherhaftung (z. B. Suizid, Wildunfälle) |

- 61 Anschlussicherung
- 7 Naturereignisse (z. B. Baum im Gleis, Sturm, Schnee)
- 8 Zugfolge
- 9 Streik

Die Codierungsliste gilt gleichermaßen für die Ausfall- und die Pünktlichkeitsmeldungen.

Weitere Untercodierungslisten nebst den damit verbundenen Zuordnungen sind den jeweiligen Berichtsvorlagen zu entnehmen.

Die DB Regio AG ist verpflichtet, der VMV unter Verwendung der Berichtsvorlagen unmittelbar verarbeitungsfähige Daten bereitzustellen. Dies schließt ein, dass eventuell erforderliche Korrekturen von Fehlerdaten, deren Ursache im Verantwortungsbereich der DB Regio AG liegen, auch von ihr im Nachgang vorgenommen werden.

Durch die Weiterentwicklung und Erweiterung der Planungs- und Abrechnungssoftware IVU.control sind unter Umständen während der Vertragslaufzeit diverse Anpassungen an den Berichtsvorlagen erforderlich. Diese werden der DB Regio AG mit einem entsprechenden zeitlichen Vorlauf mitgeteilt.

Nachfolgend sind die Meldeblätter aufgeführt, die per E-Mail zu übersenden sind. Die Musterdateien im csv.Format sind der mit den Vertragsunterlagen bereitgestellten Excel-Datei (Berichtsvorlagen OKÜ) zu entnehmen.

Berichtsvorlage Zugausfälle und gefahrene Ersatzverkehre - Teilnetz OKÜ
[Monat 20XX]

Beispieldaten wöchentlich

Betreiber	Zugnummer	Fahrplandatum von	Fahrplandatum bis	Haltestelle von DS100	Haltestelle bis DS100	Haltestelle	Anzahl Zugfahrten	ausgefallene Zugkm	Ersatz	Ausfallart	Ausfallursache	Erläuterung	Spalte bleibt frei	Anzahl der Busse/Taxen	Ersatzverkehr-km der Busse/Taxen
EVU	xxxx	07.02.2022	07.02.2022				1		0	0	2				
EVU	xxxx	08.02.2022	10.02.2022				3		1	1	7				
EVU	xxxx	09.02.2022	13.02.2022				5		1	1	1				
Erläuterungen:															
Betreiber:	vereinbarte Kurzform														
Verkehrsmittelgattung:	RB=Regionalbahn, RE=Regionalexpress, S=S-Bahn														
Zugnummer:	Zugnummer ohne Zugattung														
Fahrplandatum von:	Erster Betriebslag des Ausfallzeitraums														
Fahrplandatum bis:	Letzter Betriebslag des Ausfallzeitraums														
Haltestelle von:	Ausfälle, die sich über mehrere Tage erstrecken, können auch je Tag als ein Datensatz geliefert werden														
Haltestelle bis:	Bahnhofsabkürzung nach DS 100														
Anzahl Zugfahrten:	Anzahl der ausgefallenen Zugfahrten über den Zeitraum														
Ersatz:	Angabe zum Ersatzverkehr mit folgender Codierung: 0 - kein Ersatzverkehr 1 - Ersatzverkehr (Bus) 2 - Ersatzverkehr mit gleichem Verkehrsmittel (Zug)														
Ausfallart:	Angabe zur Ausfallart mit folgender Codierung: 0 - außerplanmäßig (operativ) 1 - planmäßig														
Ausfallursache:	Angabe der Ursache nach Codierungsliste (siehe Anhang I zur Anlage 3)														
Erläuterungen:	z.B. Angaben zu Ersatzzugnummern, Fpln, Anzahl der Zu- und Abbingebusse; Angaben zum Störungsereignis usw.														
ausgefallene Zugkm:	einfache ausgefallene Streckenentfernung x Anzahl Zugfahrten														
Anzahl der Busse/Taxen	Angabe zum Busersatzverkehr (BEV) mit folgender Codierung: 0 - kein Bus im BEV 1 - 4 ein bis vier Busse im BEV (inklusive Zu- und Abbingen) abgerechnet wird für diesen Fall – unabhängig von der Anzahl der Taxen – maximal 4 Busse abgerechnet. Taxifahrt-km = gefahrene Buskilometer.														
Ersatzverkehr-km Busse/Taxen	ausgefallene Zugkm x 1,2 (Umwegfaktor) x Anzahl der eingesetzten Busse (inklusive Zu- und Abbingen Bus-km)														

Darstellung vorbehaltlich möglicher Anpassungen vor Betriebsaufnahme bzw. während der Vertragslaufzeit!

Berichtsvorlage Pünktlichkeit - Erhebung in den Fahrzeugen Teilnetz OKÜ [Monat 20XX]

Beispieldaten wöchentlich

Linien-Verkehr	Betreiber	Mess-stelle	Zugnr.	Linie bleibt frei	Datum lt. Fahrplan	Datum lt. Messung	Verkehrs-mittel bleibt frei	Abweichung Ankunft (min)	Abweichung Abfahrt (min)	Ursache
N	EVU	ABCH	xxxxx		10.02.2022	10.02.2022		3	5	1
N	EVU	AH	xxxxx		10.02.2022	10.02.2022		0	2	
N	EVU	WHL	xxxxx		10.02.2022	10.02.2022		47	0	5
N	EVU	WR	xxxxx		10.02.2022	10.02.2022		-1	0	
N	EVU	WS	xxxxx		10.02.2022	10.02.2022			0	

Erläuterungen:

Linienverkehr:	fahrplanorientiertes Lieferformat, Feld ist im SPNV immer mit "N" zu füllen
Betreiber:	vereinbartes Kürzel
Messstelle:	Bahnhofsabkürzung nach DS 100
Zugnummer:	Zugnummer ohne Zuggattung
Linie:	bleibt leer - wird bei der Zuordnung auf den Fahrplan automatisch ermittelt
Datum lt. Fahrplan:	Fahrplanbetriebsstag
Datum lt. Messung:	Kalendertag der Messung (abweichend von Datum lt. Fahrplan bei Fahrten, die über Mitternacht reichen)
Verkehrsmittelgattung:	bleibt leer - wird bei der Zuordnung auf den Fahrplan automatisch ermittelt
Abweichung Ankomst (min):	Verspätung in der Ankomst in Min (ist < 0 bei Verfrühung), wenn der Zug pünktlich ist, ist eine "Null" einzutragen bleibt leer, wenn Zuglauf an der Messstelle beginnt (Start-Bahnhof)
Abweichung Abfahrt (min):	Verspätung in der Abfahrt in Min (ist < 0 bei Verfrühung), bleibt leer, wenn Zuglauf an dieser Messstelle endet (End-Bahnhof)
Verspätungsursache:	Angabe der Ursache nach Codierungsliste (siehe Anhang I zur Anlage 3)

Darstellung vorbehaltlich möglicher Anpassungen vor Betriebsaufnahme bzw. während der Vertragslaufzeit!

Berichtsvorlage Fahrzeugeinsatz - Ersatzkonzept bzw. fahrplanmäßiger Regelbetrieb Teilnetz OKÜ [Monat 20XX]

Beispieldaten wöchentlich

Betreiber	Linie	Zug- Nr.	Fahrplan- datum		von (DS100)	bis (DS100)	Zugkm je Fahrt	Zuschuss/ Zugkm	Zuschuss- kürzung in €	Ursache Nr. lt. Mängelkatalog	Art der Störung/ Bemerkung/ Ersatzfahrzeug
			von	bis							
EVU			10.02.2022	10.02.2022							
EVU			11.02.2022	11.02.2022							
EVU			12.02.2022	12.02.2022							
EVU			13.02.2022	13.02.2022							
EVU			14.02.2022	14.02.2022							

Ursachen sind gemäß Fahrzeugmängelkatalog einzutragen.

Darstellung vorbehaltlich möglicher Anpassungen vor Betriebsaufnahme bzw. während der Vertragslaufzeit!

**Berichtsvorlage Kundenbetreuung - Fehlende Besetzung der Züge mit
Kundenbetreuern bei einer geforderten
Begleitquote von 100%
Teilnetz OKÜ
[Monat 20XX]**

Beispieldaten monatlich

Betreiber	Linie	Zug- nummer	Datum von	Datum bis	Haltepunkt von	Haltepunkt bis	Anzahl Zugfahrten	Zugkm ohne Kunden- betreuung
EVU		xxxxx	12.05.2022	14.05.2022	WR	WS	1	
EVU		xxxxx	12.05.2022	14.05.2022	WR	AH	1	
EVU		xxxxx	12.05.2022	14.05.2022	AH	ABCH	1	
EVU		xxxxx	12.05.2022	14.05.2022	WS	AH	1	

Erläuterungen:

Betreiber:	EVU
Zugnummer:	Nummer ohne Gattung
Datum von:	Format siehe Tabelle
Datum bis:	Format siehe Tabelle
Haltepunkt von:	Bahnhofsabkürzung nach DS 100
Haltepunkt bis:	Bahnhofsabkürzung nach DS 100
Anzahl Zugfahrten:	Anzahl der Zugfahrten
Zugkm ohne Kundenbetreuung:	berechnen sich aus Streckenentfernung und Anzahl der Zugfahrten

Darstellung vorbehaltlich möglicher Anpassungen vor Betriebsaufnahme bzw. während der Vertragslaufzeit!

Berichtsvorlage Kundenbetreuung - Fehlende Besetzung der Züge mit Sicherheitspersonal

Teilnetz OKÜ
[Monat 20XX]

Betreiber	Linie	Leistungsvolumen in Zkm SOLL	Leistungsvolumen in Zkm IST

Monatlich sind mindestens 75% mit Sicherheitspersonal zu besetzenden Zugkm-Volumens geschuldet, das sich aus einer Aufteilung der Jahressumme auf die Monate ergibt (mind. 75% von 1/12 der Jahressumme des mit Sicherheitspersonal zu besetzenden Zugkm-Volumens). Darunter greift der Minderungsansatz. Ebenso greift der Ansatz bei einer Unterschreitung der kumulierten Monatssummen bezüglich der Jahressumme des mit Sicherheitspersonal zu besetzenden Zugkm-Volumens.

Berichtsvorlage Vertrieb - Nichterfüllung der vertraglich geschuldeten Vertriebsdienstleistungen nach Anlage 6 Teilnetz OKÜ [Monat 20XX]

Beispieldaten monatlich

Betreiber	Vertriebseinrichtung/ Standort	Störungszuordnung nach Vertriebswegen: gestörter Vertriebsweg	Datum von	Datum bis	Öffnung der Vertriebseinrichtung		Stunden Nicht- besetzung/ Ausfall [h] ¹⁾	Tage Ausfall ²⁾	Grund für die Nichtbesetzung/Störung/ Ausfall
					PLAN [h]	IST [h]			
	Rz Schwerin Hbf	personenbedienter Vertrieb ²⁾	05.01.2022	11.01.2022	85	65	-20	3	Personalmangel
	Agentur Büchen	personenbedienter Vertrieb ²⁾	15.01.2022	21.01.2022	35	25	-10	2	Krankheit
	Automat Boizenburg	technikbasierter Vertrieb ²⁾	06.01.2022	13.01.2022	-	-	-	5	Ausfall Druckfunktion
	Entwerter Bützow	technikbasierter Vertrieb ²⁾	01.01.2022	06.01.2022				7	Vandalismus
	Ausfall Vertriebstechnik der Kundenbetreuer	mobiler personenbedienter Vertrieb ²⁾	10.01.2022	13.01.2022				4	Mobiles Terminal defekt
	Ausfall E-Ticketing (online/mobile)	digitaler Vertrieb ¹⁾	10.01.2022	10.01.2022	-	-	-	1	Zugriff auf Website nicht möglich

Darstellung vorbehaltlich möglicher Anpassungen vor Betriebsaufnahme bzw. während der Vertragslaufzeit!

¹⁾ nur meldepflichtig (ohne Minderung)

²⁾ meldepflichtig, die minderungsfreien Karenz- bzw. Entstörzeiten betragen jeweils 48 Stunden, darüber Minderung gesamter Ausfallzeitraum

Berichtsvorlage Erlöse - halbjährliche Abrechnung nach VV § 12 Abs. 4

Teilnetz OKÜ

[Jahr 20XX]

Erlöse	1. Halbjahr	2. Halbjahr (Prognose bzw. Ist)	Ist/Prognose
Kalkulierte Erlöse			
BB DB			
relationsbezogene Fahrscheine			
Fahrscheinrückstellungen			
SGB IX			
relationslose Tickets (einschl. QDL, außer SFT, MVT)			
SFT			
MVT			
Verbund Erlöse			
VVV-Fahrgeldeinnahmen			
DHV Warnow			
Schülerticket VVV			
Verträge und Vereinbarungen im VVV			
HVV			
SH-Tarif			
SGB IX VVV			
SGB IX HVV			
SGB IX SH-Tarif			
Ausgleichszahlungen kostenloses Schülerticket im VVV			
Sonstiges			
Ausgleichszahlungen AzubiTicket			

Darstellung während der Vertragslaufzeit gemäß aktuellem Tarifstand laut Anlage 6!

Berichtsvorlage jährliche Abrechnung von Ausgleichsleistungen, Zuwendungen und Fördermitteln nach VV § 12 Abs. 11

**Teilnetz OKÜ
 [Jahr 20XX]**

Beispieldaten jährlich

Art der Leistung	Bezeichnung	Bruttobetrag	Nettobetrag	Datum Zahlungseingang / Zahlungsausgang	Erläuterung
Ausgleichsleistungen (außerhalb von VV § 12 Abs. 12)					
Zuwendungen					
Fördermittel					

Darstellung vorbehaltlich möglicher Anpassungen vor Betriebsaufnahme bzw. während der Vertragslaufzeit!

**Berichtsvorlage Verkehrserhebungen
 Teilnetz OKÜ**

Linienverkehr (N/N)	Linie	Zug-Nummer	Betreiber	Fremd- erhebung	Fremd- erhebung von	Fremd- erhebung bis	Datum	Start Haltestelle	EndHaltestelle	Abfahrtszeit lt. Fahrplan	Ankunftszeit lt. Fahrplan	Haltestelle	Einsteiger	Aussteiger
N			EVU	Projektname										
N			EVU	Projektname										
N			EVU	Projektname										
N			EVU	Projektname										
N			EVU	Projektname										

Darstellung vorbehaltlich möglicher Anpassungen vor Betriebsaufnahme bzw. während der Vertragslaufzeit!

**Teilnetz OKÜ
Verkehrsvertrag
Anlagen zum Vertragstext**

Anlage 4

Fahrzeuge und Fahrzeugeinsatz

(Umfang 9 Seiten inkl. Deckblatt)

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	3
2	Vorschriften, Richtlinien und Normen	3
3	Zulassung, Abnahme und Untersuchung	3
4	Vertraglich vereinbarter Fahrzeugpark	4
4.1	Fahrzeugkonzept und Gesamtanordnung	4
4.1.1	Allgemeines	4
4.1.2	Doppelstockwagen	5
4.1.3	Vereinbarte Fahrzeugmaßnahmen zu Vertragsbeginn	6
4.2	Festlegungen zum Fahrzeugeinsatz	7
4.3	Technische Daten, Hauptabmessungen	8
4.4	Fahrzeugskizzen	8
4.5	Zugbildung	8
4.6	Hauptuntersuchungen im Fahrzeugpark	8

Anhang

Anhang 1	Technische Daten
Anhang 2	Fahrzeugskizzen
Anhang 3	Fahrzeugliste und Kalender für Hauptuntersuchungen (HU-Kalender)
Anhang 4	Fahrzeugmängelkatalog

1 Vorbemerkungen

Die von der DB Regio AG eingesetzten Fahrzeuge sind für den Einsatz im Regionalverkehr und vergleichbaren Einsatzfeldern konzipiert. Sie zeichnen sich durch

- niedrige Investitions- und Betriebskosten,
- niedrige Wartungskosten,
- fahrgastfreundliche Gesamtausführung,
- umweltgerechte Konstruktion, Fertigung und Betriebsabwicklung

aus.

Die DB Regio AG ist für den ordnungsgemäßen Betrieb und vertragsgemäßen Einsatz der Fahrzeuge verantwortlich.

2 Vorschriften, Richtlinien und Normen

Es sind neben den üblichen Regeln der Technik auch die speziell auf die Fahrzeuge anwendbaren sicherheitsrelevanten Vorschriften, Richtlinien und Normen berücksichtigt. Hierzu zählen unter anderem:

- ISO / EN / DIN-Normen,
- Unfallverhütungs-Vorschriften,
- Zulassungskriterien des Eisenbahnbundesamtes,
- EBO und
- UIC

in der jeweils gültigen Version.

3 Zulassung, Abnahme und Untersuchung

Die Fahrzeuge unterliegen der Bauartzulassung des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) und besitzen die uneingeschränkte EBO-Zulassung. Die Abnahme nach § 32 EBO erfolgt von den gesetzlich festgelegten Stellen.

Während der Vertragslaufzeit hat die DB Regio AG die planmäßige Wartung, Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge unter Wahrung der gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungsfristen sicherzustellen.

4 Vertraglich vereinbarter Fahrzeugpark

Die Vertragspartner vereinbaren zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen den Einsatz der nachfolgend benannten Fahrzeuge.

Anzahl	Typ	Hersteller	Baujahr
8	Elektrisches Triebfahrzeug Baureihe 146.3, davon 1x Reserve	Bombardier	2015
10	Doppelstock-Mittelwagen 2. Wagenklasse ohne Mehrzweckraum	Bombardier	2006 - 2007
5	Doppelstock-Mittelwagen 2. Wagenklasse mit Mehrzweckraum	Bombardier	2006 - 2007
5	Doppelstock-Mittelwagen 1./2. Wagenklasse mit Mehrzweckraum und Servicebereich	Bombardier	2006 - 2007
5	Doppelstock-Steuerwagen 2. Wagenklasse mit Mehrzweckraum	Bombardier	2006 - 2007
10	Doppelstockwagen gemäß Anhang 2 Fahrzeugskizzen (UT 6-7)	Bombardier	versch.
3	Doppelstockwagen gemäß Anhang 2 Fahrzeugskizzen (Reserve)	Bombardier	versch.

Die Wagen der letzten Tabellenzeile sind zum Teil Fahrzeuge mit Hocheinstieg, die über mehr Sitzplätze verfügen.

Als Reserve werden neben einer Lok BR 146.3 (8. Lok laut Zeile 1 der Tabelle) drei weitere Doppelstockwagen als Tauschwagen vorgehalten, die in den Fahrzeugskizzen nach ☞ **Anhang 2** und in der Fahrzeugliste nach ☞ **Anhang 3** ausgewiesen sind.


Die aufgeführten Fahrzeuge bilden als Regelfahrzeuge den vertraglich vereinbarten Fahrzeugpark für das Teilnetz Ostseeküste West Überbrückung (OKÜ).

4.1 Fahrzeugkonzept und Gesamtanordnung

4.1.1 Allgemeines

Die aus den Regelfahrzeugen gebildeten Züge verkehren grundsätzlich in Elektrotraktion. Dabei liegt die mögliche fahrzeugtechnische Höchstgeschwindigkeit

durchweg bei 160 km/h.

Der vertraglich vereinbarte Fahrzeugpark ist in den  **Anhängen 1 bis 3** detailliert beschrieben. Er verfügt insbesondere über die nachfolgend beschriebenen Ausstattungsmerkmale:

4.1.2 Doppelstockwagen

- heller, übersichtlicher, geräumiger Innenraum,
- große Fensterflächen durch schmale Fensterholme,
- durchgängige Begehbarkeit des Zugverbandes,
- Gestaltung und Ausstattung der 2. Wagenklasse:
 - Fahrgasträume im Ober- und Unterstock mit 2+2 – Sitzanordnung,
 - Sitzanordnung ohne Podeste sowohl vis-à-vis als auch in Reihe,
 - komfortable, anforderungsgerechte Sitze,
 - kleine Platztische bzw. Ablageflächen an den Seitenwänden unterhalb der Fenster (vis-à-vis),
 - Glastrennwände in den Zugängen
- Gestaltung und Ausstattung der 1. Wagenklasse:
 - Fahrgastraum im Oberstock (ein Mittelwagen je Zug),
 - Sitzanordnung ohne Podeste sowohl vis-à-vis als auch in Reihe,
 - komfortable, anforderungsgerechte Sitze,
 - Fenstertische,
 - zum Teil integrierte Laptopsteckdosen und Leseleuchten,
 - Glastrennwände.
- Ausstattung mit Gepäckablagen, Kleiderhaken und Abfallbehältern
- Klimatisierung
- Einstiegsverhältnisse:
 - Hoch- und Tiefeinstiegsfahrzeuge,
 - zweiflügelige Schwenkschiebetüren, volle TAV-Funktionalität, seitenselektive Türfreigabe,
- Mehrzweckbereiche:
 - zwei Mehrzweckbereiche je Zug,
 - Ausstattung mit Klappsitzen, Haltestangen
- WC-Anlage:
 - Ausstattung jedes Wagens mit einer Toilette (technische Ausführung als geschlossenes System) mit WC und Waschbecken mit Spiegel,
 - eine behindertengerechte/-freundliche Toilette je Zug im Steuerwagen, Anordnung im Unterstock mit barrierefreiem Zugang vom Einstiegsbereich,
- Behindertenzugang:
 - Ausrüstung der Steuerwagen mit einer elektrisch zu betätigenden automatischen Überfahrbrücke für Rollstühle bis

- 350 kg,
 - Ruftaster zur Hilfeanforderung im Mehrzweckbereich des Steuerwagens.
- Fahrgastinformationssystem zur akustischen und visuellen Information:
 - automatisch gesteuerte Innen- und Außenanzeigen,
 - akustische Informationsmöglichkeiten an die Fahrgäste durch das Zugpersonal
- Notrufsprechstellen in den Einstiegräumen,
- Vandalismusschutzausrüstung:
 - Kratzschutzfolie an den Fenstern.

4.1.3 Vereinbarte Fahrzeugmaßnahmen zu Vertragsbeginn

Die DB Regio AG berücksichtigt nach den Festlegungen der Länder im letztverbindlichen Angebot vom [Datum] verschiedene Anpassungsmaßnahmen an den Fahrzeugen. Sie schließt die Planung dieser Anpassungsmaßnahmen an den Fahrzeugen im laufenden Betrieb des Vorvertrages 12/2019 bis 12/2021 ein.

Laut letztverbindlichem Angebot werden mit Beauftragung folgende Anpassungsmaßnahmen an den Fahrzeugen Vertragsbestandteil:

- Redesign im Fahrzeuginneren
Folgende Maßnahmen werden bei allen Fahrzeugen mit Fahrgastnutzung zur Betriebsaufnahme, spätestens bis zum 31.03.2022 umgesetzt:
 - Intensivreinigung einschließlich Decken-, Polster- Fußbodenpflege zur Erzeugung eines nachhaltigen Reinigungszustandes
 - Korrektive und komfortrelevante Maßnahmen (Tausch von einigen Sitzpolstern, Erneuerung von abgängigen Piktogrammen etc.)
 - WC-Folierung
 - Beklebung mit Linienbändern
 - Kennzeichnung der Züge mit den Logos aller Aufgabenträger
And. nach Verh. 20.07.21
- Ausrüstung des Fahrzeugparks mit WLAN
 - Komplettausstattung mit WLAN
 - Ausgehend von einer Beauftragung des WLAN durch den Auftraggeber zu Ende Juni 2021 erfolgt die Umsetzung des Einbaus bis zum 31.08.2022

Soweit die Umsetzung der Anpassungsmaßnahmen aus Gründen, die die DB Regio AG zu vertreten hat, um mehr als einen Monat zeitlich überschritten

werden, gelten die Minderungsregelungen nach ☞ **Ziffer 4.2** dritter Anstrich für alle mit unvollständiger Ausstattung erbrachten Zugkm bis zum Abschluss der Nachrüstung. Die Anwendung weiterer Minderungstatbestände des Fahrzeugmängelkataloges nach Anhang 4 wird für die betroffenen Zuggarnituren in diesem Fall ausgesetzt, bis die vertragsgemäße Ausstattung hergestellt ist.

4.2 Festlegungen zum Fahrzeugeinsatz

Der in dieser Anlage vereinbarte Fahrzeugpark ist von der DB Regio AG kontinuierlich betriebsbereit zu halten, so dass bei der Erbringung der vertraglich vereinbarten Verkehrsleistungen eine Fahrzeugverfügbarkeit von **95 %** gewährleistet werden kann.

Alle Abweichungen im Fahrzeugeinsatz unterliegen der Berichtspflicht gemäß der ☞ **VV Anlage 3 – Statusberichte**.

Grundsätzlich wird ein vorübergehender Einsatz anderer Fahrzeuge (z. B. Leihfahrzeuge anderer EVU) mit gleichem Ausstattungs- und Qualitätsniveau als vertragsgemäß angesehen. Die Gleichwertigkeit gegenüber den vertraglich vereinbarten Fahrzeugen ist von der VMV bestätigen zu lassen.

Bei Abweichungen im Fahrzeugeinsatz erfolgt die Bewertung entsprechend den Regelungen in dieser Anlage und nach dem Fahrzeugmängelkatalog nach ☞ **Anhang 4** wie folgt:

- Ersetzt die DB Regio AG die Regelfahrzeuge mit Fahrzeugen anderen Typs (Übergangsfahrzeuge), zahlt die VMV den vollen Ausgleichsbetrag, sofern die Fahrzeuge anderen Typs über die Ausstattungsmerkmale nach Ziffer 4.1 verfügen und die Sitzplatzkapazitäten (Einsatz eines 5-Wagen-Zugs) eingehalten werden.
- Ersetzt die DB Regio AG die Regelfahrzeuge mit Fahrzeugen anderen Typs, die nicht über die Ausstattungsmerkmale nach Ziffer 4.1 verfügen oder treten die im Fahrzeugmängelkatalog nach Anhang 4 vereinbarten Fälle auf, mindert die VMV den aktuellen Zuschuss **um 20 % des gültigen Zuschusssatzes** für die betroffenen Zugkm, die mit den hier genannten Fahrzeugen anderen Typs erbracht werden.
- Unterliegen die Regelfahrzeuge aufgrund von Defekten oder sonstigen Störungen einer Qualitätsbeeinträchtigung, die die DB Regio AG zu vertreten hat, mindert die VMV den aktuellen Zuschuss **um 10 % des gültigen Zuschusssatzes** für die betroffenen Zugkm, die mit den qualitätsbeeinträchtigten Fahrzeugen erbracht werden.
- Beruft sich die DB Regio AG darauf, dass sie Fahrzeugstörungen nicht zu vertreten hat, ist sie für diesen Umstand beweispflichtig.

Das Qualitätsbewertungssystem der ☞ **VV Anlage 2** findet unabhängig von den Festlegungen dieser Anlage Anwendung.

Die planmäßige Zugbildung (Zugbildungsplan) ist Bestandteil dieser Anlage. Sie ist mit der Fortschreibung der Jahresfahrpläne oder anderweitiger Angebotsänderungen gegebenenfalls fortzuschreiben.

Bei maximal **5 %** der vereinbarten Zugkm gemäß ☞ **Anlage 1** – Leistungsumfang ist außerhalb der werktäglichen Hauptverkehrszeit zwischen 6.00 und 20.00 Uhr eine Unterschreitung der Platzkapazität eines 5-Wagen-Zuges gemäß Anhang 2 um **25 %** zulässig. Eine planmäßige Anwendung dieser Regelung bei einzelnen Zügen, sofern es die Verkehrsnachfrage zulässt, ist mit der VMV abzustimmen und den konkreten Zuglagen zuzuordnen.

4.3 Technische Daten, Hauptabmessungen

Die wesentlichen technischen Daten für jeden Fahrzeugtyp werden im ☞ **Anhang 1** tabellarisch aufgelistet.

4.4 Fahrzeugskizzen

Für alle eingesetzten Fahrzeugtypen sind im ☞ **Anhang 2** Fahrzeugskizzen beigelegt.

4.5 Zugbildung

Die planmäßige Zugbildung ist auf der Linie RE1 auf lokbespannte fünfteilige Zuggarnituren festgelegt. Es kommen entweder reine Tiefeinstiegsgarnituren oder Mischgarnituren aus Hoch- und Tiefeinstieg zum Einsatz. Über den Steuerwagen verfügt jeder Zuggarnitur über Niederflureinstiege.

Der Einsatz abweichender Zuggarnituren unterliegt den Statusberichts-pflichten gemäß ☞ **VV Anlage 3**.

Regelzugbildung

- Lokbespannter 5-Wagenzug
siehe Anhang

4.6 Hauptuntersuchungen im Fahrzeugpark

Für den einzusetzenden Fahrzeugpark legt die DB Regio AG mit ihrem Angebot vom 18.08.2021 fahrzeugscharf eine Festlegung über die zeitliche Abfolge der Hauptuntersuchungen (HU) während der Vertragslaufzeit nach **Anhang 3** vor.

Diese Festlegungen werden während der Vertragslaufzeit entsprechend den Berichtspflichten nach **VV Anlage 3** jährlich fortgeschrieben. Dazu reicht die DB Regio AG bei der VMV jeweils zum 30.11. einen für das folgende Jahr konkretisierten HU-Kalender nach **Anhang 3, Tabellenblatt Fortschreibung** ein.

Die tatsächliche Abarbeitung der Planungen ist mit Vorlage der Fortschreibung jeweils für das zurück liegende Jahr nachzuweisen.

**Teilnetz OKÜ
Verkehrsvertrag
Anlagen zum Vertragstext**

Anhang 1
(zu Anlage 4.1)

Technische Daten

Die wesentlichen technischen Daten für jeden Fahrzeugtyp werden tabellarisch anhand des Bieterangebotes aufgelistet.

Die nachfolgende Tabellendarstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie ist anhand der Fahrzeugwahl des Bieters abzustimmen.

Zug 1-5

Lok	Wagen 1	Wagen 2	Wagen 3	Wagen 4	Wagen 5	
Lok E146	B Wg R7800	B Wg R7801	AB-Wg R7851	B Wg R7801	B-Stwg R7661	Hoch Tief

Zug 6-7

Lok	Wagen 1	Wagen 2	Wagen 3	Wagen 4	Wagen 5	
Lok E146	B-Wg R7535	B-Wg R7535	AB-Wg R7585	B-Wg R7535	B-Stwg R7664	Hoch Tief

Allgemeine Daten	
Spurweite	1.435 mm
Zug- und Stoßeinrichtung	Konventionelle Zug- und Stoßeinrichtung mit Hochleistungspuffer und Schraubenkupplung
Verlängerung der Zügeinheiten durch Einzelfahrzeugkonzept möglich, jedoch durch die vorhandene Infrastruktur beschränkt.	RE 1 MV max. 5Wg.

Abmessungen	
Fahrzeugbegrenzung (Wagen)	G2 (mit Überschreitung im Dachbereich)
Fahrzeugbreite (Wagen)	2774 mm
Fahrzeuglänge über Puffer/über Kupplung Wagenzug ohne Lok Gesamtzug	134.470 mm 153.370 mm
Fahrzeughöhe (über SO) Wagen	4631,5 mm
Fußbodenhöhe (über SO) Tiefeinstiegswagen im Niederflurbereich (Untergeschoss) im Mittelflurbereich (Zwischengeschoss) im Hochflurbereich (Obergeschoss) Hocheinstiegswagen im Niederflurbereich (Untergeschoss) im Mittelflurbereich (Zwischengeschoss) im Hochflurbereich (Obergeschoss)	440 mm 1260 mm 2500 mm 340 mm 1150 mm 2450 mm
Einstiegshöhe (über SO) Tiefeinstiege: Hocheinstieg: • Fußbodenoberkante • Oberkante fester Tritt • Oberkante beweglicher Tritt	600 mm 1150 mm 915 mm 660 mm
Türenmaße Tiefeinstiege: • lichte Weite Einstiegstüren • lichte Höhe Einstiegsbereich Hocheinstieg: • lichte Weite Einstiegstüren • lichte Höhe Einstiegsbereich	1.200 mm 1.920 mm 1.880 mm 2.010 mm

Antrieb/Leistung	
Radsatzfolge Lok	Bo'Bo'
Anzahl der Antriebsanlagen der Lok	Elektrisch 4 Fahrmotoren
Antriebsleistung Lok	5600 kW
Kraftübertragung	Elektrisch
Höchstgeschwindigkeit	160 km/h

Massen	
Gesamtzuggewicht	368 t
Zuggewicht ohne Lok	284 t
max. Radsatzlast bei Höchstlast (Lok)	21 t

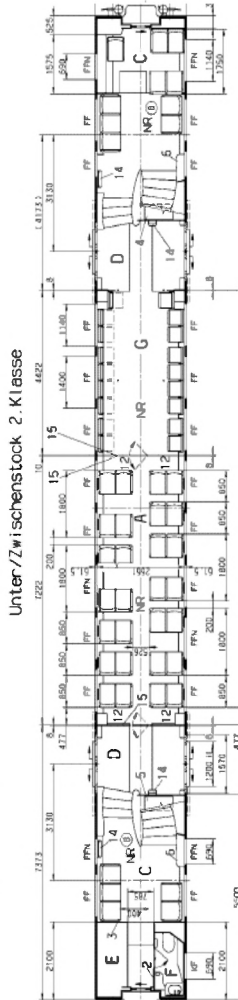
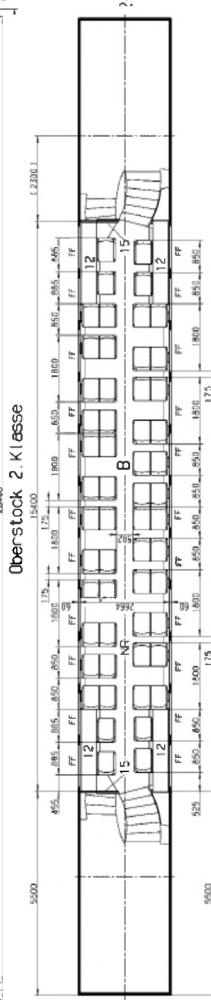
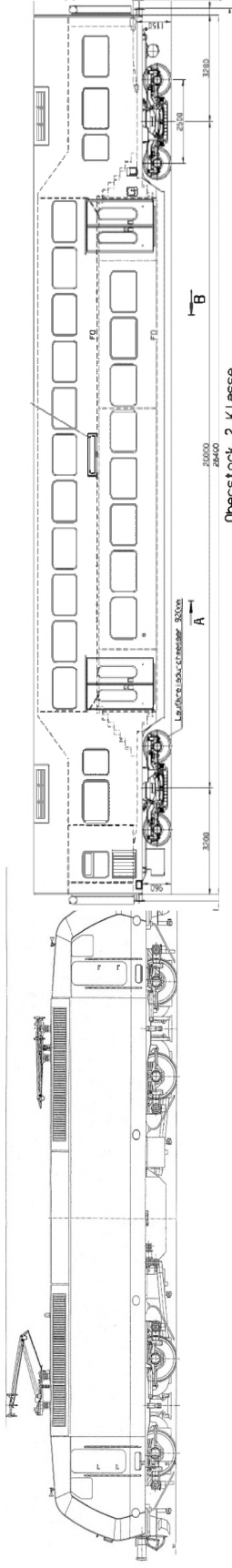
Beförderungskapazitäten und Ausstattung	
Sitzplätze Zug 1 - 5 gesamt	534
davon 1. Klasse	33
davon 2. Klasse	501
davon Klappsitze	53
Sitzplätze Zug 6 – 7 gesamt	625
davon 1. Klasse	35
davon 2. Klasse	590
davon Klappsitze	48
Sitzteiler: 2 + 2 (2+1 in der 1.Klasse)	
Rollstuhlstellplätze	
Zug 1 - 5	2
Zug 6 – 7	2
Fahrradstellplätze	
Zug 1 - 5	30
Zug 6 – 7	24

**Teilnetz OKÜ
Verkehrsvertrag
Anlagen zum Vertragstext**

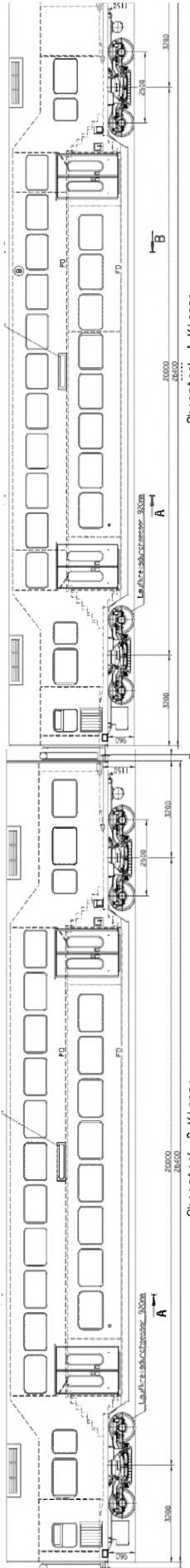
Anhänge 2 - 4
(zu Anlage 4)

**Fahrzeugskizzen
Fahrzeugliste und
Kalender für Hauptuntersuchungen (HU-Kalender)
Fahrzeugmängelkatalog**

(Deckblatt)



	Lok	Wagen 1	Wagen 2	Wagen 3	Wagen 4	Wagen 5	Zug <Hoch <Tief
Sitzplatzkonfiguration							
Lok E146		B Wg R7800	B Wg R7801	AB-Wg R7851	B Wg R7801	B-Stwg R7661	
2.Klasse		117	119	54	119	92	501
1.Klasse		0	0	33	0	0	33
davon vollwertige Sitze		99	119	69	119	75	481
Klappsitze		18	0	18	0	17	53
Rollstuhlplätze		0	0	0	0	2	2
Fahrradstellplätze		12	0	12	0	6	30
Behinderten-WC		0	0	0	0	1	1
Standart-WC		1	1	1	1	0	4
Sitzplätze in Summe		0	117	87	119	92	534

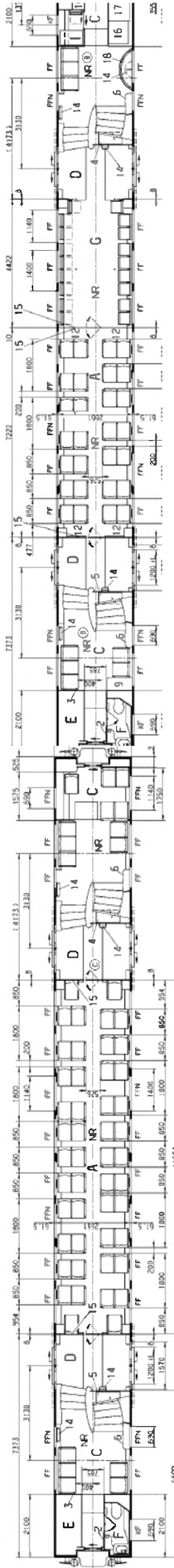


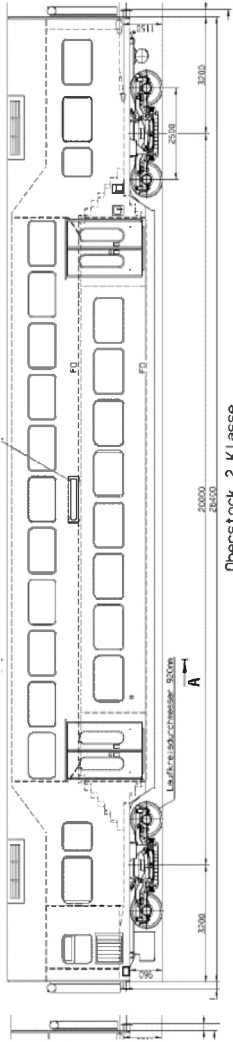
Oberstock 1 Klasse ⑥

Oberstock 2. Klasse

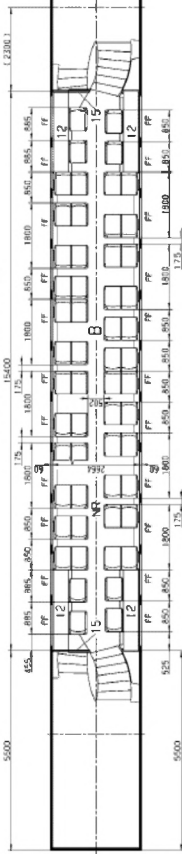
Unter/Zwischenstock 2. Klasse

Unter/Zwischenstock 2. Klasse

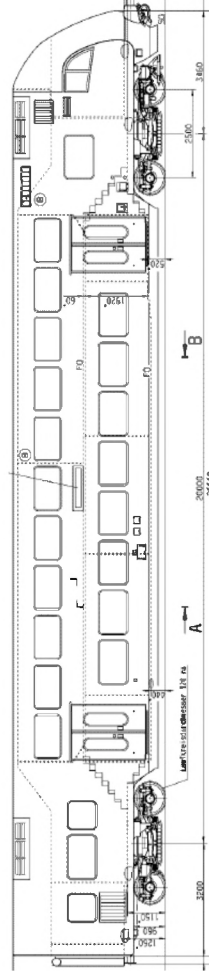
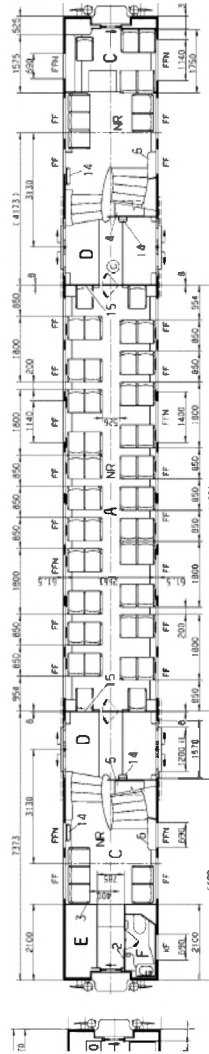




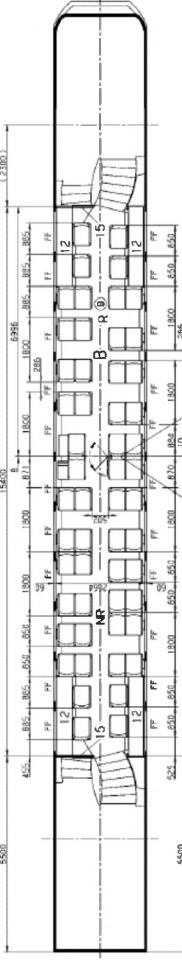
Oberstock 2. Klasse



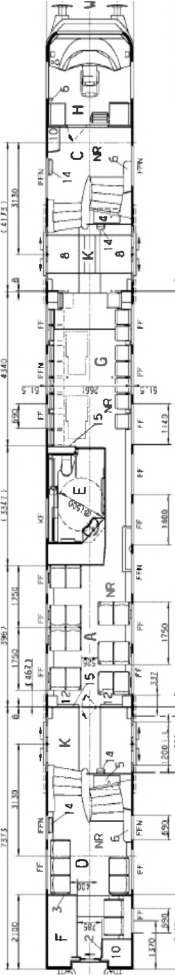
Unter/Zwischenstock 2. Klasse

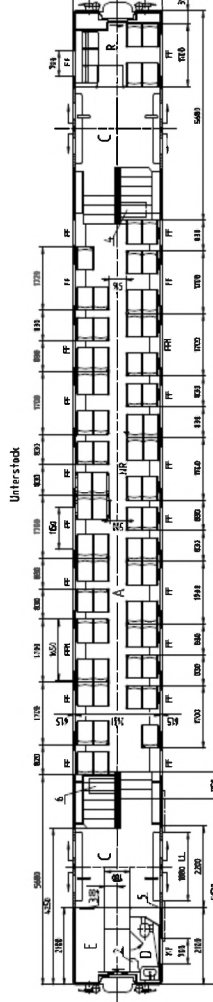
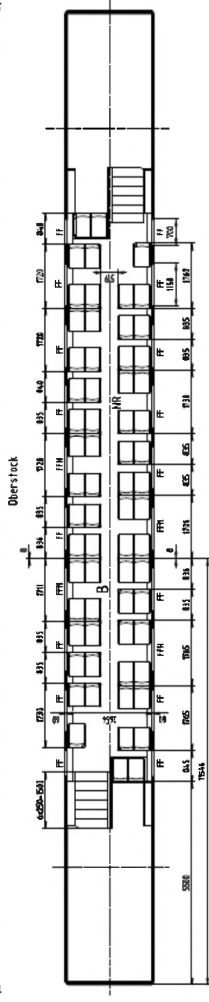
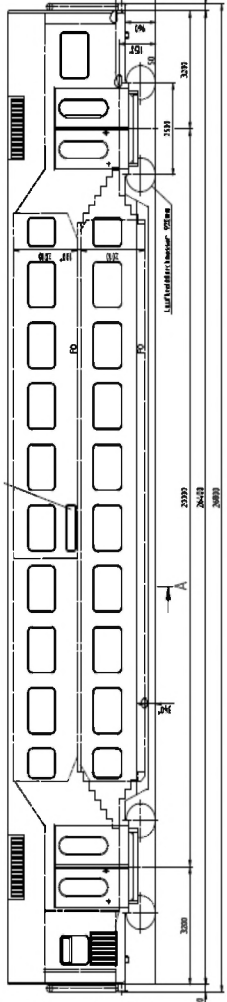
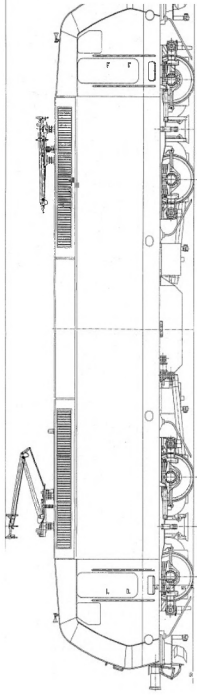


Oberstock 2. Klasse

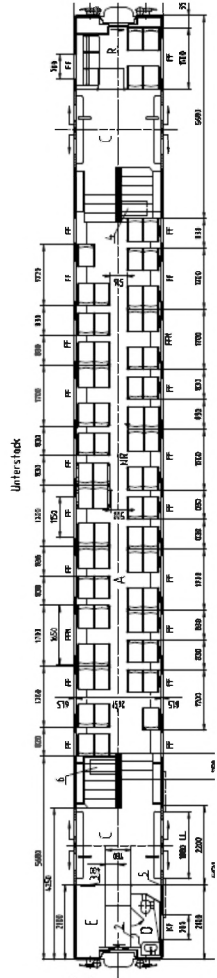
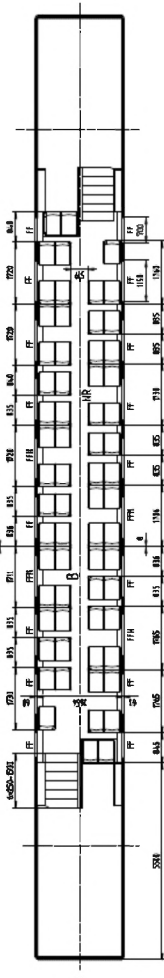
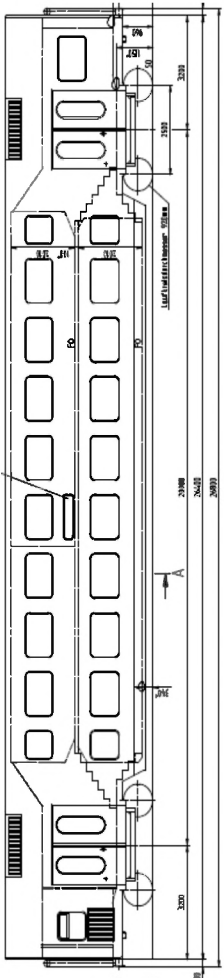
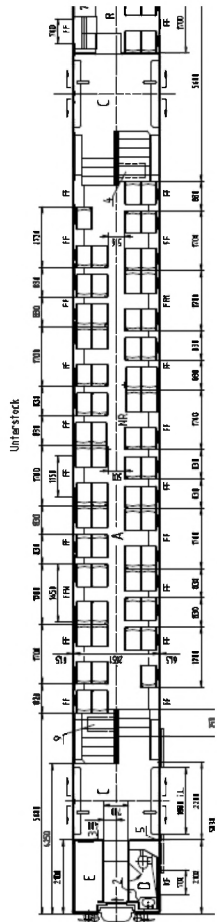
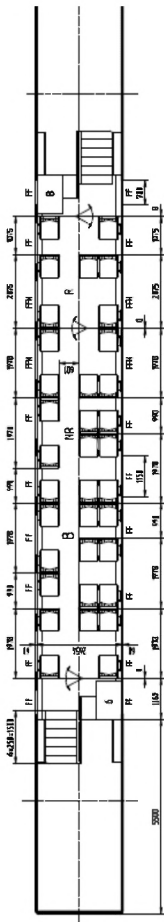
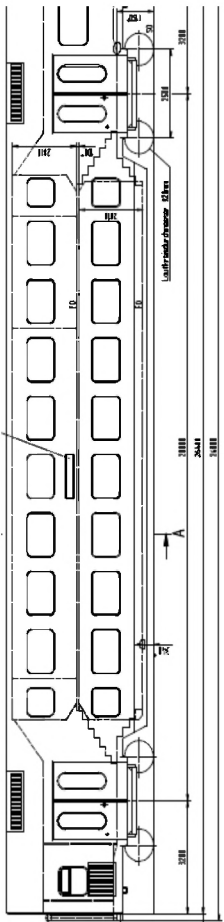


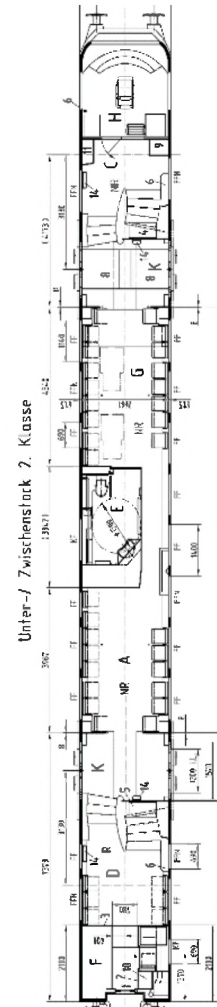
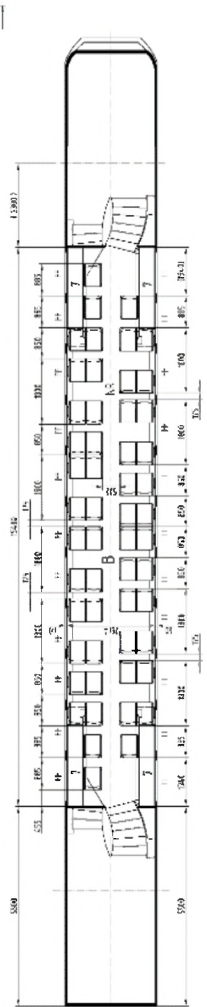
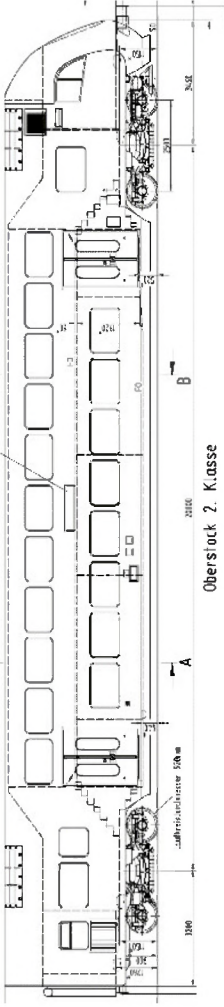
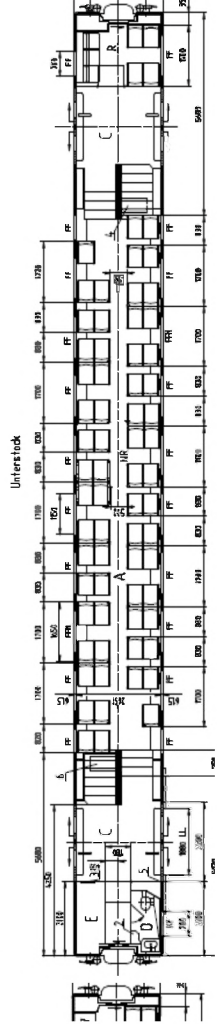
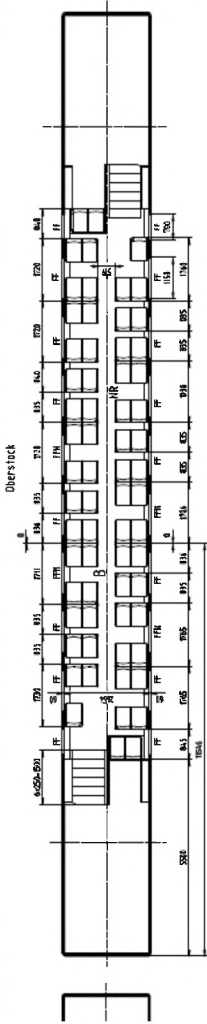
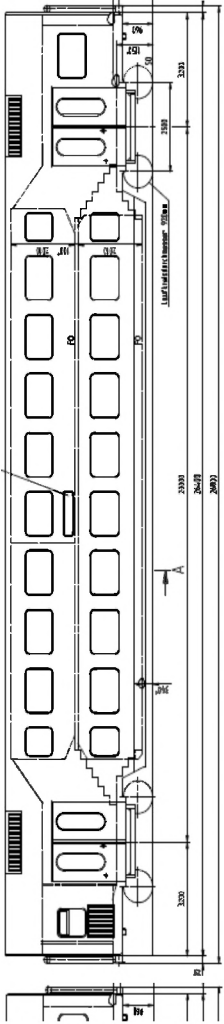
Unter/Zwischenstock 2. Klasse

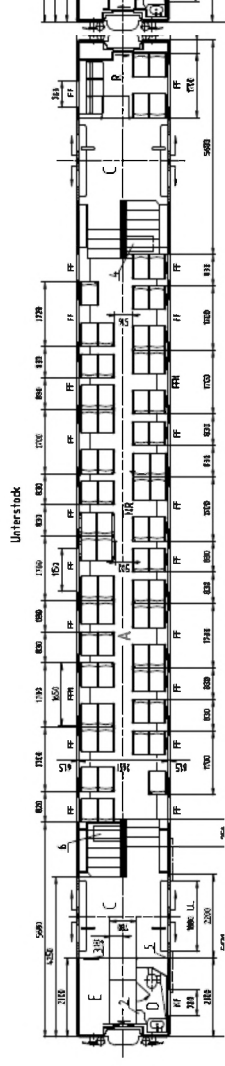
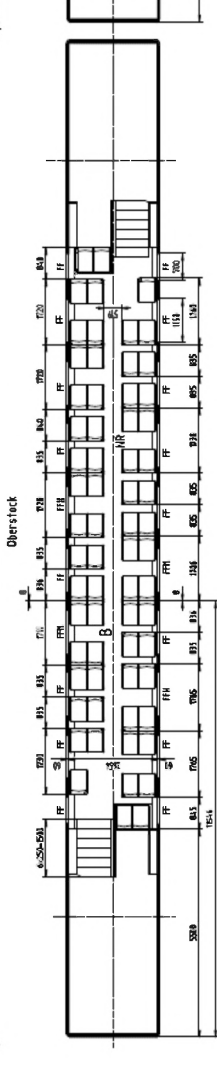
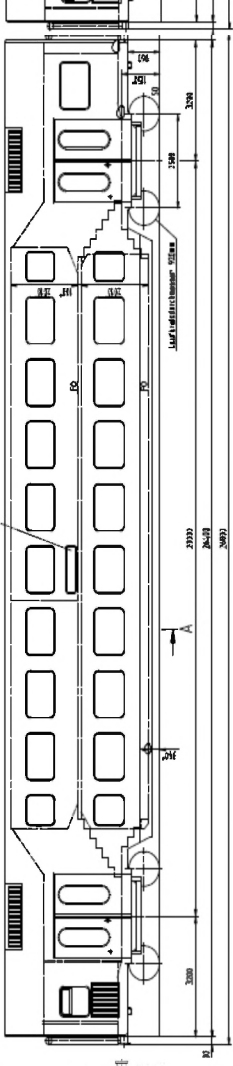
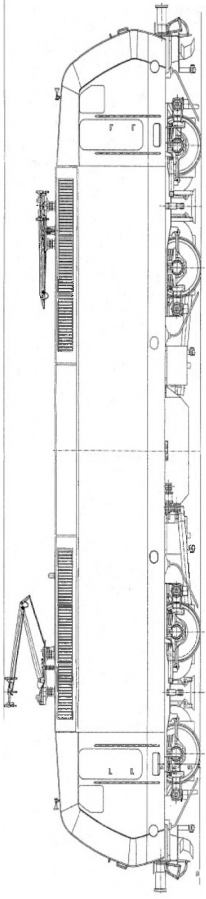




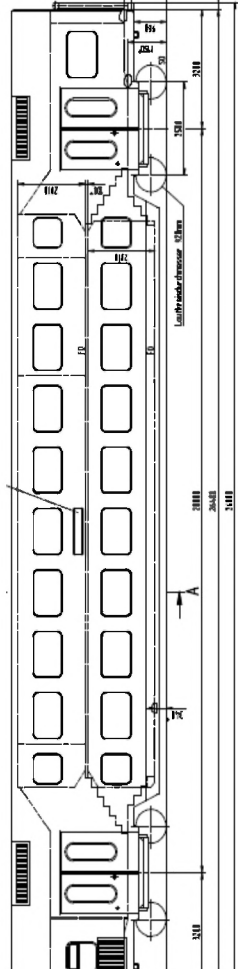
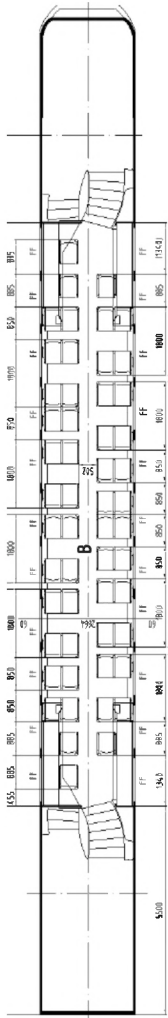
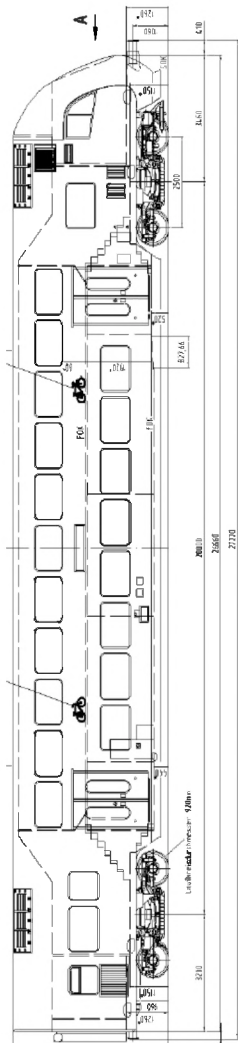
Sitzplatzkonfiguration	Lok Lok E146	Wagen 1 B-Wg R7535		Wagen 2 B-Wg R7535		Wagen 3 AB-Wg R7585		Wagen 4 B-Wg R7535		Wagen 5 B-Stwg R7664		Zug <Hoch <Tief	
		139	0	139	0	82	35	139	0	139	0	590	35
2.Klasse		136	3	136	3	115	2	136	3	54	37	577	48
davon vollwärtige Sitze		0	0	0	0	0	0	0	0	2	2	2	2
Klappsitze		0	0	0	0	0	0	0	0	24	1	24	1
Rollstuhlplätze		1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	1	4
Fahrradstellplätze													
Behinderten-WC													
Standard-WC													
Sitzplätze in Summe		0	139	139	117	117	139	139	91	91	625	625	625



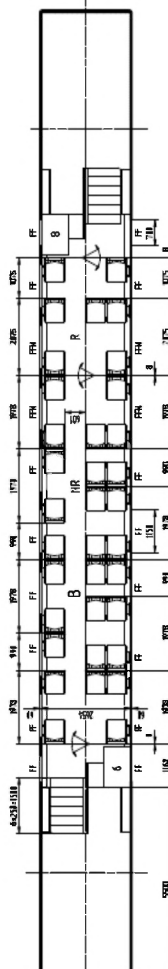




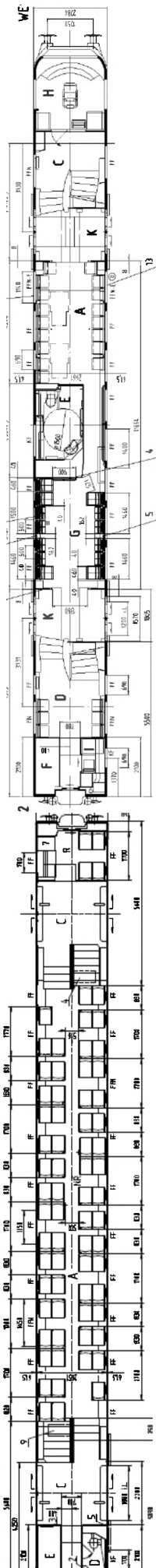
Sitzplatzkonfiguration	Lok	Wagen 1	Wagen 2	Wagen 3	Reservezug	
	Lok E146	B-Wg R7535	AB-Wg R7585	B-Stwg R7656	<Hoch	<Tief
2. Klasse		139	82	90	311	35
1. Klasse		0	35	0	0	0
davon vollwärtige Sitze		136	115	54	305	41
Klappsitze		3	2	36	2	2
Rollstuhlplätze		0	0	0	18	1
Fahrradstellplätze		0	0	0	1	0
Behinderten-WC		1	1	0	0	2
Standart-WC		0	139	117	90	346
Sitzplätze in Summe		0	139	117	90	346



Oberstock



Unterstock



Fahrzeugzuordnung - fahrzeuggenaue Aufschlüsselung nach Punkt 4.1

Baureihe	Fahrzeugnummer (UIC)	EBA - Nummer	Fabriknummern	Hersteller	Baujahr	Erstzulassung nach EBO	Bemerkung
[Redacted]							

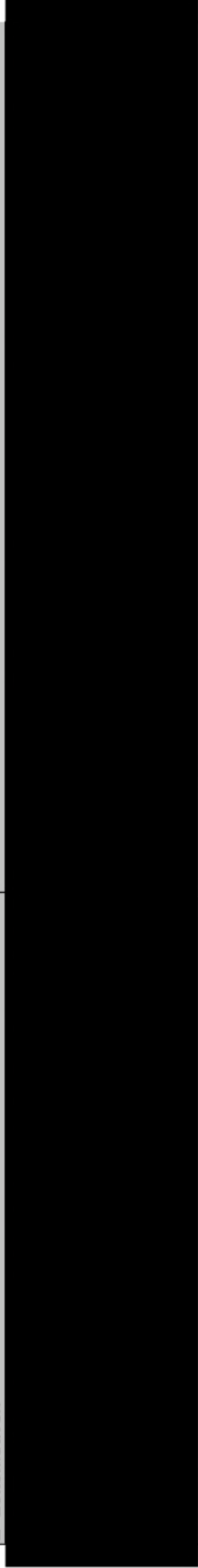
Baureihe	Fahrzeugnummer (UIC)	EBA - Nummer	Fabriknummern	Hersteller	Baujahr	Erstzulassung nach EBO	Bemerkung
[Redacted]							



Die ausgefüllte Tabelle ist gemäß LB Punkt 4.3.1 bereits mit dem Angebot vorzulegen.
Die Zulassung nach EBO ist fahrzeuggenau zu belegen (Vorlage Abnahmebescheide nach § 32 Abs. 1 EBO).

**Angebotsfestlegung zur Abfolge von Hauptuntersuchungen (HU) während der Vertragslaufzeit
einmaliger Bericht im Rahmen der Angebotserstellung für den vertraglichen Fahrzeugpark - VV Anlage 4, Punkt 3**

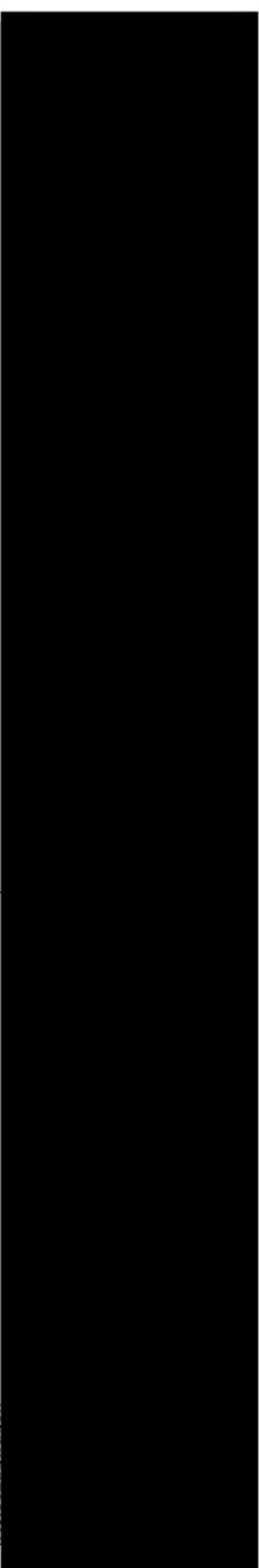
Fahrzeug	Baureihe	Erst- zulassung nach EBO	Datum der letzten HU	Nächste geplante Hauptuntersuchungen						
				2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
E- Lokomotiven										



Legende

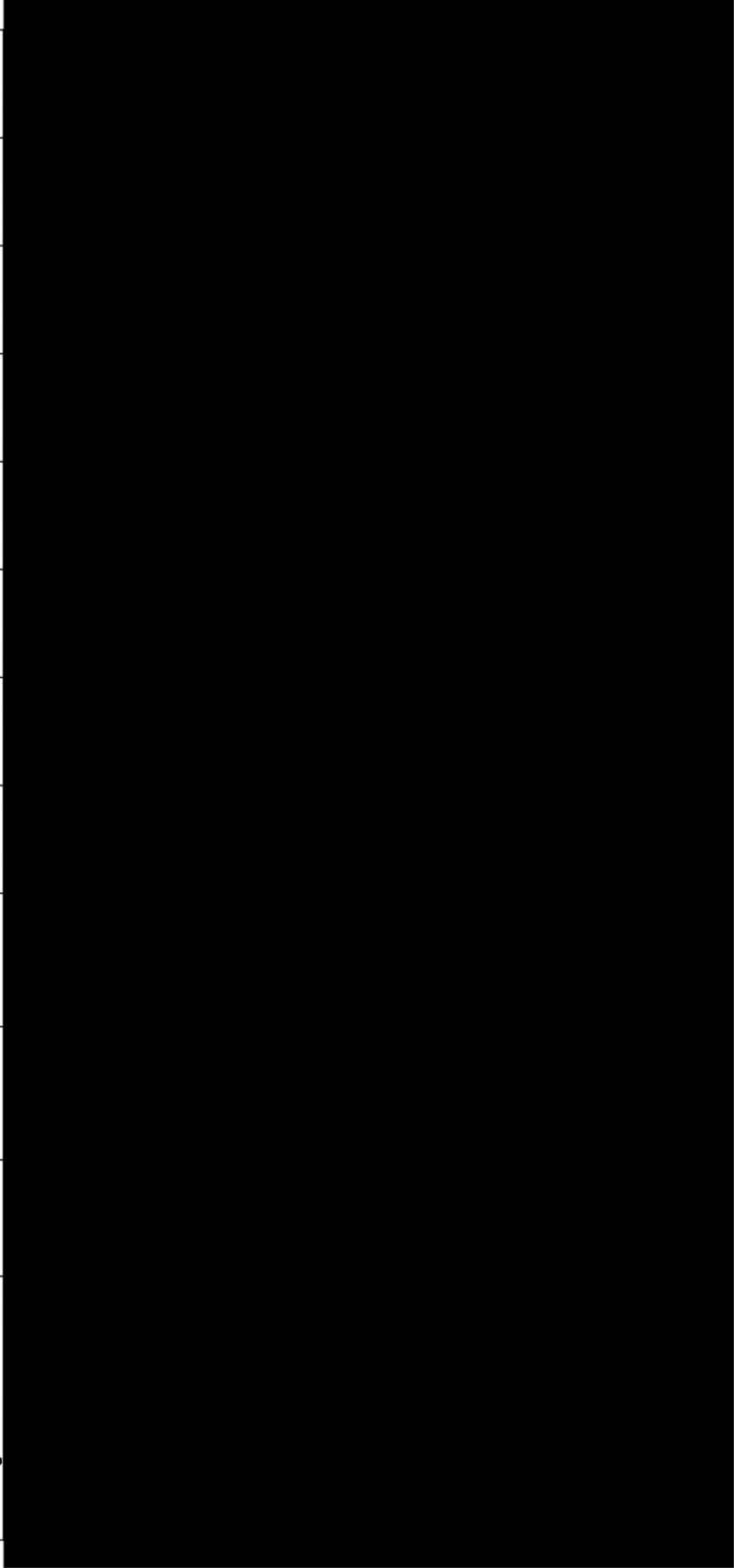
	HU
	HU bereits ausgeführt
	HU in Notvergabe kalkuliert und durchgeführt
	HU in Notvergabe kalkuliert und ausstehend

Fahrzeug	Bauart	Erst- zulassung	Datum der letzten HU	Nächste geplante Hauptuntersuchungen						
				2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Reisezugwagen										



**Angebotsfestlegung zur Abfolge von Hauptuntersuchungen (HU) während der Vertragslaufzeit
einmaliger Bericht im Rahmen der Angebotserstellung für den vertraglichen Fahrzeugpark - VV Anlage 4, Punkt 3**

Fahrzeug	Baureihe	Erst- zulassung nach EBO	Datum der letzten HU	Nächste geplante Hauptuntersuchungen						
				2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026



Fahrzeugmängelkatalog (Bericht Qualität Fahrzeugeinsatz Teilnetz OKÜ)

Variante	Abzug vom Zuschuss	Code
BR 146.3 oder gleichwertiges Tz + Vertragsfahrzeuge oder RE-5 Ersatzwagenpark oder einzelne Ersatzwagen im Fahrzeugpark, die vertragskonform sind	kein Abzug	X
geeignete Ersatzfahrzeuge (Doppelstockfahrzeuge, kein ET 442), die aufgrund einer von DB Regio nicht zu vertretenden Störung eingesetzt werden (Einzelfallprüfung zum Ereignis der Störung durch die VMV)	kein Abzug	0
Ersatzfahrzeuge, die den Mindestanforderungen entsprechen bzw. deren Einsatz von der VMV genehmigt wurde (Einzelfallentscheidung)	kein Abzug	0
nicht gleichwertige Traktion (BR 112, etc.)	20 % Abzug	2
Unterschreitung 160 km/h unter Angabe des Fahrzeugs	20 % Abzug	2
Einsatz einstöckiger Fahrzeuge	20 % Abzug	2
Fehlen mehr als 1 Wagen oder weniger als 480 vollwertige Sitzplätze	20 % Abzug	2
Fehlen von mind. 2 Mehrzweckbereichen im Wagenzug	20 % Abzug	2
Beeinträchtigungen/Mängel	Abzug vom Zuschuss	Code
Fehlen 1. Klasse	10 % Abzug	1
Fehlen behindertenfreundliches WC	10 % Abzug	1
Ausfall behindertenfreundliches WC	10 % Abzug	1
Ausfall mehr als ein WC	10 % Abzug	1
Ausfall Klimaanlage oder Heizung im gesamten Wagen	10 % Abzug	1
Ausfall mehr als eine Tür in der Zugeinheit	10 % Abzug	1
Ausfall mehrerer Notsprechstellen in einem Wagen	10 % Abzug	1
Ausfall Beleuchtung im Wagen (nur Notbeleuchtung)	10 % Abzug	1
Ausfall Überfahrbrücke für Behinderte	10 % Abzug	1
Fehlen Überfahrbrücke für Behinderte	10 % Abzug	1

X	wird nicht berichtet
0	wird berichtet
1	wird berichtet, Abzug wie oben
2	wird berichtet, Abzug wie oben
0	Pönalefrei für 2 Fahrten (Meldung 1./2. Fahrt Code 0, ab 3. Fahrt Code 1)

**Teilnetz OKÜ
Verkehrsvertrag
Anlagen zum Vertragstext**

Anlage 5

Angebot der DB Regio AG

Inhalt

Anlage 5.1

Bindendes Angebot

Angebotsanschreiben der DB Regio AG mit den Anlagen 1 bis 4 vom 18.08.2021

Anlage 5.2

Beauftragungsschreiben der VMV vom 29.11.2021

Weitere Anlagen zum Angebot wurden angepasst entsprechend dem Ergebnis der Verhandlungen in den Verkehrsvertrag gemäß der Aufforderung zur Vorlage des bindenden Angebotes im 4. Verfahrensbrief der VMV vom 20.07.2021 eingearbeitet. Die Textstellen in den Dokumenten sind entsprechend gekennzeichnet.

Das ausgefüllte Kalkulationsschema der beauftragten Kalkulationsvariante „Gesamtkalkulation 5 Jahre 12/2021 – 12/2026“ des Angebotes wird in der Ausgangsfassung für die Vertragsdurchführung in die Anlage 7 des Verkehrsvertrages übernommen. Die finanzielle Abgeltung nach den Regelungen des Verkehrsvertrages wird während der Vertragslaufzeit in der Anlage 7 dokumentiert.

**Teilnetz OKÜ
Verkehrsvertrag
Anlagen zum Vertragstext**

Anlage 6

**Tarif, Verkehrsverbände
bzw. Tarifgemeinschaften**

(Umfang 2 Seiten inkl. Deckblatt)

Inhalt

BB Personenverkehr bzw. Deutschlandtarifverbund (DTV)

Anlage 6.1 Tarifierforderungen für das Gesamtnetz

Verbünde und weitere Gemeinschaftstarife mit dem üÖPNV

Anlage 6.2 Weitere Gemeinschaftstarife

Die weiteren anzuwendenden Gemeinschaftstarife

- Verbundtarif Warnow (VW)
- Schleswig-Holstein-Tarif (SH-Tarif)
- Hamburger Verkehrsverbund (HVV)

liegen den Vertragspartnern vor und werden Bestandteil des Verkehrsvertrags in der zur Angebotsabgabe am 18.08.2021 aktuellen Fassung. Die Gemeinschaftstarife unterliegen während der Vertragslaufzeit der Fortschreibung nach den dort getroffenen Regelungen. Der jeweils aktuelle Stand ist zwischen den Vertragspartnern auszutauschen.

Rechte des Landes Schleswig-Holstein:

Weisung bei tariflichen Abstimmungsprozessen im SH-Tarif bzw. der Fortführung der heute bestehenden Vertretungsregelung von DB Regio Nordost durch die RBSH innerhalb der NSH.

[Änderungen der Rechtswahrnehmung für DB Regio Nordost sind in der Vertragsdurchführung schriftlich anzuzeigen.] **Klarstellung Stand 12/2021**

Kommen nach **§ 7 Absatz 3** des Verkehrsvertrages weitere Gemeinschaftstarife hinzu, sind diese ebenfalls in die Anlage 6 aufzunehmen.

**Teilnetz OKÜ
Verkehrsvertrag
Anlagen zum Vertragstext**

Anlage 6.1

Tarifanforderungen für das Gesamtnetz

(Umfang 6 Seiten inkl. Deckblatt)

Inhaltsverzeichnis

1	Tarifgenehmigung	3
2	Beförderungsbedingungen	3
3	Tarif	3
4	Tarifangebote	4
5	Vertrieb	4

Anhang

Anhang 1 Übersicht der vereinbarten Tarifangebote

Anhang 2 Übersicht der Vertriebsstellen

Anhang 3 Deutschlandtarifverbund (DTV)

1 Tarifgenehmigung

Die Beförderungsbedingungen und die Beförderungsentgelte der DB Regio AG bedürfen einer Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde. Zuständige Genehmigungsbehörde ist die Behörde des Landes, in dem die Eisenbahn ihren Sitz hat, bei Eisenbahnen ohne Sitz im Inland die Behörde des Landes, in dem der nach Streckenlänge überwiegende Teil der genutzten Eisenbahninfrastruktur liegt bzw. bei Verbundtarifen in M-V die Genehmigungsbehörde des Landes M-V.

Im Rahmen des Verkehrsvertrages wird vor Genehmigungsbeantragung Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern hergestellt.

2 Beförderungsbedingungen

Eine Harmonisierung der Beförderungsbedingungen zur Beförderung von Personen sowie der Mitnahme von Tieren und Reisegepäck zwischen denen im Land verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen und den Unternehmen des sonstigen ÖPNV ist sicherzustellen.

Die Züge der DB Regio AG führen die 1. und 2. Wagenklasse.

3 Tarif

Die DB Regio AG wendet den Tarif der Deutschlandtarifverbundgesellschaft mbH (DTVG) an, dessen Einführung zum 01.01.2022 vorgesehen ist. Einen Arbeitsstand hinsichtlich der Einführung des Tarifs der DTVG enthält die Anhang 3.

Ab Fahrplanwechsel am 12.12.2021 sowie im Falle der Verschiebung der Einführung des Tarifs der DTVG wendet die DB Regio AG übergangsweise bis zu dessen Einführung die BB DB für Züge der Produktklasse C inklusive Aktionsangebote der DB Regio AG und Anerkenntnis von Angeboten des Fernverkehrs im Vor- und Nachlauf an.

Wechselverkehr zwischen den Tarifen des BB DB und anderer Eisenbahntarife

Die Struktur und die Höhe des Tarifs des Wechselverkehrs orientieren sich an denen der Beförderungsbedingungen des Haustarifs und der Beförderungsbedingungen im Anstoßverkehr zur DB AG.

Die Bedingungen der DTVG bzw. BB DB gelten nicht für Fahrten, die ausschließlich auf Strecken bzw. Streckenabschnitten eines einzelnen Verkehrsverbundes oder einer Tarifgemeinschaft stattfinden. Für diese ist der für solche Strecken jeweils geltende Tarif maßgebend.

Die Länder haben das Recht, Aktionsangebote in Ansatz zu bringen, wenn hierdurch die Einheitlichkeit und Ergiebigkeit des Tarifes in der Summe der Erlöse nicht in Frage gestellt werden. Gleiches gilt für tarifliche Weiterentwicklungen in Mecklenburg-Vorpommern nach § 7 Abs. 6 VV bzw. für die Verkehrsverbünde im Einzugsbereich des Teilnetzes, die noch nicht im Ausgangsstand nach Punkt 3 bzw. des Anhang 1 (Übersicht der vereinbarten Tarifangebote) enthalten sind. Zusätzliche Aufwendungen der Einführung und Vorhaltung bzw. Abrechnung sind der DB Regio AG auszugleichen.

4 Tarifangebote

Die im Anhang 1 aufgeführten Tarifangebote werden von der DB Regio AG sowohl im Binnen- als auch im Wechselverkehr mindestens anerkannt und vertrieben. Bei einer Fortschreibung der Tarifangebote dieses Anhangs ist dieser anzupassen, sofern die dort getroffenen Festlegungen nicht mehr zutreffen.

Im Rahmen des Wechselverkehrs erfolgt mindestens eine durchgehende Abfertigung der Fahrgäste zu den Verkehrsstationen folgender Strecken:

- zu allen Tarifpunkten in Mecklenburg-Vorpommern (außer doppelter Anstoß: Haustarif der ODEG – BB DB– Usedomtarif),
- ein- und ausbrechender Verkehr zu den in **Anlage 6.2ff.** aufgeführten Verkehrsverbänden,
- zu allen Tarifpunkten im SH-Tarif ausgehend von den Halten Büchen, Müsen, Schwarzenbek, Hamburg-Bergedorf und Hamburg Hbf,
- zu allen Tarifpunkten anderer Bundesländer analog der BB Personenverkehr.

Änderungen setzen das Einvernehmen mit der VMV voraus.

5 Vertrieb

Der Vertrieb ist auf den abgestimmten Vertriebswegen eigenständig von der DB Regio AG zu organisieren bzw. zu gewährleisten. Die Vertriebsstellen im **Anhang 2** werden nach Erfordernis fortgeschrieben.

Folgende Vertriebswege sind zu garantieren:

- a) Analoger Vertrieb
 - Vertrieb im Zug
Der Vertrieb ist durch das Zugbegleitpersonal zu den festgelegten Tarifzielen nach Punkt 3 und mit den aufgeführten Tarifangeboten im **Anhang 1** sicherzustellen.

- stationärer personalbedienter Vertrieb
Der Vertrieb erfolgt über eigene, mindestens über die vertraglich vereinbarten Verkaufsstellen.
- Vertrieb über stationäre Automaten
- Vertrieb über AboCenter

b) Digitaler Vertrieb

- Vertrieb online
Durch den Auftragnehmer ist sicherzustellen, dass die im Anhang1 aufgeführten Tarifangebote über eigene oder etablierte digitale Vertriebswege, derzeit sind dies Vertriebswege der DB Vertrieb GmbH, angeboten werden.

Als Zahlungswege sind in diesem Fall Lastschrift EC, Kreditkarte und weitere drei in Deutschland etablierte digitale Vertriebsdienstleister vorzuhalten (z.B. Google Pay, Apple Pay, bzw. gleichwertige Anbieter). Das Ticket ist als Barcode nach aktuellem branchenüblichem Standard auszugeben und muss bei den die Tickets anerkennenden Verkehrsunternehmen technikbasiert kontrollierbar sein.

- Vertrieb mobil
Durch den Auftragnehmer ist sicherzustellen, dass die in Anhang1 aufgeführten Tarifangebote über eigene oder etablierte digitale Vertriebswege, derzeit sind dies Vertriebswege der DB Vertrieb GmbH, angeboten werden und im Zug kontrolliert werden können.

Ferner ist durch den Auftragnehmer sicherzustellen, dass das im Auftrag der Verkehrsunternehmen in Mecklenburg-Vorpommern zentral über die DB Vertrieb GmbH und/oder andere Vertriebsanbieter ausgegebene AzubiTicket MV technikbasiert kontrollierbar ist.

Mobile Ticketing des VVW

Mindestens für den Verbundtarif des VVW ist Mobile Ticketing des VVW vorzuhalten (Vertrieb erfolgt direkt über den VVW, Webshop bzw. App-Bereitstellung), die DB Regio stellt Kommunikation und Fahrkartenkontrolle sicher.

Zu Erweiterungen/Änderungen des mobile Ticketing des VVW hat sich die DB Regio mit der VVW GmbH abzustimmen. Der Auftraggeber hat keine eigenen Anforderungen an das Mobile Ticketing des VVW.

DB Navigator im VVW

Gemäß einer Vereinbarung mit der VVW GmbH werden Fahrausweise des VVW auch über den DB Navigator vertrieben. Das EVU stellt die Kommunikation und Fahrkartenkontrolle sicher. Derzeit ist neben der technischen Prüfung auch eine Sichtkontrolle möglich.

E-Ticketing HVV

Durch den Auftragnehmer ist das E-Ticketing des HVV sicherzustellen. Einzelheiten enthält **Anlage 6.2 Anhang HVV**. Änd. nach Verh. 20.07.21

Mit der Nutzung des Vertriebsnetzes der DB AG ist eine Ausgabe von Fahrausweisen bundesweit möglich.

Der Vertrieb über das Vertriebsnetz der DB AG ist in einem gesonderten Vertrag mit der DB Vertrieb GmbH bzw. dem verantwortlichen Vertriebspartner zu vereinbaren.

**Teilnetz OKÜ
Verkehrsvertrag
Anlagen zum Vertragstext**

Anhang 1
(zu Anlage 6.1)

Vereinbarte Tarifangebote

Übersicht der vereinbarten Tarifangebote – Stand Jahresfahrplan 2021

Tarifangebot BB DB (nachfolgend DTV)	Vertrieb		Anerkennung
	PbV mobil	stationär	
AzubiTicket Mecklenburg-Vorpommern ⁵			x
Bahn.business-Angebote			x
BahnCard 100			x
Einzelfahrkarte, Einzelfahrkarte ermäßigt (Flexpreis)	x	x	x
Sparpreise (Sparpreis, Supersparpreis) ⁶		x	x
Fahrkarten auf BahnCard 25 mit 25 % Ermäßigung	x	x	x
Fahrkarten auf BahnCard 50 mit 50% Ermäßigung	x	x	x
Fahrradkarten	x	x	x
Bundeswehrangehörige – Dienstantrittsfahrkarten, Familienheimfahrten, Urlaubsfahrten ^{1,3}	x	x	x
BundeswehrTicket, BundeswehrTicket NV ^{1,4}		x	x
Gruppenfahrkarten		x	x
Hunde	x	x	x
Jahres- und Abonnementfahrkarten, Produktklasse C auch übertragbar			x
Mecklenburg-Vorpommern-Ticket ²	x	x	x
Quer-durchs-Land-Ticket ²	x	x	x
Stadt-Land-Meer – Ticket / Stadt-Land-Meer – Ticket plus	x	x	x
Monatskarte persönlich	x	x	x
10er-TagesTicket	x	x	x
Schleswig-Holstein-Ticket ²	x	x	x
SchülerFerienTicket Mecklenburg-Vorpommern ²	x	x	x
Sommerferienticket Schleswig-Holstein ²	x	x	x
Schülermonatskarten persönlich	x	x	x
Schülerwochenkarte persönlich	x	x	x
Schwerbehinderte ¹			x
Schwerkriegsbeschädigte zur Benutzung der 1. Wagenklasse ¹			x
Wochenkarte persönlich	x	x	x
DB-Zeitkarte zw. HH und Schwerin und kombiniert ermäßigten HVV-Tarif (Tarifname noch in Abstimmung) vor. Einführung 1.1.22	x	x	x

¹ entsprechend den geltenden gesetzlichen Regelungen

² Angebot und Vertrieb in Abstimmung mit der DB AG und anderen Verkehrsunternehmen

³ Familienheimfahrten kein Verkauf, ausschließlich Anerkennung

⁴ BundeswehrTicket Verkauf nur digital

⁵ Zentraler Vertrieb

⁶ so lange DB Fernverkehr hier seine Zustimmung erteilt und ohne Übergabe der Vertriebsdaten

Freifahrt von Polizei/Bundespolizei

Zur Erhöhung der subjektiven Sicherheit der Reisenden ist Angehörigen von Polizei und Bundespolizei Freifahrt zu gestatten, sofern diese Uniform tragen.

Verzeichnis der Verkehrsstationen (Tarifpunkte), zu den mindestens Fahrkarten gelöst werden können

stationärer personenbedienter Vertrieb	stationärer technikbasierter Vertrieb und Vertrieb im Zug		digitaler Vertrieb ¹⁾
	Mecklenburg-Vorpommern	Berlin / Brandenburg	
bundesweit *			
zu allen Tarifpunkten im SPNV und SPFV**	zu allen Tarifpunkten im SPNV und SPFV**	Landesgrenze M-V - Berlin (Berlin Stadtbahn) via Wittenberge, Neustrelitz, Pasewalk (alle Tarifpunkte entlang der genannten Strecken) Potsdam, Frankfurt (Oder), Cottbus	zu allen Tarifpunkten im SPNV in Mecklenburg-Vorpommern, Verbundtarif VVV entsprechend dortiger Festlegung

* Einschränkungen bei regionalen Angeboten

** so lange der FV dies zulässt Änd. nach Verh. 20.07.21

1) Beschränkung auf ausgewählte Tarifangebote möglich

**Teilnetz OKÜ
Verkehrsvertrag
Anlagen zum Vertragstext**

Anhang 2
(zu Anlage 6.1)

Vertriebsstellen

Übersicht der vorzuhaltenden Vertriebsstellen und Vertriebstechnik – Stand Jahresfahrplan 2021

Standort	DB Reisezentrum	Videoreisezentrum	DB Agentur	Fahrscheinautomat	Fahrscheinentwerfer
Bützow			1	1	3
Blankenberg				1	
Bad Kleinen				1	
Schwerin Hbf	1			4	
Schwerin Mitte				1	
Hagenow Land			1	1	
Boizenburg			1	2	
Büchen	1 Schalter			2	
Müssen				1	
Schwarzenbek			1 1)	2	
Hamburg-Bergedorf	Mitnutzung			1 2)	
Hamburg Hbf	Mitnutzung			1 3)	

1) siehe ergänzende Anforderungen)

2) Automat Nr. B81279

3) Automat Nr. B83696

Legende:

**Übersicht der vorzuhaltenden Vertriebsstellen und Vertriebstechnik – Stand Jahresfahrplan 2021
Ergänzende Anforderungen zu einzelnen Vertriebsstellen:**

In Mecklenburg Vorpommern werden mindestens personalbediente Verkaufsstellen laut Tabelle vorgehalten.

An der Vertriebsstelle Schwerin Hbf ist der Vertrieb über das vorhandene Reisezentrum zu gewährleisten, um etablierte Anlaufpunkte für die Reisenden zu erhalten. Die Öffnungszeiten der Verkaufsstelle können saisonal variieren und müssen dabei im Jahresdurchschnitt die Wochenstundenvorgabe erfüllen. Die DB Regio AG hat der VMV auf Anforderung die tatsächlichen angefallenen Öffnungszeiten je Wochentag mitzuteilen.

Mindestöffnungszeiten Reisezentren	Umfang
Schwerin Hbf	85 h/Woche
Mindestöffnungszeiten Agenturen 3 Standorte	jeweils 40 h/Woche

In Schleswig-Holstein werden mindestens personalbediente Verkaufsstellen an der Verkehrsstation Büchen und Schwarzenbek vorgehalten. Die Kundenzentren werden außen und innen mit "NAH.SH Kundenzentrum, HVV-Servicestelle, betrieben durch „Name EVU“, (jeweils mit Logos) gekennzeichnet, wobei die genaue Bezeichnung und das Design noch mit der NAH.SH abzustimmen sind und der HVV-Kooperationsvertrag angemessen zu berücksichtigen ist.

Büchen:

Die Öffnungszeiten betragen mindestens 40 Stunden wöchentlich. Hierbei ist eine Kooperation mit Dritten möglich. Die Verkaufsstelle kann bis zu 200 m entfernt vom Haupteingang der Station angesiedelt sein, soweit diese ausgeschildert ist.

Schwarzenbek:

Die Öffnungszeiten betragen mindestens 40 Stunden wöchentlich. Hierbei ist eine Kooperation mit Dritten möglich. Die Verkaufsstelle kann bis zu 500 m entfernt vom Haupteingang der Station angesiedelt sein, soweit nicht die bestehende Verkaufsstelle in der Raiffeisenbank genutzt wird.

**Teilnetz OKÜ
Verkehrsvertrag
Anlagen zum Vertragstext**

Anhang 3
(zu Anlage 6.1)

Deutschlandtarifverbund (DTV)

A n l a g e

2



Gesellschaftsvertrag der Deutschlandtarifverbund-GmbH (DTVG)

Präambel

Die im deutschen Nahverkehr operierenden Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) sowie gesetzliche Aufgabenträger des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) und von diesen mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragte Institutionen (Beauftragte) gründen eine Gesellschaft, um den SPNV-Markt aktiv zu gestalten, ihm neue Impulse zu geben und ihn insgesamt zu stärken.

Dies erfolgt in erster Linie durch einen einheitlichen Tarif und durch abgestimmte Rahmenbedingungen im Bereich Vertrieb. Die Gesellschafter nehmen damit ihre unternehmerische Aufgabe wahr und setzen bundesweite Standards mit hohem Nutzen für die Fahrgäste.

Die Gesellschaft versteht sich als tarifbezogene Entscheidungsplattform und Interessenvertretung aller Gesellschafter. Sie steht für einen offenen Dialog und die konstruktive Zusammenarbeit mit der Politik in den Ländern, Verkehrsverbänden und Interessengruppen. Die Gesellschafter verfolgen das Ziel, den gemeinsamen Tarif den Markterfordernissen entsprechend weiter zu entwickeln, ein bundesweit einheitliches Einnahmeaufteilungsverfahren im SPNV zu etablieren und zu betreiben.

Außerdem bietet die Gesellschaft ihren Gesellschaftern auch weitere Dienstleistungen im Zusammenhang mit den bisherigen Aufgaben des Tarifverbandes der Bundeseigenen und Nichtbundeseigenen Eisenbahnen (TBNE), die sie selbst erbringt oder durch Dritte erbringen lässt. Die Arbeit der Gesellschaft folgt den Grundsätzen der Effektivität, Effizienz, Transparenz, Wettbewerbsneutralität und Diskriminierungsfreiheit. Die Gesellschaft steht allen EVU, die SPNV gemäß dem Gesetz zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs in Deutsch-

land betreiben, sowie allen durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines SPNV-Aufgabenträgers betrauten juristischen Personen offen.

Alle Gesellschafter pflegen einen fairen Umgang untereinander.

Es besteht Einigkeit darüber, dass die konstruktive Zusammenarbeit eine Voraussetzung für die nachhaltige Erreichung der Unternehmensziele ist.

§ 1

Firma, Sitz, Bekanntmachungen

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Deutschlandtarifverbund-GmbH (DTVG).

(2) Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt am Main.

(3) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 2

Gegenstand und Zweck des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung und Beauftragung von Dienstleistungen zur Begründung und Fortentwicklung des verbund- und landestarifüberschreitenden SPNV-Tarifs. Ziel ist die Begründung und Fortentwicklung eines einheitlichen und durchgehenden Tarifs im SPNV, die Sicherstellung der direkten Abfertigung sowie die Schaffung einheitlicher Rahmenbedingungen und Standards, die dafür erforderlich sind. Der Unternehmensgegenstand schließt ausdrücklich sämtliche Maßnahmen zur Vorbereitung der Erbringung solcher Dienstleistungen und der Implementierung des Deutschlandtarifs ein.

- (2) Zweck der Gesellschaft ist ferner die Fortentwicklung in den Bereichen Vertrieb, Marktforschung und Kommunikation sowie die Durchführung und Abwicklung der Einnahmenaufteilung, das diesbezügliche Berichtswesen sowie sämtliche Dienstleistungen im Bereich des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs, sofern dies von den Gesellschaftern gewünscht wird.
- (3) Zweck der Gesellschaft ist ferner die Sicherstellung und Abwicklung einer wettbewerbsneutralen, transparenten und möglichst vollständig vertriebsdatengestützten Einnahmenaufteilung sowie eines diesbezüglichen Berichtswesens sowie der Abschluss tarifbezogener Kooperationsvereinbarungen mit anderen Mobilitätsanbietern zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs.
- (4) Die Gesellschaft ist berechtigt, sämtliche Geschäfte jeder Art durchzuführen, die Gegenstand und Zweck des Unternehmens dienen und fördern. Die Gesellschaft ist verpflichtet, gegenüber ihren Gesellschaftern transparent sowie interessen- und wettbewerbsneutral zu agieren.
- (5) Die gesetzlichen Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten der Gesellschafter bleiben unberührt.

§ 3

Stammkapital, Gesellschafter, Zuordnung der Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 32.700 € (in Worten: zweiunddreißigtausendsiebenhundert Euro). Der Nennbetrag jedes Geschäftsanteils beträgt 75,00 € (in Worten: fünfundsiebzig Euro).
- (2) Gesellschafter können sein:
 - (a) EVU, die bestellte Verkehre gemäß dem Gesetz zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs betreiben und den Deutschlandtarif anwenden,

- (b) durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines SPNV-Aufgabenträgers betraute juristische Personen, die Verkehre bestellen, die den Deutschlandtarif anwenden müssen.
- (3) Die Gesellschafter gemäß Absatz 2 lit. a) – EVU – übernehmen jeweils zwei Geschäftsanteile je geltendem Verkehrsvertrag, an dem sie beteiligt sind. Gesellschafter gemäß Absatz 2 lit. b) – AT – übernehmen jeweils einen Geschäftsanteil je geltendem Verkehrsvertrag, an dem sie beteiligt sind. Es übernehmen bei der Gründung
- die Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH vier Geschäftsanteile (Nr. 1 bis Nr. 4),
- die ABELLIO Rail NRW GmbH zehn Geschäftsanteile (Nr. 5 bis Nr. 14),
- die agilis Eisenbahngesellschaft mbH & Co.KG zwei Geschäftsanteile (Nr. 15 und Nr. 16),
- die agilis Verkehrsgesellschaft mbH & Co. KG zwei Geschäftsanteile (Nr. 17 und Nr. 18),
- die Bayerische Oberlandbahn GmbH (BOB) sechs Geschäftsanteile (Nr. 19 bis Nr. 24),
- die Bayerische Regiobahn GmbH (BRB) vier Geschäftsanteile (Nr. 25 bis Nr. 28),
- die cantus Verkehrsgesellschaft mbH zwei Geschäftsanteile (Nr. 29 und Nr. 30),
- die DB Regio AG einhundertsechundneunzig Geschäftsanteile (Nr. 31 bis Nr. 226),
- die DB RegioNetz Verkehrs GmbH vierzehn Geschäftsanteile (Nr. 227 bis 240),
- die DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB) zwölf Geschäftsanteile (Nr. 241 bis Nr. 252),
- die Die Länderbahn GmbH zehn Geschäftsanteile (Nr. 253 bis Nr. 262),

die Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH vier Geschäftsanteile (Nr. 263 bis Nr. 266),

die Erfurter Bahn GmbH sechs Geschäftsanteile (Nr. 267 bis Nr. 272),

die erixx GmbH vier Geschäftsanteile (Nr. 273 bis Nr. 276),

die Freiburger Eisenbahngesellschaft mbH zwei Geschäftsanteile (Nr. 277 und Nr. 278),

die Go-Ahead Baden-Württemberg GmbH vier Geschäftsanteile (Nr. 279 bis Nr. 282),

die Metronom Eisenbahngesellschaft mbH vier Geschäftsanteile (Nr. 283 bis Nr. 286),

die National Express Rail GmbH sechs Geschäftsanteile (Nr. 287 bis Nr. 292),

die NBE Nordbahn Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG vier Geschäftsanteile (Nr. 293 bis Nr. 296),

die NordWestBahn GmbH (NWB) zwölf Geschäftsanteile (Nr. 297 bis Nr. 308),

die ODEG Ostdeutsche Eisenbahn GmbH sechs Geschäftsanteile (Nr. 309 bis Nr. 314),

die S-Bahn Berlin GmbH zwei Geschäftsanteile (Nr. 315 und Nr. 316),

die S-Bahn Hamburg GmbH zwei Geschäftsanteile (Nr. 317 und Nr. 318),

die SBB GmbH sechs Geschäftsanteile (Nr. 319 bis Nr. 324),

die Süd-Thüringen-Bahn GmbH zwei Geschäftsanteile (Nr. 325 und Nr. 326),

die Transdev Regio Ost GmbH sechs Geschäftsanteile (Nr. 327 bis Nr. 332),

die Transdev SE & Co. KG vier Geschäftsanteile (Nr. 333 bis Nr. 336),

die TransRegio Deutsche Regionalbahn GmbH zwei Geschäftsanteile (Nr. 337 und Nr. 338),

die Verkehrsgesellschaft Start Unterelbe GmbH zwei Geschäftsanteile (Nr. 339 und Nr. 340),

die vlexx GmbH vier Geschäftsanteile (Nr. 341 bis Nr. 344),
die WestfalenBahn GmbH vier Geschäftsanteile (Nr. 345 bis Nr. 348),
die Württembergische Eisenbahn-Gesellschaft mbH zwei Geschäftsanteile
(Nr. 349 und Nr. 350),
die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH fünfundzwanzig
Geschäftsanteile (Nr. 351 bis Nr. 375),
die Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH zwölf Geschäftsanteile
(Nr. 376 bis Nr. 387),
das Land Baden-Württemberg neunundvierzig Geschäftsanteile (Nr. 388 bis
Nr. 436),
alle vorstehend genannten Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils
75,00 €.

- (4) Sind infolge des Eintritts neuer Gesellschafter gemäß Absatz 3 neue Geschäftsanteile zu bilden, da keine Übernahme von gemäß § 17 Absatz 5 ausscheidenden Gesellschaftern erfolgt, so wird jeweils eine Kapitalerhöhung durchgeführt, bei der ein Bezugsrecht der übrigen Gesellschafter ausgeschlossen ist.

§ 4

Stimmrecht

- (1) Die Ausgestaltung des Stimmrechts ist abweichend von den Regelungen des § 47 Absatz 2 GmbHG geregelt. Die Verteilung der Stimmen ist nicht an den Nennbetrag der Geschäftsanteile gebunden. Die Stimmrechte werden ab dem in § 20 Absatz 1 definierten Zeitpunkt wie nachfolgend vereinbart gewährt.
- (2) Jeder Gesellschafter gemäß § 3 Absatz 2 lit. (a) – EVU – erhält von 25,1% der Stimmen einen Anteil, der dem Anteil der Erlöse aus allen geltenden Verkehrsverträgen, an denen er beteiligt ist, an der gesamten Aufteilungs-

masse gemäß der zwischen den Verkehrsunternehmen im Tarifverbund festgelegten Regeln der Einnahmenaufteilung entspricht (Grundstimmen). Auf die einzelnen Geschäftsanteile dieses Gesellschafters entfällt dabei derjenige Stimmanteil, der dem Erlösanteil des jeweils zugeordneten Verkehrsvertrages entspricht. Die Abgabe der Grundstimmen ist von Weisungen der jeweiligen Aufgabenträger oder ihrer Beauftragten freizuhalten.

- (3) Jeder Gesellschafter gemäß § 3 Absatz 2 lit. (a) – EVU – erhält von weiteren 49,8% der Stimmen einen Anteil, der dem Anteil der Erlöse aus allen geltenden Verkehrsverträgen, an denen er beteiligt ist, an der gesamten Aufteilungsmasse gemäß der zwischen den Verkehrsunternehmen im Tarifverbund festgelegten Regeln der Einnahmenaufteilung entspricht (Verkehrsvertragsstimmen). Auf die einzelnen Geschäftsanteile dieses Gesellschafters entfällt dabei derjenige Stimmanteil, der dem Erlösanteil des jeweils zugeordneten Verkehrsvertrages entspricht.
- (4) Jeder Gesellschafter gemäß § 3 Absatz 2 lit. (b) – AT – erhält von 25,1% der Stimmen einen Anteil, der gemäß **Anlage 1** berechnet wird (Grundstimmen).
- (5) Werden gemäß § 3 Absatz 4 neue Geschäftsanteile gebildet, deren Erlösanteile zunächst nicht bestimmt und denen auf Grundlage des Satzes 2 zunächst keine Stimmen zugeordnet werden können, hat die Gesellschaft die Erlösanteile für den Zeitraum bis zum Ende der laufenden Festlegungsperiode durch sachgerechte Schätzung zu ermitteln.

§ 5

Festlegung der Stimmzahlen, Abstimmung

- (1) Die gemäß § 4 zu ermittelnden Stimmzahlen werden jeweils für ein Jahr ermittelt, jeweils beginnend mit dem 1. Oktober (Festlegungsperiode). Maßgeblich für die Verteilung sind die Erlösanteile zum 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres. Über die Festlegung der ermittelten Stimmzahlen beschließt die Gesellschafterversammlung.

- (2) Die Geschäftsführung der Gesellschaft teilt mindestens sechs Wochen vor Beginn der neuen Festlegungsperiode die ermittelten Stimmzahlen jedem Gesellschafter mit und beruft gleichzeitig die Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung ein.
- (3) Stehen bei Ende einer Festlegungsperiode die Stimmzahlen für die folgende Festlegungsperiode noch nicht fest, weil die Berechnung der Erlösanteile angefochten oder ein Gesellschafterbeschluss über die Festlegung nicht getroffen worden ist, so läuft bis zur endgültigen Entscheidung über die Berechnung der Erlösanteile oder der Fassung eines Gesellschafterbeschlusses die bisherige Festlegungsperiode weiter.
- (4) Gesellschafter können ihre Stimmen, die auf unterschiedliche Geschäftsanteile entfallen, uneinheitlich abgeben.
- (5) Gesellschafter gemäß § 3 Absatz 2 lit. (a) – EVU – können ihre Verkehrsvertragsstimmen, die gemäß § 4 Absatz 3 auf einen Geschäftsanteil entfallen uneinheitlich abgeben, wenn sie bis zum Beginn der Festlegungsperiode der Geschäftsführung und dem Vorsitz der Gesellschafterversammlung durch schriftliche Erklärung mitteilen, dass ihre Stimmen aus einem mit laufender Nummer zu bezeichnenden Geschäftsanteil in Stimmenblöcke aufgeteilt werden. In der Erklärung ist mitzuteilen, wie viele Stimmen auf jeden Stimmenblock entfallen sollen. An diese Erklärung ist der Gesellschafter bis zum Ende der Festlegungsperiode gebunden. Er ist dann berechtigt, aus jedem Stimmenblock separat und unterschiedlich abzustimmen. Anderenfalls ist eine uneinheitliche Abgabe der Stimmen aus einem Geschäftsanteil unzulässig; die Stimmen aus dem Geschäftsanteil werden als nicht abgegeben gewertet. Die Vertretung ist in § 8 Absätze 2 und 3 geregelt.

§ 6

Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Gründungsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.
- (2) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 7

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

§ 8

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit sie nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie beschließt insbesondere über:
 - (a) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen sowie den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern,
 - (b) den bis zum 30. September eines jeden Jahres für das Folgejahr aufzustellenden Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Investitionsplan, Stellenplan und Finanzplan. Abweichungen von der Summe der Aufwandspositionen des Erfolgsplans bis zu einem von der Gesellschafterversammlung festzulegenden Betrag oder Prozentsatz bedürfen nicht der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, wenn

dadurch das Ergebnis des Wirtschaftsplans voraussichtlich nicht um mehr als 10.000,00 Euro verschlechtert wird,

- (c) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - (d) die Verwendung des Ergebnisses nach Maßgabe des § 29 GmbHG,
 - (e) die Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung,
 - (f) die Wahl des Abschlussprüfers,
 - (g) den Abschluss von Darlehensverträgen oder Verträgen, die für die Gesellschaft vergleichbare Verpflichtungen auslösen,
 - (h) Angelegenheiten, die seitens der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrats der Gesellschafterversammlung vorgelegt werden,
 - (i) Rahmenvorgaben für die Einnahmenaufteilung,
 - (j) Rahmenvorgaben für die Gestaltung der Beförderungsbedingungen,
 - (k) Rahmenvorgaben für den Vertrieb,
 - (l) Rahmenvorgaben für die Preisstrategie,
 - (m) Rahmenvorgaben für die Gestaltung des Tarifangebots,
 - (n) die Festlegung einer Dachmarke,
 - (o) die Festlegung der Stimmverteilung gemäß § 5 Absatz 1.
- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden oder vertretenen Gesellschafter zusammen mindestens 75 % aller nach dem Gesellschaftsvertrag vorhandenen Stimmen repräsentieren. Eine wirksame Vertretung bedarf der Vorlage einer schriftlichen Bevollmächtigung, es sei denn, die Vertretungsbefugnis ergibt

sich unmittelbar aus dem Handelsregister. Ist eine Gesellschafterversammlung danach beschlussunfähig, so ist unverzüglich eine erneute Gesellschafterversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen. Zwischen den beiden Gesellschafterversammlungen sollen höchstens drei Wochen liegen.

- (3) Eine Vertretung von Gesellschaftern durch andere Gesellschafter oder durch Nichtgesellschafter ist zulässig.
- (4) Jährlich finden mindestens zwei ordentliche Gesellschafterversammlungen statt, mindestens eine davon innerhalb der ersten acht Monate jedes Jahres. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert oder Gesellschafter eine Einberufung verlangen, auf die zusammen mindestens ein Viertel der Stimmen in der Gesellschafterversammlung entfällt.
- (5) Die ordentlichen Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung mit einer Frist von sechs Wochen in Schrift- oder Textform (§§ 126, 126b BGB) einberufen. In der Einberufung sind Zeit, Ort und vorgeschlagene Tagesordnung für die Versammlung bekannt zu machen. Die außerordentlichen Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung mit einer Frist von drei Wochen in Schrift- oder Textform (§§ 126, 126b BGB) einberufen; erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach Äußerung eines Einberufungsverlangens gemäß Absatz 4 Satz 2 keine Einberufung, so sind die das Verlangen tragenden Gesellschafter selbst zur Einberufung berechtigt; Satz 2 sowie die Frist- und Formvorschriften des Satzes 4 finden Anwendung.
- (6) Vorsitz, erster und zweiter stellvertretender Vorsitz der Gesellschafterversammlung werden durch diese für eine vor der Wahl festzulegende Amtszeit gewählt. Die Gesellschafter können Beschlüsse auch außerhalb von Gesell-

schafterversammlungen in Schrift- oder Textform (§§ 126, 126b BGB) fassen, sofern kein Gesellschafter widerspricht; auf die Möglichkeit eines Widerspruchs ist in der Beschlussvorlage ausdrücklich hinzuweisen.

- (7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der oder dem Vorsitz oder einer Stellvertretung zu unterzeichnen. Dies gilt auch für Beschlüsse außerhalb von Gesellschafterversammlungen. In der Niederschrift sind der Tag der Sitzung oder der Beschlussfassung wie der Ort der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und der Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis anzugeben. Die Gesellschafter erhalten spätestens einen Monat nach der jeweiligen Beschlussfassung eine Abschrift gegen Empfangsnachweis.
- (8) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht Satzungsregelungen oder zwingende gesetzliche Bestimmungen etwas Abweichendes vorsehen.
- (9) Für die Beschlussfassung über die Beschlussgegenstände gemäß Absatz 1 litae. (a) und (b) sowie über Weisungen an die Geschäftsführung gilt Absatz 8 mit der Maßgabe, dass zu einem Beschluss die Zustimmung von mindestens acht Gesellschaftern benötigt wird. Die Beschlussfassung über die Beschlussgegenstände gemäß Absatz 1 litae. (i) bis (m) bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (10) Alle Gesellschafter verpflichten sich, die von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Maßnahmen und Vorhaben in der jeweils gesetzten Frist umzusetzen, sofern keine gesetzlichen oder behördlichen Verbote entgegenstehen. Gesellschafter können bis eine Woche vor Beschlussfassung durch schriftliche Erklärung an die Gesellschaft nachweisen, dass eine zur Beschlussfassung vorgesehene Maßnahme von ihnen mit Rücksicht auf bestehende vertragliche Verpflichtungen, die vor Abschluss dieses Gesellschaftsvertrages begründet worden sind, nicht umgesetzt werden kann. Wird ein

solcher Nachweis erbracht, so wird der Gesellschafter im Falle einer Beschlussfassung für die nachgewiesene Dauer der entgegenstehenden Verpflichtung von der Umsetzung befreit.

- (11) Einwände gegen die Wirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen können nur innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Abschrift gemäß Absatz 7 durch Klage beim zuständigen Gericht erhoben werden.

§ 9

Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus neun Mitgliedern besteht. Soweit im Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes geregelt ist, findet § 52 GmbHG Anwendung.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden durch die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gewählt und abberufen. Die Abberufung ist jederzeit möglich.
- (3) Die Amtszeit des Aufsichtsrats dauert bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Das Amt des einzelnen Aufsichtsratsmitglieds endet außerdem mit dem Beschluss seiner Abberufung oder durch Niederlegung gemäß Absatz 4.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung niederlegen. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats infolge Niederlegung oder Abberufung vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Gesellschafterversammlung unverzüglich ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtszeit des Aufsichtsrats.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

§ 10

Innere Ordnung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz und eine Stellvertretung auf ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat eine Stimme. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse schriftlich sowie mittels Telefax oder E-Mail, die der Textform des § 126b BGB genügt, oder in einer Kombination dieser Kommunikationswege gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht; hierauf ist in der Beschlussvorlage ausdrücklich hinzuweisen. Der Vorsitz des Aufsichtsrats bestimmt das Verfahren. Er hat außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse nach Maßgabe von Absatz 12 schriftlich festzustellen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitz oder die Stellvertretung, an der Beschlussfassung teilnimmt und sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
- (4) Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz, der Gesellschaftsvertrag oder eine Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Stimmbotschaft im Sinne des § 108 Absatz 3 AktG ist zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes, bei dessen Verhinderung die Stimme der Stellvertretung, den Ausschlag.
- (5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates über Angelegenheiten des § 11 Absatz 6 litae. (a) und (c) bedürfen einer Mehrheit von sieben Neunteln der Mitglieder des Aufsichtsrates.

- (6) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Sitzung des Aufsichtsrats mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Sitzungen des Aufsichtsrats sind abzuhalten, wenn es die Belange der Gesellschaft erfordern oder der Vorsitz oder die Mehrzahl der Aufsichtsratsmitglieder oder die Geschäftsführung dies verlangen; sie müssen mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr abgehalten werden.
- (8) Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt; der Vorsitz des Aufsichtsrats kann bei Bedarf bestimmen, dass eine Sitzung an einem anderen Ort stattfindet, sofern kein Mitglied des Aufsichtsrates widerspricht.
- (9) Die Einberufung des Aufsichtsrats erfolgt durch den Vorsitz oder in dessen Auftrag durch die Geschäftsführung spätestens 10 Werktage vor der Sitzung. Als Werktag gelten hier und nachfolgend alle in den Zeitraum Montag bis Freitag fallenden Tage, ausgenommen gesetzliche Feiertage am Sitz der Gesellschaft. In dringenden Fällen kann diese Frist abgekürzt oder eine Sitzung mittels Telefax oder E-Mail, die der Textform des § 126b BGB genügt, einberufen werden oder beides. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Der Einladung beizufügen sind die Tagesordnung und die mit Beschlussvorschlägen versehenen Sitzungsunterlagen; dabei sind die zu behandelnden Punkte so genau anzugeben, dass sich die Mitglieder des Aufsichtsrats ausreichend auf die Erörterungen und Abstimmungen vorbereiten können. Eine Beschlussfassung kann grundsätzlich nur über solche Gegenstände erfolgen, die ausdrücklich in der Tagesordnung aufgeführt waren; eine Abweichung hiervon ist nur zulässig, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder ausdrücklich zustimmen.
- (10) An den Sitzungen des Aufsichtsrats nehmen die Geschäftsführung der Gesellschaft und – mit Zustimmung des Aufsichtsrats – die Prokuristinnen und

Prokuristen der Gesellschaft teil. Der Vorsitz kann bestimmen, dass Sitzungen oder einzelne Tagesordnungspunkte in Abwesenheit der Geschäftsführung und der Prokuristinnen und Prokuristen abgehalten oder verhandelt werden. Der Aufsichtsrat kann ferner bestimmen, dass zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte sachkundige Personen hinzugezogen werden.

- (11) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitz oder der Stellvertretung zu unterzeichnen sind. In den Niederschriften sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats sowie das Abstimmungsergebnis anzugeben; jedem Mitglied des Aufsichtsrats und allen Gesellschaftern ist spätestens zwei Wochen nach der jeweiligen Sitzung eine Abschrift zu übersenden.
- (12) Über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, ist eine von dem Vorsitz zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen. Bei dessen Verhinderung ist diese durch die Stellvertretung zu unterzeichnen. Diese muss Tag und gegebenenfalls Ort der Beschlussfassung, die an der Abstimmung beteiligten Aufsichtsratsmitglieder, ihre Stimmabgabe und die gefassten Beschlüsse enthalten. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats und allen Gesellschaftern ist spätestens eine Woche nach der Beschlussfassung eine Abschrift zu übersenden.
- (13) Im Übrigen kann der Aufsichtsrat seine Angelegenheiten in einer Geschäftsordnung regeln, die der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

§ 11

Kompetenzen des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Er hat ferner alle ihm durch Gesetz, durch diesen Gesellschaftsvertrag oder durch Gesellschafterbeschlüsse zugewiesenen Aufgaben.

- (2) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen alle Geschäfte und Maßnahmen der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung, die über den Rahmen eines normalen Geschäftsbetriebs hinausgehen oder bei denen sich der Aufsichtsrat die vorherige Zustimmung allgemein oder im Einzelfall vorbehalten hat.
- (3) Die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats ist insbesondere erforderlich bei:
- (a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - (b) Errichtung oder Aufgabe von Betriebsstätten und/oder Zweigniederlassungen;
 - (c) Abschluss, wesentliche Änderung oder Aufhebung von Verträgen mit einem Gesellschafter ab einem von der Gesellschafterversammlung festzulegenden Wert;
 - (d) Abschluss oder wesentliche Änderung von Dienstverträgen mit außertariflichen Angestellten;
 - (e) Abschluss oder wesentliche Änderung von Verträgen, die einen von der Gesellschafterversammlung festzulegenden Gesamtwert im Einzelfall übersteigen und nicht bereits im Wirtschaftsplan ausdrücklich aufgeführt sind oder die eine Geltungsdauer von fünf Jahren übersteigen;
 - (f) Abschluss oder wesentliche Änderung von Miet- und Pachtverträgen sowie anderer Dauerschuldverhältnisse, die im Einzelfall einen von der Gesellschafterversammlung festzulegenden Jahreswert übersteigen und nicht bereits im Wirtschaftsplan ausdrücklich aufgeführt sind oder die eine Geltungsdauer von fünf Jahren übersteigen;

- (g) Erklärung eines Verzichts auf fällige Ansprüche, aktive Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, soweit diese einen von der Gesellschafterversammlung festzulegenden Wert im Einzelfall übersteigen. Davon ausgenommen sind Ansprüche aus Schadensereignissen, die durch eine rechtsverbindliche und unwiderrufliche Leistungszusage einer Versicherung für den Einzelfall gedeckt sind, wenn diese Leistungszusage durch einen Verzicht oder Vergleich nicht berührt wird;
 - (h) Abschluss oder wesentliche Änderung von Verträgen mit Angehörigen der Geschäftsführung oder Prokuristen. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind die in § 15 AO genannten Personen;
 - (i) Sponsoring-Maßnahmen, soweit sie einen von der Gesellschafterversammlung festzulegenden Gesamtbetrag pro Empfänger im jeweiligen Geschäftsjahr übersteigen.
- (4) Ist der Abschluss eines nach Absatz 3 zustimmungsbedürftigen Geschäfts besonders eilbedürftig, kann deshalb eine Entscheidung des gesamten Aufsichtsrates – auch im schriftlichen oder textförmlichen Verfahren gemäß § 10 Absatz 2 Sätze 3 bis 5 – nicht mehr herbeigeführt werden und drohen der Gesellschaft erhebliche Nachteile, falls das Geschäft nicht abgeschlossen wird, so kann die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzes oder im Falle von dessen Verhinderung mit Zustimmung der Stellvertretung das Geschäft vornehmen. In diesem Fall ist der Aufsichtsrat unverzüglich über die Maßnahme und die Gründe für deren Eilbedürftigkeit zu informieren. Die Zustimmung des Aufsichtsrates ist schnellstmöglich nachträglich einzuholen.
- (5) Der Aufsichtsrat erstellt eine Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung für den jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Investitionsplan, Stellenplan und Finanzplan; über wesentliche Abweichungen vom Erfolgsplan ist der Aufsichtsrat zeitnah zu informieren.

- (6) Der Aufsichtsrat beschließt jeweils innerhalb der Rahmenvorgaben der Gesellschafterversammlung
- (a) die Regelung der Einnahmenaufteilung;
 - (b) die Regelung des Vertriebs;
 - (c) Tarifmaßnahmen;
 - (d) Regeln für die externe Kommunikation;
 - (e) den Abschluss von Kooperationsverträgen;
 - (f) den Abschluss von Rechtsgeschäften, die über den Wirtschaftsplan hinausgehen, deren Finanzierung aber gesichert ist.

und kann der Geschäftsführung Weisungen in diesen Bereichen erteilen, die den Vorgaben der Gesellschafterversammlung nicht widersprechen. Die Geschäftsführung setzt die Beschlüsse des Aufsichtsrates um.

§ 12

Fachbeirat

- (1) Dem Fachbeirat gehören neun Mitglieder an, die vom Aufsichtsrat gewählt werden. Der Aufsichtsrat beschließt eine Geschäftsordnung für den Fachbeirat.
- (2) Der Fachbeirat gibt gegenüber dem Aufsichtsrat Empfehlungen ab zur Gestaltung des Kernsortiments im Hinblick auf
- (a) Angebotskonditionen,
 - (b) Beförderungsbedingungen,
 - (c) Grundsätze der Preisberechnung,

- (d) Preishöhen bei Angeboten, die das Gebiet eines Regionalausschusses überschreiten,
- (e) Rabattsätze.

Das Kernsortiment umfasst alle Angebote, die ausschließlich und einheitlich im Deutschlandtarifverbund angeboten werden, also bundesweit oder Regionen übergreifend eingeführt werden, netzübergreifend oder mit Parallelverkehr gelten oder Teil des bisherigen Standardsortiments gemäß der BBDB sind (Flexpreise, Zeitkarten, Quer-durchs-Land- und Ländertickets, regionale Pauschalpreistickets), soweit es sich nicht um Angebote im Rahmen von Landes- oder Verbundtarifen handelt.

- (3) Der Fachbeirat bereitet die Entscheidungen des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung im Bereich der Zuständigkeiten aus § 11 Absatz 6 dieses Gesellschaftsvertrages durch Abgabe von Empfehlungen vor. Bei den Empfehlungen für den Aufsichtsrat orientiert er sich an den von der Gesellschafterversammlung vorgegebenen Rahmenvorgaben.
- (4) Der Aufsichtsrat kann dem Fachbeirat widerruflich auch weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen.

§ 13

Regionalausschüsse

- (1) Der Fachbeirat bildet Regionalausschüsse, denen jeweils mindestens drei Mitglieder angehören, die durch Beschluss des Fachbeirats berufen werden. Es bestehen Regionalausschüsse für die Regionen
 - (a) Baden-Württemberg/Rheinland-Pfalz/Saarland,
 - (b) Bayern,
 - (c) Mecklenburg-Vorpommern/Berlin/Brandenburg,
 - (d) Niedersachsen/Bremen/Hamburg/Schleswig-Holstein,
 - (e) Nordrhein-Westfalen/Hessen,
 - (f) Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen.

- (2) Der jeweils zuständige Regionalausschuss gibt gegenüber dem Fachbeirat und dem Aufsichtsrat Empfehlungen ab zur Gestaltung des Kernsortiments im Hinblick auf
- (a) Geltungsbereiche,
 - (b) Preishöhen bei Angeboten, die das Gebiet der jeweiligen Region oder die Geltungsbereiche der zugehörigen Ländertickets nicht überschreiten,
 - (c) Kontingente.
- (3) Der jeweils zuständige Regionalausschuss zeigt dem Fachbeirat und dem Aufsichtsrat auf Antrag eines Gesellschafters Angebote zur Gestaltung des Individualsortiments an. Zum Individualsortiment zählen alle Angebote, die lediglich netzspezifisch, ohne Parallelverkehr und zeitlich befristet gelten. Verwirft der Aufsichtsrat diesen Antrag nicht binnen dreier Monate nach dessen Zugang durch Fassung eines entsprechenden Beschlusses mit Zweidrittelmehrheit, gilt dies als Erteilung der Zustimmung.

§ 14

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer (Geschäftsführung). Hat die Gesellschaft nur eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer, so wird sie durch diese oder diesen allein vertreten. Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer, so wird sie durch zwei Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer zusammen mit einer Prokuristin oder einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Geschäftsführern durch Beschluss eine Einzelvertretungsbefugnis verleihen. Die Gesellschafterversammlung kann die Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. („Vertreter eines Dritten“) BGB befreien.

- (2) Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen.
- (3) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats nach kaufmännischen Grundsätzen und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu führen.
- (4) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden. Dazu gehört auch ein dem Unternehmen angepasstes Controlling-System auf der Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung.
- (5) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Vorsitz des Aufsichtsrats über besondere Anlässe unverzüglich und den Aufsichtsrat über wichtige Angelegenheiten der Gesellschaft regelmäßig zu informieren.
- (6) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat jährlich im Voraus einen aus Erfolgsplan, Investitionsplan, Stellenplan und Finanzplan bestehenden Wirtschaftsplan so rechtzeitig vorzulegen, dass dieser noch vor Beginn des Planjahres vom Aufsichtsrat als Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung verabschiedet werden kann. Der Wirtschaftsplan muss auch Aussagen über die Planung bei verbundenen Unternehmen enthalten. Gleichzeitig hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat eine vorausschauende Planung für den darauffolgenden Dreijahreszeitraum (Planungszeitraum) vorzulegen. Dem Wirtschaftsplan und der vorausschauenden Planung sind aussagefähige schriftliche Erläuterungen beizufügen.
- (7) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Aufsichtsrat spätestens 6 Wochen nach Quartalsende über den Gang der Geschäfte, insbesondere über die

Ergebnisentwicklung der einzelnen Sparten wie auch des gesamten Unternehmens und die Lage der Gesellschaft zu unterrichten. Hierzu ist ein schriftlicher Vierteljahresbericht vorzulegen.

- (8) Die Geschäftsführung trifft strategische Entscheidungen für die Gesellschaft, soweit sie nicht durch diesen Gesellschaftsvertrag einem anderen Organ zugewiesen werden. Sie regelt die Organisationsstruktur. Sie bereitet Sitzungen der Gesellschaftsorgane und des Fachbeirates sowie seiner Regionalausschüsse vor.
- (9) Es ist der Geschäftsführung untersagt, Spenden zu gewähren.

§ 15

Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, sowie der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Abschluss eines Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer unverzüglich nach der Aufstellung vorzulegen.
- (2) Der Aufsichtsrat wählt den Abschlussprüfer und beauftragt ihn mit der Prüfung des Jahresabschlusses. §§ 170 Absatz 3, 171 und 173 Absatz 2 und 3 AktG finden entsprechende Anwendung. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Bericht des Aufsichtsrates innerhalb eines Monats nach Zugang des letztgenannten nebst ihrer Stellungnahme zum Prüfungsbericht des Aufsichtsrates der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung über die Feststellung vorzulegen.
- (3) Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts finden nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften statt, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

- (4) Im Lagebericht oder in einem gesonderten Bericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung detailliert Stellung zu nehmen.
- (5) Gesellschaftern, die Gebietskörperschaft im Sinne von § 53 HGrG sind, stehen die dort genannten Rechte zu. Den jeweils für die Gesellschafter zuständigen Rechnungshöfen oder sonstigen Prüfungsbehörden stehen die Rechte nach § 54 HGrG zu.

§ 16

Verfügung über Geschäftsanteile

Jede Verfügung über Geschäftsanteile ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig. Dies gilt nicht für die Veräußerung an verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG, sofern die Gesellschaftereigenschaft nach § 3 Absatz 2 beim Erwerber erfüllt ist.

§ 17

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen gegen Entgelt durch die Gesellschaft mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit beschließen.
- (2) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - (a) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist;

- (b) ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet worden ist oder dieser Gesellschafter seinen Gläubigern einen außergerichtlichen Vergleich vorschlägt;
 - (c) in der Person dieses Gesellschafters ein wichtiger Grund im Sinne des § 140 HGB vorliegt;
 - (d) dieser Gesellschafter seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag in grobem Maß verletzt;
 - (e) dieser Gesellschafter gegen Vertragsverpflichtungen oder gesetzliche Bestimmungen trotz Abmahnung verstößt;
 - (f) dieser Gesellschafter die Interessen eines anderen Gesellschafters in Bezug auf die Gesellschaft erheblich schädigt;
 - (g) dieser Gesellschafter die Anforderungen des § 3 Absatz 2 nicht mehr erfüllt.
- (3) Die Einziehung gemäß Absätzen 1 und 2 erfolgt aufgrund Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Der betroffene Gesellschafter ist im Fall des Absatzes 2 nicht stimmberechtigt. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie wird mit Zugang dieser Erklärung beim betroffenen Gesellschafter wirksam, unabhängig davon, wann die Einziehungsvergütung nach Absatz 4 gezahlt wird. Haben die Gesellschafter die Einziehung eines Geschäftsanteils beschlossen, ruht das Stimmrecht aus diesem Geschäftsanteil bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Ausscheidens.
- (4) Die Einziehung erfolgt gegen Zahlung einer Vergütung in Höhe des Nennbetrages des Geschäftsanteiles. Die Einziehungsvergütung ist vier Wochen nach Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführung zu zahlen.

- (5) Scheidet ein Gesellschafter infolge einer Einziehung aus der Gesellschaft aus, so werden die auf ihn zum Zeitpunkt des Einziehungsbeschlusses entfallenden Stimmen in der Gesellschafterversammlung auf die übrigen Gesellschafter, die derselben Gruppe gemäß § 3 Absatz 2 angehören, derart verteilt, dass die Stimmverteilung den Vorschriften des § 4 entspricht.
- (6) Die Gesellschafterversammlung hat den Beschluss über die Einziehung von Geschäftsanteilen mit dem Beschluss einer Kapitalherabsetzung zu verbinden.
- (7) In allen Fällen, in denen gemäß der Absätze 1 und 2 die Einziehung von Geschäftsanteilen zulässig ist, können die Gesellschafter statt der Einziehung beschließen, dass der betroffene Gesellschafter seine Geschäftsanteile auf die Gesellschaft, einen Dritten oder auf die übrigen, derselben Gruppe gemäß § 3 Absatz 2 angehörigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung am auf alle Gesellschafter dieser Gruppe entfallenden Stammkapital oder in einem anderen zwischen ihnen vereinbarten Verhältnis zu übertragen hat; im letztgenannten Fall beschließt die Gesellschafterversammlung auch über die Teilung dieser Geschäftsanteile. Nennbeträge der zum Erwerb stehenden Geschäftsanteile, die nicht auf volle Euro-Beträge lauten, sind auf den nächsten Euro nach unten abzurunden. Dadurch verbleibende Spitzenbeträge stehen dem Gesellschafter zu, der die höchste Beteiligung am Stammkapital hält. Die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 18

Kündigung

- (1) Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Außerdem ist jeder Gesellschafter berechtigt, das Gesellschaftsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der vorgenannten Frist zu kündigen, insbesondere wenn der Gesellschafter die Anforderungen des § 3 Absatz 2 nicht mehr erfüllt.

- (2) Die Kündigung muss schriftlich gegenüber der Gesellschaft erklärt werden. Eine Kündigung hinsichtlich einzelner Geschäftsanteile ist zulässig.
- (3) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft vorbehaltlich des Absatzes 5 nicht aufgelöst; sie bewirkt vielmehr nur das Ausscheiden des betreffenden Gesellschafters zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres (Absatz 1 Satz 1) oder mit Zugang der Erklärung (Absatz 1 Satz 2). Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 ruhen die Gesellschafterrechte vom Zugang der Erklärung an.
- (4) Der ausscheidende Gesellschafter ist nach Maßgabe eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf die Gesellschaft, einen Dritten oder auf die übrigen, derselben Gruppe gemäß § 3 Absatz 2 angehörigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung am auf alle Gesellschafter dieser Gruppe entfallenden Stammkapital oder in einem anderen zwischen ihnen vereinbarten Verhältnis zu übertragen; im letztgenannten Fall beschließt die Gesellschafterversammlung auch über die Teilung dieser Geschäftsanteile. § 17 Absatz 7 Sätze 3 bis 5 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Erklären sich die Gesellschafter nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Eingang der Kündigung eines Gesellschafters trotz ordnungsgemäßen Angebots zur vollständigen Übernahme, so wird die Gesellschaft aufgelöst. Der Kündigende nimmt an der Abwicklung teil.

§ 19

Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt in den gesetzlich vorgesehenen Fällen sowie gemäß § 18 Absatz 5.

- (2) Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln. Liquidatoren sind die Geschäftsführer, sofern die Gesellschafterversammlung keinen anderen Liquidator bestellt.
- (3) Das nach Bedienung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist auf die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zum Zeitpunkt der Auflösung der Gesellschaft zu verteilen.

§ 20

Übergangsbestimmungen

- (1) Im Zeitraum bis zum Beginn der Anwendung des Deutschlandtarifs (Vorlaufphase) wird die Verteilung der Stimmen auf die Gesellschafter durch die **Anlage 2** abweichend von § 4 Absätze 2 bis 4 geregelt. Die Anlage tritt nach Beschlussfassung über die erste Jahresabrechnung der Einnahmenaufteilung automatisch außer Kraft.
- (2) Unbeschadet der Regelung des Absatzes 1 entfallen auf Gesellschafter, die innerhalb von drei Monaten nach Beschlussfassung über die Regelung der Einnahmenaufteilung erklärt haben, für die verbleibende Laufzeit bestimmter Verkehrsverträge nicht an der Einnahmenaufteilung der Gesellschaft teilzunehmen, in der Gesellschafterversammlung keine Stimmrechte, soweit es diesen Verkehrsverträgen zugeordnete Geschäftsanteile betrifft und sofern die Einnahmenaufteilung der Gesellschaft Gegenstand der Beschlussfassung ist. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die entsprechenden Gesellschafter und das Enddatum der Verkehrsverträge zu dokumentieren. Die Gesellschafter sind zur Mitteilung der Informationen an die Geschäftsführung verpflichtet. Das Stimmrecht entsteht ab dem Zeitpunkt der Teilnahme des jeweiligen Verkehrsvertrages.

- (3) Alle Gesellschafter sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass in neu abzuschließenden Verkehrsverträgen die Geltung der Einnahmenaufteilung der Gesellschaft ~~zu~~ vereinbart wird. Unabhängig davon verpflichten sich alle Gesellschafter, mit allen Verkehrsleistungen, deren Erbringung mehr als 42 Tage nach der Beschlussfassung über die Regelung der Einnahmenaufteilung vereinbart oder verbindlich angeboten wird, an der Einnahmenaufteilung der Gesellschaft teilzunehmen.
- (4) Abweichend von den Regelungen des § 5 Absatz 1 können für den Zeitraum bis zum 1. Oktober 2021 durch Gesellschafterbeschluss abweichende Festlegungsperioden festgelegt werden.
- (5) Die Amtszeit der ersten Mitglieder des Aufsichtsrates endet abweichend von der Vorschrift des § 9 Absatz 3 mit Ablauf des 31. Dezember 2021.
- (6) §§ 12 und 13 finden erst dann Anwendung, wenn der Aufsichtsrat einen entsprechenden Beschluss fasst. In dem Beschluss sind die Mitglieder des Fachbeirates und der Regionalausschüsse zu benennen. Der Aufsichtsrat fasst einen solchen Beschluss innerhalb der ersten zwölf Monate nach Gründung der Gesellschaft. Er kann diesen Beschluss nur durch einen Beschluss wieder aufheben, der die Zuständigkeiten des Fachbeirates und der Regionalausschüsse neu zuordnet.


§ 21

Einnahmenaufteilung

Die Einnahmenaufteilung wird durch einen separaten Vertrag über die Anerkennung des Deutschlandtarifs und die Einnahmenaufteilung (VAE) geregelt, an dem sich außer der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern auch weitere Verkehrsunternehmen als Vertragspartner beteiligen können.

§ 22

Schlussbestimmungen

 ~~Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Änderungen dieser Schriftformklausel sind nicht zulässig.~~ **GEM. § 53 GRABNG DER NOTARIELLEN BEURKUNDUNG.**

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung ist eine solche wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung entspricht. Im Falle einer Lücke ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
- (3) Die Kosten für den Abschluss dieses Gesellschaftsvertrages in notarieller Form, die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister, die Bekanntmachung sowie Aufwendungen für Rechtsanwälte und Steuerberater (Gründungsaufwand) trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von 2.500,00 €.
- (4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gesellschaft.

Anlage 1

zum Gesellschaftsvertrag der Deutschlandtarifverbund-GmbH

Verfahren zur Verteilung der Stimmen zwischen den Gesellschaftern gemäß § 3 Abs. 2 lit. (b)

1. Jeder Gesellschafter gemäß § 3 Absatz 2 lit. (b) – AT – erhält an den dieser Gruppe gemäß § 4 Absatz 4 zustehenden Stimmen einen Anteil, der nach dem folgenden Verfahren ermittelt wird.
2. Zunächst wird der Anteil der Erlöse ermittelt, der auf jeden zu berücksichtigenden Verkehrsvertrag eines Gesellschafters gemäß § 3 Absatz 2 lit. (b) entfällt, wobei auf jeden Verkehrsvertrag mindestens eine Stimme entfällt. Dieser Anteil an den Erlösen wird in einen entsprechenden Anteil an den der Gruppe gemäß § 4 Absatz 4 zustehenden Stimmen umgerechnet. Zwischen zwei gleichrangigen Ansprüchen entscheidet das Los. Diese Stimmen werden dem Geschäftsanteil zugewiesen, der dem entsprechenden Verkehrsvertrag zugeordnet ist. Ist ein Verkehrsvertrag mehreren Gesellschaftern gemäß § 3 Absatz 2 lit. (b) zuzuordnen, haben diese Gesellschafter der Gesellschaft die Verteilung der Stimmen zwischen ihnen mitzuteilen.
3. Die gemäß Ziffer 2 ermittelten Stimmenzahlen werden wie folgt angepasst. Gesellschafter, auf die insgesamt weniger als 100 Stimmen entfallen, erhalten 100 Stimmen. Gesellschafter, auf die insgesamt mehr als 100 und weniger als 200 Stimmen entfallen, erhalten 200 Stimmen. Gesellschafter, auf die insgesamt mehr als 200 und weniger als 300 Stimmen entfallen, erhalten 300 Stimmen. Die Stimmen werden im Verhältnis der zugrunde liegenden Erlösanteile den Geschäftsanteilen zugeordnet. Der Stimmenanteil der Gesellschafter, auf die insgesamt mehr als 300 Stimmen entfallen, wird zueinander proportional reduziert, bis eine Gesamtzahl von 25.100 Stimmen erreicht ist.

4. Die nach Ziffer 3 auf einen Gesellschafter entfallenden Stimmen werden auf dessen Geschäftsanteile verteilt, indem die diesen nach Ziffer 2 zugewiesene Stimmenzahl nach dem Erlösanteil des zugeordneten Verkehrsvertrages proportional nach oben oder unten angepasst wird.

Anlage 2

Zum Gesellschaftsvertrag der Deutschlandtarifverbund-GmbH

Stimmverteilung gemäß § 20 Abs. 1

1. Die Stimmverteilung zwischen den Gesellschaftern wird mit Wirkung bis zum Ende der Vorlaufphase gemäß § 20 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages hiermit festgelegt.
2. Wird nach dem Ablauf von drei Jahren nach Gründung der Gesellschaft noch immer von der Übergangsregelung des § 20 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages Gebrauch gemacht, so kann die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen eine Neuverteilung der Stimmen beschließen, wenn sie dies für erforderlich hält. Für die Neuverteilung sollen dieselben Maßstäbe herangezogen werden wie bei der Ermittlung der zuvor geltenden Verteilung. Auf jeden Geschäftsanteil muss mindestens eine Stimme entfallen.
3. Stimmenverteilung

GA-Nr.	Gesellschafter	Verkehrsvertrag		Stimmen
1	Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH	Dieselnetz Sachsen-Anhalt	G	157
2	Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH	Dieselnetz Sachsen-Anhalt	V	311
3	Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH	Elektronetz Saale-Thüringen-Südharz	G	442
4	Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH	Elektronetz Saale-Thüringen-Südharz	V	876
5	ABELLIO Rail NRW GmbH	Niederrhein-Netz	G	87
6	ABELLIO Rail NRW GmbH	Niederrhein-Netz	V	172
7	ABELLIO Rail NRW GmbH	RB 47 NRW	G	2

8	ABELLIO Rail NRW GmbH	RB 47 NRW	V	4
9	ABELLIO Rail NRW GmbH	RRX-Linien Los 1	G	159
10	ABELLIO Rail NRW GmbH	RRX-Linien Los 1	V	314
11	ABELLIO Rail NRW GmbH	Ruhr-Sieg-Netz	G	90
12	ABELLIO Rail NRW GmbH	Ruhr-Sieg-Netz	V	178
13	ABELLIO Rail NRW GmbH	S-Bahn Rhein-Ruhr Los B	G	19
14	ABELLIO Rail NRW GmbH	S-Bahn Rhein-Ruhr Los B	V	37
15	agilis Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG	Raum Regensburg	G	476
16	agilis Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG	Raum Regensburg	V	945
17	agilis Verkehrsgesellschaft mbH & Co. KG	D-Netz Oberfranken	G	105
18	agilis Verkehrsgesellschaft mbH & Co. KG	D-Netz Oberfranken	V	209
19	Bayerische Oberlandbahn GmbH (BOB)	Elektronetz Mittelsachsen II	G	289
20	Bayerische Oberlandbahn GmbH (BOB)	Elektronetz Mittelsachsen II	V	574
21	Bayerische Oberlandbahn GmbH (BOB)	E-Netz Rosenheim	G	1.170
22	Bayerische Oberlandbahn GmbH (BOB)	E-Netz Rosenheim	V	2.321
23	Bayerische Oberlandbahn GmbH (BOB)	München-Holzkirchen/Bayerisches Oberland	G	13

24	Bayerische Oberlandbahn GmbH (BOB)	München-Holzkirchen/ Bayerisches Oberland	V	27
25	Bayerische Regiobahn GmbH (BRB)	Dieselnetz Augsburg I	G	41
26	Bayerische Regiobahn GmbH (BRB)	Dieselnetz Augsburg I	V	81
27	Bayerische Regiobahn GmbH (BRB)	Dieselnetz Augsburg II	G	316
28	Bayerische Regiobahn GmbH (BRB)	Dieselnetz Augsburg II	V	628
29	cantus Verkehrsgesellschaft mbH	Nordost-Hessen-Netz	G	77
30	cantus Verkehrsgesellschaft mbH	Nordost-Hessen-Netz	V	153
31	DB Regio AG	Euregiobahn Aachen	G	7
32	DB Regio AG	Euregiobahn Aachen	V	14
33	DB Regio AG	Rheinland Altvertrag	G	126
34	DB Regio AG	Rheinland Altvertrag	V	250
35	DB Regio AG	Rhein-Sieg-Express	G	131
36	DB Regio AG	Rhein-Sieg-Express	V	259
37	DB Regio AG	RE 18 Halle (Saale)-Jena	G	22
38	DB Regio AG	RE 18 Halle (Saale)- Jena	V	43
39	DB Regio AG	Mainz-Landesgrenze	G	56
40	DB Regio AG	Mainz-Landesgrenze	V	111
41	DB Regio AG	Usedom	G	20
42	DB Regio AG	Usedom	V	39
43	DB Regio AG	BWÜV 14	G	32
44	DB Regio AG	BWÜV 14	V	64
45	DB Regio AG	S-Bahn Stuttgart	G	124
46	DB Regio AG	S-Bahn Stuttgart	V	247
47	DB Regio AG	RB 38 Süd NRW	G	4
48	DB Regio AG	RB 38 Süd NRW	V	7

49	DB Regio AG	Netz 2 Stuttgart-Ulm-Bodensee	G	189
50	DB Regio AG	Netz 2 Stuttgart-Ulm-Bodensee	V	375
51	DB Regio AG	S-Bahn Dresden	G	29
52	DB Regio AG	S-Bahn Dresden	V	58
53	DB Regio AG	Dieselnetze Südwest Los 1	G	14
54	DB Regio AG	Dieselnetze Südwest Los 1	V	29
55	DB Regio AG	Pfalznetze (Süd- und Westpfalz-netz)	G	53
56	DB Regio AG	Pfalznetze (Süd- und Westpfalz-netz)	V	105
57	DB Regio AG	MoselRB + RB-Linie 83 Wittlich-Luxemburg über die sogenannte Weststrecke Trier	G	43
58	DB Regio AG	MoselRB + RB-Linie 83 Wittlich-Luxemburg über die sogenannte Weststrecke Trier	V	86
59	DB Regio AG	Dieselnetz Eifel-Westerwald-Sieg	G	34
60	DB Regio AG	Dieselnetz Eifel-Westerwald-Sieg	V	67
61	DB Regio AG	S-Bahn Rhein-Neckar Los 1	G	184
62	DB Regio AG	S-Bahn Rhein-Neckar Los 1	V	364
63	DB Regio AG	E-Netz Nord Magdeburg	G	318
64	DB Regio AG	E-Netz Nord Magdeburg	V	631
65	DB Regio AG	Interims vertrag S-Bahn RN Netz 6b BaWü, Verkehrsvertrag Bergstraße	G	54
66	DB Regio AG	Interimsvertrag S-Bahn RN Netz 6b BaWü, Verkehrsvertrag Bergstraße	V	107
67	DB Regio AG	Netz 13 Schwarzwaldbahn	G	185
68	DB Regio AG	Netz 13 Schwarzwaldbahn	V	367
69	DB Regio AG	Mitteldeutsches S-Bahn-Netz II	G	313
70	DB Regio AG	Mitteldeutsches S-Bahn-Netz II	V	620
71	DB Regio AG	RE 29	G	6

72	DB Regio AG	RE 29	V	11
73	DB Regio AG	Verkehre nach Polen	G	10
74	DB Regio AG	Verkehre nach Polen	V	20
75	DB Regio AG	Netz Cottbus-Leipzig	G	77
76	DB Regio AG	Netz Cottbus-Leipzig	V	152
77	DB Regio AG	Elbe-Elster	G	54
78	DB Regio AG	Elbe-Elster	V	107
79	DB Regio AG	RE 2/42 NRW (Haard-Achse)	G	235
80	DB Regio AG	RE 2/42 NRW (Haard-Achse)	V	465
81	DB Regio AG	NRW RE-Bruttolinien, westliches Münsterland	G	377
82	DB Regio AG	NRW RE-Bruttolinien, westliches Münsterland	V	748
83	DB Regio AG	Stadtbahn Lose 1 und 3	G	505
84	DB Regio AG	Stadtbahn Lose 1 und 3	V	1.002
85	DB Regio AG	Netz Nord-Süd	G	810
86	DB Regio AG	Netz Nord-Süd	V	1.606
87	DB Regio AG	Barthlinie II	G	1
88	DB Regio AG	Barthlinie II	V	3
89	DB Regio AG	Warnow	G	77
90	DB Regio AG	Warnow	V	153
91	DB Regio AG	Ost-West MV	G	117
92	DB Regio AG	Ost-West MV	V	231
93	DB Regio AG	Netz Nordwestbrandenburg	G	21
94	DB Regio AG	Netz Nordwestbrandenburg	V	42
95	DB Regio AG	E-Netz Saar RB Los 1	G	37
96	DB Regio AG	E-Netz Saar RB Los 1	V	73
97	DB Regio AG	Ostseeküste West	G	323
98	DB Regio AG	Ostseeküste West	V	641
99	DB Regio AG	S-Bahn Teilnetz Kleyer	G	98
100	DB Regio AG	S-Bahn Teilnetz Kleyer	V	195
101	DB Regio AG	Taunusstrecke	G	16
102	DB Regio AG	Taunusstrecke	V	31
103	DB Regio AG	Main-Neckar-Ried	G	234

104	DB Regio AG	Main-Neckar-Ried	V	464
105	DB Regio AG	RE 1, RE 4, RB 33a	G	772
106	DB Regio AG	RE 1, RE 4, RB 33a	V	1.533
107	DB Regio AG	SauerlandNetz Los 1	G	117
108	DB Regio AG	SauerlandNetz Los 1	V	233
109	DB Regio AG	S5/S8 NRW (DB-Regio)	G	17
110	DB Regio AG	S5/S8 NRW (DB-Regio)	V	33
111	DB Regio AG	Dreieich	G	2
112	DB Regio AG	Dreieich	V	5
113	DB Regio AG	Kinzigtal	G	79
114	DB Regio AG	Kinzigtal	V	158
115	DB Regio AG	Neitech Thüringen	G	372
116	DB Regio AG	Neitech Thüringen	V	737
117	DB Regio AG	Nordthüringer Dieselnetz	G	109
118	DB Regio AG	Nordthüringer Dieselnetz	V	217
119	DB Regio AG	Mittelhessen	G	42
120	DB Regio AG	Mittelhessen	V	83
121	DB Regio AG	Main-Weser	G	191
122	DB Regio AG	Main-Weser	V	379
123	DB Regio AG	Niddertal	G	2
124	DB Regio AG	Niddertal	V	4
125	DB Regio AG	Dieselnetz Elster-Geiseltal	G	2
126	DB Regio AG	Dieselnetz Elster-Geiseltal	V	4
127	DB Regio AG	RE-Kreuz Bremen	G	253
128	DB Regio AG	RE-Kreuz Bremen	V	502
129	DB Regio AG	D-Netz Allgäu I	G	308
130	DB Regio AG	D-Netz Allgäu I	V	612
131	DB Regio AG	D-Netz Allgäu II	G	210
132	DB Regio AG	D-Netz Allgäu II	V	417
133	DB Regio AG	E-Netz Franken	G	436
134	DB Regio AG	E-Netz Franken	V	865
135	DB Regio AG	Linie U28 (Rumburk-Decin)	G	6
136	DB Regio AG	Linie U28 (Rumburk-Decin)	V	11

137	DB Regio AG	S-Bahn Hannover	G	161
138	DB Regio AG	S-Bahn Hannover	V	320
139	DB Regio AG	RE 16, 18, 19 und RB 77 Niedtalbahn, Anstoßverkehr	G	45
140	DB Regio AG	RE 16, 18, 19 und RB 77 Niedtalbahn, Anstoßverkehr	V	89
141	DB Regio AG	ÜFEX	G	62
142	DB Regio AG	ÜFEX	V	123
143	DB Regio AG	Dieselnetz Südostniedersachsen	G	48
144	DB Regio AG	Dieselnetz Südostniedersachsen	V	96
145	DB Regio AG	Dieselnetz Nordwestsachsen Teil C (Leipzig-Geithain)	G	1
146	DB Regio AG	Dieselnetz Nordwestsachsen Teil C (Leipzig-Geithain)	V	2
147	DB Regio AG	Neuenburg-Mulhouse	G	12
148	DB Regio AG	Neuenburg-Mulhouse	V	23
149	DB Regio AG	Main-Spessart-Express	G	289
150	DB Regio AG	Main-Spessart-Express	V	574
151	DB Regio AG	Werdenfels	G	592
152	DB Regio AG	Werdenfels	V	1.175
153	DB Regio AG	Ringzug West/NBS	G	699
154	DB Regio AG	Ringzug West/NBS	V	1.387
155	DB Regio AG	Main-Saale-Express (RSO 3 Ost)	G	72
156	DB Regio AG	Main-Saale-Express (RSO 3 Ost)	V	143
157	DB Regio AG	Donau-Isar-Express	G	387
158	DB Regio AG	Donau-Isar-Express	V	768
159	DB Regio AG	Ringzug Ost, Freising-Landshut	G	331
160	DB Regio AG	Ringzug Ost, Freising-Landshut	V	656
161	DB Regio AG	Neigetechnik Allgäu 1, Allgäu- Franken-Express	G	283
162	DB Regio AG	Neigetechnik Allgäu 1, Allgäu- Franken-Express	V	561

163	DB Regio AG	RE-Netz Südwest E-Traktion Los 1 (Süwex)	G	573
164	DB Regio AG	RE-Netz Südwest E-Traktion Los 1 (Süwex)	V	1.138
165	DB Regio AG	RE-Netz Südwest E-Traktion Los 2 (Süwex)	G	224
166	DB Regio AG	RE-Netz Südwest E-Traktion Los 2 (Süwex)	V	445
167	DB Regio AG	RE 20 Wanderexpress Dresden- Litomerice	G	2
168	DB Regio AG	RE 20 Wanderexpress Dresden- Litomerice	V	3
169	DB Regio AG	S-Bahn München	G	306
170	DB Regio AG	S-Bahn München	V	606
171	DB Regio AG	Neitech-Netz Nordbayern	G	356
172	DB Regio AG	Neitech-Netz Nordbayern	V	707
173	DB Regio AG	D-Netz Ulm	G	40
174	DB Regio AG	D-Netz Ulm	V	79
175	DB Regio AG	S-Bahn Teilnetz Gallus	G	52
176	DB Regio AG	S-Bahn Teilnetz Gallus	V	103
177	DB Regio AG	Augsburger Netze Übergang – Los E-Netz	G	847
178	DB Regio AG	Augsburger Netze Übergang – Los E-Netz	V	1.680
179	DB Regio AG	S-Bahn Teilnetz S 2	G	14
180	DB Regio AG	S-Bahn Teilnetz S 2	V	27
181	DB Regio AG	Netz 3b Gäu-Murr	G	51
182	DB Regio AG	Netz 3b Gäu-Murr	V	102
183	DB Regio AG	Netz 9a Breisgau Ost-West	G	76
184	DB Regio AG	Netz 9a Breisgau Ost-West	V	151
185	DB Regio AG	BWÜV 05	G	60
186	DB Regio AG	BWÜV 05	V	119
187	DB Regio AG	BWÜV 06	G	27
188	DB Regio AG	BWÜV 06	V	55
189	DB Regio AG	Kölner Dieselnetz	G	107
190	DB Regio AG	Kölner Dieselnetz	V	212

191	DB Regio AG	BWÜV 04	G	83
192	DB Regio AG	BWÜV 04	V	165
193	DB Regio AG	Direktvergabe Südpfalz	G	56
194	DB Regio AG	Direktvergabe Südpfalz	V	111
195	DB Regio AG	Netz 4 Los 1 Rheintal	G	12
196	DB Regio AG	Netz 4 Los 1 Rheintal	V	23
197	DB Regio AG	Netz 19 Singen-Schaffhausen	G	6
198	DB Regio AG	Netz 19 Singen-Schaffhausen	V	13
199	DB Regio AG	Netz 17 Nordschwarzwald	G	16
200	DB Regio AG	Netz 17 Nordschwarzwald	V	31
201	DB Regio AG	BWÜV 03	G	79
202	DB Regio AG	BWÜV 03	V	156
203	DB Regio AG	Netz West	G	330
204	DB Regio AG	Netz West	V	656
205	DB Regio AG	Netz Nord Lose A und C	G	53
206	DB Regio AG	Netz Nord Lose A und C	V	104
207	DB Regio AG	Netz Mitte Los A	G	614
208	DB Regio AG	Netz Mitte Los A	V	1.218
209	DB Regio AG	Saxonia	G	188
210	DB Regio AG	Saxonia	V	373
211	DB Regio AG	Mitteldeutsches S-Bahn-Netz	G	213
212	DB Regio AG	Mitteldeutsches S-Bahn-Netz	V	423
213	DB Regio AG	Netz Ost	G	343
214	DB Regio AG	Netz Ost	V	680
215	DB Regio AG	D-Netz Nürnberg	G	12
216	DB Regio AG	D-Netz Nürnberg	V	25
217	DB Regio AG	S-Bahn Nürnberg	G	61
218	DB Regio AG	S-Bahn Nürnberg	V	122
219	DB Regio AG	E-Netz Mainfranken	G	341
220	DB Regio AG	E-Netz Mainfranken	V	676
221	DB Regio AG	BWÜV 01	G	69
222	DB Regio AG	BWÜV 01	V	138
223	DB Regio AG	BWÜV 02	G	60

224	DB Regio AG	BWÜV 02	V	119
225	DB Regio AG	S-Bahn Rhein-Ruhr Los A	G	67
226	DB Regio AG	S-Bahn Rhein-Ruhr Los A	V	134
227	DB RegioNetz Verkehrs GmbH	Erzgebirgsbahn	G	14
228	DB RegioNetz Verkehrs GmbH	Erzgebirgsbahn	V	27
229	DB RegioNetz Verkehrs GmbH	Kahlgrundbahn	G	1
230	DB RegioNetz Verkehrs GmbH	Kahlgrundbahn	V	2
231	DB RegioNetz Verkehrs GmbH	Nordwesthessen-Netz	G	27
232	DB RegioNetz Verkehrs GmbH	Nordwesthessen-Netz	V	54
233	DB RegioNetz Verkehrs GmbH	Netz 11 Hohenlohe-Franken-Unterrain	G	44
234	DB RegioNetz Verkehrs GmbH	Netz 11 Hohenlohe-Franken-Unterrain	V	87
235	DB RegioNetz Verkehrs GmbH	Linienstern Mühldorf Südostbayernbahn	G	640
236	DB RegioNetz Verkehrs GmbH	Linienstern Mühldorf Südostbayernbahn	V	1.270
237	DB RegioNetz Verkehrs GmbH	Gäubodenbahn	G	28
238	DB RegioNetz Verkehrs GmbH	Gäubodenbahn	V	55
239	DB RegioNetz Verkehrs GmbH	Schwarzatalbahn und Oberweißbacher Bergbahn	G	2
240	DB RegioNetz Verkehrs GmbH	Schwarzatalbahn und Oberweißbacher Bergbahn	V	3
241	DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bo-densee GmbH (RAB)	Ammertalbahn	G	2
242	DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bo-densee GmbH (RAB)	Ammertalbahn	V	3
243	DB ZugBus Regionalverkehr Alb-	Ermstalbahn	G	1

	Bodensee GmbH (RAB)			
244	DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB)	Ermstalbahn	V	2
245	DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB)	Netz 5 Donau-Ostalb	G	331
246	DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB)	Netz 5 Donau-Ostalb	V	658
247	DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB)	Netz 16a Aulendorfer Kreuz	G	17
248	DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB)	Netz 16a Aulendorfer Kreuz	V	34
249	DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB)	Netz 16b Bodenseegürtelbahn	G	16
250	DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB)	Netz 16b Bodenseegürtelbahn	V	31
251	DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB)	Netz 16c Hochrhein	G	1
252	DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB)	Netz 16c Hochrhein	V	2
253	Die Länderbahn GmbH	IR 25-Ersatz Nord	G	786
254	Die Länderbahn GmbH	IR 25-Ersatz Nord	V	1.559
255	Die Länderbahn GmbH	Regionalzüge Ostbayern	G	116

256	Die Länderbahn GmbH	Regionalzüge Ostbayern	V	230
257	Die Länderbahn GmbH	Ostsachsen	G	135
258	Die Länderbahn GmbH	Ostsachsen	V	268
259	Die Länderbahn GmbH	Vogtlandnetz	G	17
260	Die Länderbahn GmbH	Vogtlandnetz	V	33
261	Die Länderbahn GmbH	Gotteszell-Viechtach	G	6
262	Die Länderbahn GmbH	Gotteszell-Viechtach	V	11
263	Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH	Rotenburg-Verden	G	2
264	Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH	Rotenburg-Verden	V	5
265	Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH	Weser-Elbe-Netz	G	6
266	Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH	Weser-Elbe-Netz	V	13
267	Erfurter Bahn GmbH	Kissinger Stern	G	48
268	Erfurter Bahn GmbH	Kissinger Stern	V	94
269	Erfurter Bahn GmbH	Dieselnetz Ostthüringen	G	127
270	Erfurter Bahn GmbH	Dieselnetz Ostthüringen	V	252
271	Erfurter Bahn GmbH	Pfefferminzbahn	G	1
272	Erfurter Bahn GmbH	Pfefferminzbahn	V	2
273	erixx GmbH	Dieselnetz Niedersachsen-Süd-ost Los 2	G	71
274	erixx GmbH	Dieselnetz Niedersachsen-Süd-ost Los 2	V	141
275	erixx GmbH	Heidekreuz	G	38
276	erixx GmbH	Heidekreuz	V	76

277	Freiberger Eisenbahngesellschaft mbH	KBS 514 Freiberg-Holzau	G	1
278	Freiberger Eisenbahngesellschaft mbH	KBS 514 Freiberg-Holzau	V	1
279	Go-Ahead Baden-Württemberg GmbH	Netz 3a	G	136
280	Go-Ahead Baden-Württemberg GmbH	Netz 3a	V	270
281	Go-Ahead Baden-Württemberg GmbH	Netz 1 Stuttgart Lose 2 und 3	G	79
282	Go-Ahead Baden-Württemberg GmbH	Netz 1 Stuttgart Lose 2 und 3	V	156
283	Metronom Eisenbahngesellschaft mbH	Hanse-Netz / Uelzen-Göttingen	G	305
284	Metronom Eisenbahngesellschaft mbH	Hanse-Netz / Uelzen-Göttingen	V	605
285	Metronom Eisenbahngesellschaft mbH	Elektronetz Niedersachsen-Ost	G	52
286	Metronom Eisenbahngesellschaft mbH	Elektronetz Niedersachsen-Ost	V	103
287	National Express Rail GmbH	RRX Los 2	G	537
288	National Express Rail GmbH	RRX Los 2	V	1.066
289	National Express Rail GmbH	RB 48	G	24
290	National Express Rail GmbH	RB 48	V	48
291	National Express Rail GmbH	RB 7 RE 7	G	136
292	National Express Rail GmbH	RB 7 RE 7	V	270
293	NBE nordbahn Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG	Netz Mitte Los B	G	26

294	NBE nordbahn Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG	Netz Mitte Los B	V	51
295	NBE nordbahn Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG	Netz Nord Los B	G	17
296	NBE nordbahn Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG	Netz Nord Los B	V	34
297	NordWestBahn GmbH (NWB)	S-Bahn Bremen	G	43
298	NordWestBahn GmbH (NWB)	S-Bahn Bremen	V	85
299	NordWestBahn GmbH (NWB)	Teilnetz Weser-Ems	G	93
300	NordWestBahn GmbH (NWB)	Teilnetz Weser-Ems	V	185
301	NordWestBahn GmbH (NWB)	Weserbahn/Lammetalbahn	G	10
302	NordWestBahn GmbH (NWB)	Weserbahn/Lammetalbahn	V	21
303	NordWestBahn GmbH (NWB)	OWL-Dieselnetz Los Süd	G	43
304	NordWestBahn GmbH (NWB)	OWL-Dieselnetz Los Süd	V	86
305	NordWestBahn GmbH (NWB)	Emscher-Münsterland-Netz	G	14
306	NordWestBahn GmbH (NWB)	Emscher-Münsterland-Netz	V	27
307	NordWestBahn GmbH (NWB)	Niers-Rhein-Emscher-Netz	G	50
308	NordWestBahn GmbH (NWB)	Niers-Rhein-Emscher-Netz	V	99
309	ODEG Ostdeutsche Eisenbahn-GmbH	Netz Stadtbahn Los 2	G	305
310	ODEG Ostdeutsche Eisenbahn-GmbH	Netz Stadtbahn Los 2	V	605
311	ODEG Ostdeutsche Eisenbahn-GmbH	Netz Spree-Neiße	G	22
312	ODEG Ostdeutsche Eisenbahn-GmbH	Netz Spree-Neiße	V	44

313	ODEG Ostdeutsche Eisenbahn-GmbH	Ostseeküste RE 9, RE 10 Warnow	G	96
314	ODEG Ostdeutsche Eisenbahn-GmbH	Ostseeküste RE 9, RE 10 Warnow	V	191
315	S-Bahn Berlin GmbH	Interimsverträge Teilnetz Ring & SBI II-VV Teilnetze Stadtbahn und Nord-Süd	G	95
316	S-Bahn Berlin GmbH	Interimsverträge Teilnetz Ring & SBI II-VV Teilnetze Stadtbahn und Nord-Süd	V	189
317	S-Bahn Hamburg GmbH	S-Bahn Hamburg	G	62
318	S-Bahn Hamburg GmbH	S-Bahn Hamburg	V	124
319	SBB GmbH	Seehas	G	10
320	SBB GmbH	Seehas	V	21
321	SBB GmbH	Wiesentalbahn	G	9
322	SBB GmbH	Wiesentalbahn	V	18
323	SBB GmbH	Netz 16d Aulendorfer Kreuz	G	1
324	SBB GmbH	Netz 16d Aulendorfer Kreuz	V	2
325	Süd-Thüringen-Bahn GmbH	Dieselnetz Südthüringen Los A	G	120
326	Süd-Thüringen-Bahn GmbH	Dieselnetz Südthüringen Los A	V	238
327	Transdev Regio Ost GmbH	E 7 Chemnitz-Leipzig	G	112
328	Transdev Regio Ost GmbH	E 7 Chemnitz-Leipzig	V	223
329	Transdev Regio Ost GmbH	SPNV-Leistungen Dieselnetz Nordwestsachsen Teil B	G	7
330	Transdev Regio Ost GmbH	SPNV-Leistungen Dieselnetz Nordwestsachsen Teil B	V	14
331	Transdev Regio Ost GmbH	VVO-Dieselnetz	G	5
332	Transdev Regio Ost GmbH	VVO-Dieselnetz	V	9
333	Transdev SE & Co. KG	Hunsrück	G	1

334	Transdev SE & Co. KG	Hunsrück	V	2
335	Transdev SE & Co. KG	Moselweinbahn	G	1
336	Transdev SE & Co. KG	Moselweinbahn	V	1
337	TransRegio Deutsche Regionalbahn GmbH	Mittelrheinbahn	G	102
338	TransRegio Deutsche Regionalbahn GmbH	Mittelrheinbahn	V	203
339	Verkehrsgesellschaft Start Unterelbe mbH	RE 5 Unterelbe	G	35
340	Verkehrsgesellschaft Start Unterelbe mbH	RE 5 Unterelbe	V	70
341	vlexx GmbH	E-Netz Saar RB Los 2	G	6
342	vlexx GmbH	E-Netz Saar RB Los 2	V	12
343	vlexx GmbH	Dieselnetze Südwest Los 2	G	221
344	vlexx GmbH	Dieselnetze Südwest Los 2	V	438
345	WestfalenBahn GmbH	Expresslinien Los Emsland	G	95
346	WestfalenBahn GmbH	Expresslinien Los Emsland	V	188
347	WestfalenBahn GmbH	Expresslinien Los Mittelland	G	134
348	WestfalenBahn GmbH	Expresslinien Los Mittelland	V	266
349	Württembergische Eisenbahn-Gesellschaft mbH	Strohgäu-, Täles-, Schönbuch- und Wieslauftalbahn	G	1
350	Württembergische Eisenbahn-Gesellschaft mbH	Strohgäu-, Täles-, Schönbuch- und Wieslauftalbahn	V	2
351	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH	Bentheimer Eisenbahn	G	9
352	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH	Heidekreuz	G	191

353	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH	Weserbahn/Lammetalbahn	G	49
354	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH	Dieselnetz Niedersachsen-Südost Los 2	G	137
355	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH	Dieselnetz Südostniedersachsen	G	124
356	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH	Elektro-Netz Niedersachsen-Ost	G	41
357	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH	Elektronetz Saale-Thüringen-Südharz	G	27
358	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH	E-Netz Nord Magdeburg	G	116
359	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH	Expresslinien Los Emsland	G	440
360	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH	Expresslinien Los Mittelland	G	214
361	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH	Hanse-Netz/Uelzen-Göttingen	G	1.407
362	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH	Neitech Thüringen	G	62
363	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH	Netz Ost	G	104
364	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH	Nordost-Hessen-Netz	G	80
365	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH	Nordthüringer Dieselnetz	G	33
366	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH	OWL-Dieselnetz Los Süd	G	92

367	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH	RE 5 Unterelbe	G	168
368	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH	RE-Kreuz Bremen	G	1.124
369	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH	Rotenburg-Verden	G	15
370	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH	S-Bahn Bremen	G	161
371	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH	S-Bahn Hamburg	G	30
372	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH	S-Bahn Hannover	G	255
373	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH	Teilnetz Weser-Ems	G	528
374	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH	Teutoburger Wald	G	99
375	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH	Weser-Elbe-Netz	G	34
376	Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH	Dieselnetz Elster-Geiseltal	G	12
377	Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH	Dieselnetz Ostthüringen	G	52
378	Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH	Dieselnetz Sachsen-Anhalt	G	1.301
379	Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH	Elektronetz Saale-Thüringen-Südharz	G	1.048
380	Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH	E-Netz Nord Magdeburg	G	1.723

381	Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH	Mitteldeutsches S-Bahn-Netz	G	143
382	Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH	Mitteldeutsches S-Bahn-Netz II	G	1.464
383	Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH	Netz Stadtbahn Los 2	G	4
384	Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH	Netz Nord-Süd	G	148
385	Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH	RE 18 Halle (Saale)-Jena	G	86
386	Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH	Stadtbahn Lose 1 und 3	G	1.229
387	Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH	Stendal - Rathenow	G	35
388	Land Baden-Württemberg	Ammertalbahn	G	9
389	Land Baden-Württemberg	Augsburger Netze Übergang, Los E-Netz	G	155
390	Land Baden-Württemberg	Bodensee-Oberschwaben-Bahn	G	113
391	Land Baden-Württemberg	BWÜV 01	G	372
392	Land Baden-Württemberg	BWÜV 02	G	364
393	Land Baden-Württemberg	BWÜV 03	G	478
394	Land Baden-Württemberg	BWÜV 04	G	506
395	Land Baden-Württemberg	BWÜV 05	G	364
396	Land Baden-Württemberg	BWÜV 06	G	167
397	Land Baden-Württemberg	BWÜV 14	G	181

398	Land Baden-Württemberg	Dieselnetze Südwest Los 1	G	4
399	Land Baden-Württemberg	Direktvergabe Südpfalz	G	17
400	Land Baden-Württemberg	D-Netz Allgäu II	G	64
401	Land Baden-Württemberg	D-Netz Ulm	G	2
402	Land Baden-Württemberg	Ermstalbahn	G	4
403	Land Baden-Württemberg	Freiburger Y	G	18
404	Land Baden-Württemberg	Interimsvertrag S-Bahn RN Netz 6b BaWü, Verkehrsvertrag Bergstraße	G	327
405	Land Baden-Württemberg	Los 1 Netz 1 Stuttgart	G	59
406	Land Baden-Württemberg	Los 2+3 Netz 1 Stuttgart	G	480
407	Land Baden-Württemberg	Main-Neckar-Ried	G	455
408	Land Baden-Württemberg	Netz 11 Hohenlohe-Franken-Unterrhein	G	180
409	Land Baden-Württemberg	Netz 13 Schwarzwaldbahn	G	1.127
410	Land Baden-Württemberg	Netz 14 ZAB 1 und ZAB 2	G	22
411	Land Baden-Württemberg	Netz 16 Aulendorfer Kreuz Los 16d	G	7
412	Land Baden-Württemberg	Netz 16a Aulendorfer Kreuz	G	95
413	Land Baden-Württemberg	Netz 16b Bodenseegürtelbahn	G	87
414	Land Baden-Württemberg	Netz 16c Hochrhein	G	7
415	Land Baden-Württemberg	Netz 17 Nordschwarzwald	G	95
416	Land Baden-Württemberg	Netz 19 Singen-Schaffhausen	G	39

417	Land Baden-Württemberg	Netz 2 Stuttgart-Ulm-Bodensee	G	1.116
418	Land Baden-Württemberg	Netz 2 Stuttgart-Ulm-Bodensee NETZ 5 DONAU-OSTALB	G	1.976
419	Land Baden-Württemberg	Netz 3a	G	538
420	Land Baden-Württemberg	Netz 3b Gäu-Murr	G	313
421	Land Baden-Württemberg	Netz 4 Los 1 Rheintal	G	71
422	Land Baden-Württemberg	Netz 8 Ortenau	G	176
423	Land Baden-Württemberg	Netz 9a Breisgau Ost-West	G	463
424	Land Baden-Württemberg	Neuenburg-Mulhouse	G	71
425	Land Baden-Württemberg	Odenwald	G	2
426	Land Baden-Württemberg	Raum Regensburg	G	29
427	Land Baden-Württemberg	Ringzug	G	25
428	Land Baden-Württemberg	S-Bahn Rhein-Neckar Los 1	G	603
429	Land Baden-Württemberg	Seehas	G	63
430	Land Baden-Württemberg	Stadtbahn Karlsruhe	G	271
431	Land Baden-Württemberg	Mainz-Landesgrenze	G	184
432	Land Baden-Württemberg	Strohgäu-, Täles-, Schönbuch- und Wieslauftalbahn	G	5
433	Land Baden-Württemberg	BWÜV 03	G	7
434	Land Baden-Württemberg	Übergangsvertrag 15	G	505
435	Land Baden-Württemberg	Netz 12 Ulmer Stern	G	45
436	Land Baden-Württemberg	Wiesentalbahn	G	54

**Teilnetz OKÜ
Verkehrsvertrag
Anlagen zum Vertragstext**

Ergänzungsvereinbarung
(zu Anlage 6.1)

AzubiTicket MV

Ergänzungsvereinbarung

**zu den folgenden
Verkehrsverträgen**

**Teilnetz Warnow,
Netz Nord-Süd,
Teilnetz Usedom,
Linie Veigast – Barth (Barthlinie II),
Teilnetz Ostseeküste West (Notmaßnahme)
und Teilnetz Ost-West**

- nachfolgend bei gemeinsamer Benennung „die VV“ genannt -

zwischen

dem Land Mecklenburg-Vorpommern

vertreten durch das

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung, dieses vertreten durch die
VMV Verkehrsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH

- nachfolgend „Auftraggeber“ genannt -

und

DB Regio AG

- nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt -

gemeinsam bezeichnet als „die Vertragsparteien“

Präambel

Die Verkehrsleistungen unter den Verkehrsverträgen Teilnetz Warnow, Netz Nord-Süd, Teilnetz Usedom, Linie Velgast – Barth (Barthlinie II), Teilnetz Ostseeküste West (Notmaßnahme) und Teilnetz Ost-West werden auf Grundlage eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages im Sinne der Verordnung 1370/2007 durch den Auftragnehmer erbracht. Der Auftragnehmer trägt nach Maßgabe der Verkehrsverträge Teilnetz Usedom, Linie Velgast – Barth (Barthlinie II), Teilnetz Ostseeküste West (Notmaßnahme) und Teilnetz Ost-West, die als Nettoverträge ausgestaltet sind, bestimmte Absatz- und Erlörisiken.

Der Auftraggeber hat zum 01.02.2021 ein landesweites Auszubildendenticket (AzubiTicket MV) als Jahreskarte zu einem Preis von 365 Euro p.a. (jährliche Abbuchung) bzw. 365,04 Euro p.a. (monatliche Abbuchung) eingeführt. Dieses hat für das gesamte Nahverkehrsangebot im Land Mecklenburg-Vorpommern Gültigkeit und wird von allen Verkehrsunternehmen des Nahverkehrs anerkannt. Es ist gutachterlich bestätigt, dass den Verkehrsunternehmen durch die Anerkennung des AzubiTicket MV Einnahmenverluste entstehen werden. Der Auftraggeber wird daher Mittel zum Verlustausgleich bereitstellen, wobei für sämtliche vom Auftraggeber bestellte SPNV-Leistungen [REDACTED] Euro jährlich zur Verfügung stehen werden. Dieser Betrag entspricht 45% der insgesamt für den Ausgleich zur Verfügung stehenden Mittel, die auf der Grundlage der gutachterlichen Bewertung ermittelt wurden. Aus diesen Mitteln soll auch der Auftragnehmer Ausgleichsleistungen erhalten.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Pflicht zur Anerkennung des AzubiTickets MV

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab dem 01.02.2021 das AzubiTicket MV bei der Erbringung der unter den VV vereinbarten SPNV-Leistungen uneingeschränkt anzuerkennen. Hierbei handelt es sich um eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im Sinne von Art. 2 lit. e) und Art. 2a der VO 1370/2007.

§ 2 Ausgleichsleistung des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die dem Auftragnehmer infolge der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zur Anerkennung des AzubiTickets MV entstandenen Mindererlöse (einschließlich SGB IX) nach Maßgabe dieser Ergänzungsvereinbarung auszugleichen. Hierbei handelt es sich um eine Ausgleichsleistung im Sinne von Art. 2 lit. g) der VO 1370/2007.

§ 3 Berechnung der Ausgleichsleistung

- (1) Grundlage der Berechnung der Ausgleichsleistung bildet die dem Auftraggeber für den SPNV zur Verfügung stehende Ausgleichssumme von 2,025 Mio. Euro. Diese wird durch den Auftraggeber auf Basis der im jeweiligen Vorjahr durch die von ihm beauftragten Verkehrsunternehmen erbrachten Fahrplankilometer anteilig auf die einzelnen Verkehrsunternehmen nach Maßgabe der folgenden Absätze ausgekehrt.
- (2) Um den Ausgleichsbetrag zu ermitteln, wird zunächst der Anteil der durch den Auftragnehmer erbrachten Fahrplankilometer des jeweiligen Vorjahres an allen vom

Auftraggeber im SPNV beauftragten Fahrplankilometern des jeweiligen Vorjahres vertragsbezogen ermittelt. Die so ermittelte Zahl wird sodann mit der insgesamt für den Bereich des SPNV zur Verfügung stehenden Summe [REDACTED] Euro multipliziert. Der sich so ergebende Betrag stellt die im jeweiligen Jahr durch den Auftraggeber zu zahlende Ausgleichsleistung für die jeweiligen Verkehrsverträge dar (Anlage 1).

- (3) Die Berechnung der Ausgleichsleistung erfolgt durch den Auftraggeber.

§ 3a Bewertung der Ausgleichsleistung in Bruttoverkehrsverträgen

- (1) Die Ausgleichsleistungen reduzieren den in den Bruttoverkehrsverträgen Teilnetz Warnow, und Netz Nord-Süd vereinbarten Vergütungsanspruch.
- (2) Die Ausgleichsleistung ist in der Jahresschlussabrechnung gesondert aufgeschlüsselt nach Anteilswerten für den VVW-Tarifbereich und den BB DB-Tarifbereich aufzuführen.

§ 4 Einnahmen aus dem Verkauf des AzubiTicket MV

- (1) Die aus dem Verkauf des AzubiTicket MV erzielten Einnahmen stehen anteilig dem Auftragnehmer zu. Die Höhe des dem Auftragnehmer zustehenden Anteils dieser Einnahmen sowie die Modalitäten der Zahlungsabwicklung ergeben sich aus dem Kooperationsvertrag über den Vertrieb und die Abrechnung des „AzubiTicket MV“ (Anlage 2). Abweichend zu den in Absatz 1 getroffenen Regelungen verbleiben die aus dem Verkauf des AzubiTicket MV erzielten Einnahmen, die aus dem Kooperationsvertrag über den Vertrieb und die Abrechnung des „AzubiTicket MV“ (Anlage 2) einem Vertrag nach § 3a Abs. 1 zugeordnet werden, zunächst anteilig beim Auftraggeber. Die erzielten Einnahmen stehen dem Auftraggeber zu und werden mit der Jahresschlussabrechnung verrechnet.
- (3) Der Auftragnehmer tritt zum Zwecke der Ermittlung seines Einnahmenanteils und der Zahlungsabwicklung dem Kooperationsvertrag über den Vertrieb und die Abrechnung des Aktionsangebotes „AzubiTicket MV“ als Vertragspartner bei.

§ 5 Zahlung der Ausgleichsleistung

- (1) Der Auftraggeber zahlt die nach § 3 Abs. 2 ermittelte Ausgleichsleistung netto jährlich als Einmalbetrag zum 01. Juni an den Auftragnehmer auf das folgende Konto:
[REDACTED]
- (2) Die unter dem Verkehrsvertrag geregelten Ausgleichszahlungen bleiben hiervon unberührt. Die Parteien gehen davon aus, dass die Ausgleichsleistung nach Absatz 1 als nicht steuerbarer Zuschuss zu behandeln ist. Sollte dennoch Umsatzsteuer erhoben werden, findet die Umsatzsteuerklausel im Verkehrsvertrag Anwendung.

§ 6 Ermittlung der Ausgleichsleistung für die im Verkehrsverbund Warnow erbrachten Leistungen

- (1) Soweit mit Blick auf die im Verkehrsverbund Warnow erbrachten Leistungen wegen der dort geregelten Poolung und Verteilung der erbrachten Kilometer aus der Verpflichtung nach § 1 Einnahmenverluste des Auftragnehmers in den Nettoverträgen entstehen, wird die Differenz auf Nachweis durch den Auftraggeber erstattet.
- (2) Der Ausgleich erfolgt im Rahmen der Jahresschlussrechnung der betroffenen VV. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber hierzu einen entsprechenden Nachweis nach Abs. 1 vorzulegen.

§ 7 Revisionsvorbehalt

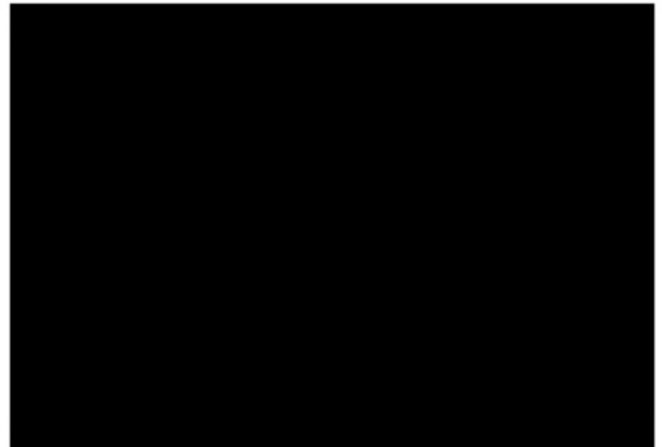
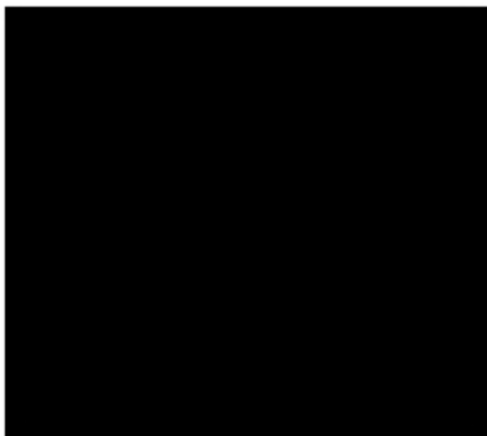
- (1) Der Auftraggeber wird bis Mitte 2023 auf Basis von Verkehrserhebungen das tatsächliche Nutzungsverhalten im Land Mecklenburg-Vorpommern ermitteln.
- (2) Der Auftraggeber behält sich vor, das Verfahren zur Berechnung der Ausgleichszahlungen nach § 3 und des Anteils des Auftragnehmers an den Einnahmen aus dem Verkauf des AzubiTicket MV nach § 4 anzupassen, wenn und soweit sich aus den Verkehrserhebungen wesentliche Abweichungen gegenüber der gutachterlich ermittelten Schätzung ergeben. Eine rückwirkende Anpassung der Ausgleichsleistungen nach § 5 und § 6 für die Jahre 2021 und 2022 erfolgt dabei nicht.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Die Laufzeit dieser Ergänzungsvereinbarung entspricht der des Verkehrsvertrags für das Teilnetz Usedom. Die Verkehrsverträge, die vorher enden, gehen mit Ende ihrer Laufzeit aus dieser Vereinbarung heraus. Diese Ergänzungsvereinbarung endet vor dem Ende der Laufzeit des Verkehrsvertrags für das Teilnetz Usedom, wenn und soweit die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung gemäß § 1 zuvor enden sollte.
- (2) Die Regelungen der VV bleiben von dieser Ergänzungsvereinbarung unberührt, soweit in dieser Ergänzungsvereinbarung nichts Abweichendes geregelt wird.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Ergänzungsvereinbarung z.B. durch die Aufnahme neuer geschlossener Verkehrsverträge nach Zeichnung dieser Ergänzungsvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (4) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die getroffene Vereinbarung keine wesentliche Änderung der VV nach § 132 Abs. 1 GWB darstellt. Für den Fall, dass sich diese Auffassung ganz oder teilweise als unzutreffend erweisen sollte, bleibt der Bestand der VV von einem etwaigen Nichtbestand dieser Ergänzungsvereinbarung unberührt.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ergänzungsvereinbarung unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung insgesamt für eine der

Vertragsparteien unzumutbar wird, werden die übrigen Bestimmungen dieser Ergänzungsvereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

- (6) Die vorliegende Ergänzungsvereinbarung ist zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.



Anlage 1: Verteilung der Ausgleichsbeträge auf die Verkehrsverträge des SPNV

Anlage 2: Kooperationsvertrag über den Vertrieb und die Abrechnung des Aktionsangebotes „AzubiTicket MV“

Anlage 1 Verteilung der Ausgleichsbeträge auf die Verkehrsverträge des SPNV

Block SPV (Basisjahr 2020)

Verkehrsunternehmen / Verkehrsvertrag / Verbund	Anteil am Block SPV	Gesamtanteil
VWV	26,80%	12,0600%
PRESS RübB "Rasender Roland"	0,79%	0,3555%
PRESS Bergen-Lauterbach-Mole	0,58%	0,2610%
DB Regio AG TN Ost-West	15,45%	6,9525%
DB Regio AG TN Ostseeküste Westnetz Notvergabe	5,84%	2,6280%
DB Regio AG TN Warnow (D-Netz und E-Netz)	4,86%	2,1870%
DB Regio AG NOS	16,60%	7,4700%
DB Regio AG TN Usedom Züssow-Insel	6,21%	2,7945%
DB Regio AG Barth-Velgast (RB25)	0,77%	0,3465%
ODEG TN Ostseeküste Ostnetz Notvergabe inkl. Anerkennung DB Fernverkehr (Rostock-Stralsund)	10,39% (1,85%)	4,6755% (0,8325%)
ODEG Westmecklenburg	7,36%	3,3120%
ODEG Stadtbahn	3,37%	1,5165%
HANS RB15/RB16	0,98%	0,4410%
Summe		45,00%



Anhang 1

zur

Ergänzungsvereinbarung (Ausgleichsleistungen Azubi-Ticket) zu den Verkehrsverträgen Teilnetz (TN) Warnow, Netz Nord-Süd, TN Usedom, Linie Velgast – Barth (Barthlinie II), TN Ostseeküste West (Notmaßnahme) und TN Ost-West

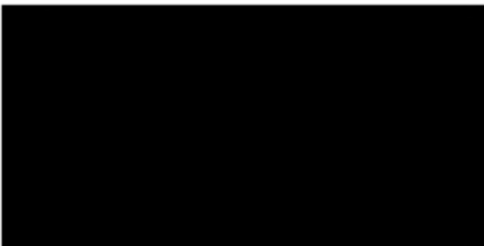
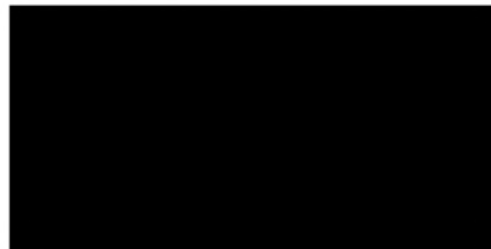
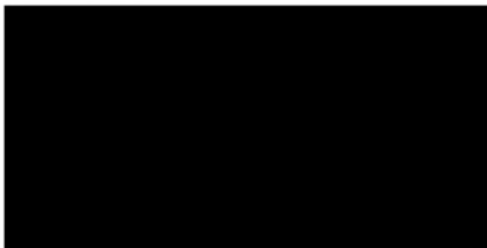
Erweiterung um den ab 12/2021 laufenden Verkehrsvertrag (VV) TN Ostseeküste West (Überbrückung)

Datum: 14.12.2021

Die Vertragsparteien DB Regio AG und das Land Mecklenburg-Vorpommern (vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit, dieses vertreten durch die VMV – Verkehrsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH) vereinbaren, dass die am 19.08.2021 getroffene Ergänzungsvereinbarung zur Anerkennung des „AzubiTicket MV“ und zur Berechnung und Bewertung der Ausgleichsleistungen und Einnahmen des „AzubiTicket MV“ zukünftig auch für den ab 12/2021 laufenden Verkehrsvertrag „Teilnetz Ostseeküste West (Überbrückung)“ gelten wird. Die bestehende Ergänzungsvereinbarung wird um den VV Teilnetz Ostseeküste West (Überbrückung) hiermit erweitert und gilt ab Start des VV TN Ostseeküste West (Überbrückung) (12.12.2021). Die Regelungen der Ergänzungsvereinbarung gelten entsprechend fort.

Potsdam, den

Schwerin, den 14.12.2021.



**Teilnetz OKÜ
Verkehrsvertrag
Anlagen zum Vertragstext**

Anlage 6.2

**Weitere Gemeinschaftstarife
und Verbundregelungen**

1. Leistungspflichten zu Kundengarantien gemäß § 16 Abs. 1 VV Änd. nach Verh. 20.07.21:

NAH.SH-Garantie

Das EVU und das Land gewähren den Fahrgästen in Ergänzung zu den gesetzlichen Fahrgastrechten eine Entschädigung bei verspäteter Ankunft am Zielort (NAH.SH-Garantie). Fahrgäste mit gültigen Fahrkarten des SH-Tarifs, die ihren Zielort um 20 Minuten oder mehr verspätet erreichen, erhalten auf Antrag eine Entschädigung in Höhe von 50% des Fahrkartenwertes.

Die NAH.SH nimmt die Entschädigungsanträge entgegen, bearbeitet diese und überweist die Entschädigungssumme an die Antragsteller. Für eine Stichprobe von Entschädigungsanträgen gibt das EVU der NAH.SH auf Wunsch innerhalb von drei Werktagen Auskunft über die hierbei relevanten betrieblichen Sachverhalte (Zugausfälle, Verspätungen, Anschlussverluste). Das EVU kommuniziert die NAH.SH-Garantie in Abstimmung mit der NAH.SH auf den bedienten Stationen und in den Zügen.

Die Finanzierung der NAH.SH-Garantie erfolgt durch das Land.

HVV-Garantie

Pünktlichkeitsgarantie (Auszug aus Anhang HVV):

Es wird auf den **Anhang HVV zur Anlage 6.2**, Hauptdokument Seite 3, Stichwort Pünktlichkeitsgarantie verweisen.

2. Verbundregelungen HVV Änd. nach Verh. 20.07.21

Die Leistungspflichten der DB Regio AG im Hamburger Verkehrsverbund (HVV) regelt **Anhang HVV zur Anlage 6.2**.

Anhang Hamburger Verkehrsverbund – HVV

Kooperation im Hamburger Verkehrsverbund

- (1) Die Züge des Auftragnehmers verkehren zwischen Hamburg und Büchen als Linie RE 1 im Hamburger Verkehrsverbund. Der Auftragnehmer wird damit Verbundverkehrsunternehmen (VVU).
- (2) Der Kooperationsvertrag regelt die Zusammenarbeit zwischen der HVV GmbH und den VVU sowie zwischen den VVU. Der Kooperationsvertrag (Anlage 1) ist Bestandteil der Vergabeunterlagen und findet damit Anwendung für den Auftragnehmer, soweit in den Vergabeunterlagen keine ausdrücklich abweichende Regelung getroffen wird. Der Auftragnehmer wird, sofern er es nicht bereits ist, Partner des Kooperationsvertrages. Zukünftige Überarbeitungen des Kooperationsvertrages werden im Einvernehmen mit den VVU erfolgen. Zum Zeitpunkt der Vergabe ist keine Aussage darüber möglich, ob und wenn ja welche Auswirkungen eine Überarbeitung auf die Kosten haben wird, die für den Auftragnehmer mit der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Kooperationsvertrag verbunden sind. Der Auftragnehmer hat es jedoch in der Hand, Art und Umfang solcher Auswirkungen mitzubestimmen, da die Überarbeitung des Kooperationsvertrages nach seinem derzeitigen Stand nur im Einvernehmen mit allen VVU erfolgen wird.
- (3) Der Auftragnehmer unterzeichnet innerhalb von vier Wochen nach Unterzeichnung des Verkehrsvertrages das hierfür vorgesehene Exemplar des Kooperationsvertrages 2004 gemäß Anhang HVV zur Anlage 6.2, es sei denn, er ist diesem Vertrag bereits beigetreten.
- (4) Einige Leistungen, wie z.B. Werbung und Marketing für das Verkehrsangebot sowie der Abonnement-Verkauf, werden für alle Verkehrsunternehmen zentral durch die HVV GmbH oder durch ein im Rahmen des Kooperationsvertrages mit der Geschäftsbesorgung betrautes Unternehmen ("zentrale" Verkehrsunternehmen – ZVU, vgl. § 4 Kooperationsvertrag) durchgeführt. Die Finanzierung erfolgt durch die Verkehrsunternehmen anteilig nach Fahrgeldeinnahmen, die sich entsprechend der Einnahmenaufteilung des Vorjahres bereinigt um Betreiberwechsel des Bezugsjahres ergeben. Die ZVU übernehmen besondere unternehmensübergreifende Aufgaben; dies ist in den Geschäftsbesorgungsverträgen zwischen den VVU geregelt. Der Auftragnehmer hat den jeweils bestehenden Geschäftsbesorgungsverträgen beizutreten. Ist in den Vergabeunterlagen vorgesehen, dass eine in der Anlage 4 des Kooperationsvertrages genannte Aufgabe vom Auftragnehmer selbst zu erfüllen ist, so geht die Regelung der Vergabeunterlagen der Regelung im Kooperationsvertrag vor.
- (5) Eine zentral von der HVV GmbH wahrgenommene Aufgabe ist die Erstellung von Rahmenvorgaben für das Erscheinungsbild des HVV und der VVU. Die insoweit geltenden Rahmenvorgaben sind im HVV Corporate Design (CD) Manual (Anlage 3.5) dargestellt, soweit sie den Auftragnehmer betreffen. Die dort gemachten Vorgaben sind einzuhalten.
- (6) Als VVU hat der Auftragnehmer die in der Anlage 4 des Kooperationsvertrages aufgeführten Aufgaben eines VVUs wahrzunehmen. In Ergänzung hierzu ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle Soll-Fahrplandaten an die HVV GmbH und ein zentrales Verkehrsunternehmen im HVV (ZVU) zu liefern. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Ist-Fahrplandaten aus seinem Betriebsleitsystem an eine Zentrale Datendrehscheibe (VBN) oder an das Reisenden-Informationssystem der DB (RIS) zu liefern, um die Echtzeit-Fahrplaninformation in allen Auskunftsmedien sicherzustellen.

(7) Die auf die vertragsgegenständliche Leistung entfallenden Finanzierungsbeiträge für Zentrale Verkehrsunternehmen-Aufgaben werden von den Auftraggebern jährlich erstattet. Zu diesen erstatteten Beiträgen gehören auch

- der auf die vertragsgegenständliche Leistung entfallende, in § 13 Kooperationsvertrag geregelte Finanzierungsbeitrag für die durch die HVV GmbH erfüllten verbundbedingten Aufgaben,
- der Finanzierungsbeitrag für die Qualitätssteuerung durch die HVV GmbH
- die Kosten für Fahrgastbefragungen und für Qualitätserhebungen,
- die Kosten, die nach dem Zeitpunkt der Abgabe des verbindlichen Angebots - innerhalb der Vertragslaufzeit - aus einer neuen Tarifgestaltung oder aus neuen Verbundprojekten (z.B. Innovationsprojekte im Vertrieb) resultieren und nicht als Finanzierungsbeiträge für Zentrale Verkehrsunternehmen-Aufgaben ausgewiesen werden.

Die Finanzierungsbeiträge werden dem Auftragnehmer vom jeweiligen Leistungserbringer der zentral wahrgenommenen Aufgaben unterjährig, i.d.R. in Raten in Rechnung gestellt.

(8) Der Beirat der VVU tagt zurzeit vier Mal jährlich. Die Vorbereitung der Sitzungen erfolgt durch die HVV GmbH. Die Teilnahme ist optional, wird aber empfohlen. Die VVU arbeiten des Weiteren in drei Arbeitsausschüssen (Kommunikation, Angebotsplanung und Betriebswirtschaft) zusammen. Die Arbeitsausschüsse finden zurzeit jeweils vier bis sechs Mal pro Jahr statt. Die Teilnahme ist optional und kann themenspezifisch erfolgen, für den Arbeitsausschuss „Betriebswirtschaft“ wird sie dringend empfohlen. Bei regelmäßiger Teilnahme an allen aufgeführten Sitzungen sind für die Gremienarbeit der VVU ca. 50 bis 70 Stunden/Jahr zu veranschlagen (ohne Vor- und Nachbereitung, An-/Abreise).

Zur Steuerung des eTicketing ist zusätzlich die regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen des AK Vertrieb (aktuell alle 2 – 3 Monate mit ca. zwei Stunden Dauer) erforderlich. Die im AK Vertrieb getroffenen Beschlüsse sind verbindlich.

Einnahmenaufteilung

Die Festlegung der Einnahmenaufteilungssystematik erfolgt durch

- eine Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Aufgabenträger (ÖRV, Anlage 1 des Kooperationsvertrages) und
- einen Vertrag über den Ablauf der Einnahmenezuscheidung (EAV, Anlage 3 des Kooperationsvertrages).

Tarif

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Anwendung des HVV-Tarifs im Binnenverkehr des HVV-Verbundraumes (Hamburg – Büchen). Die Beschreibung der gültigen Regelungen zum HVV-Tarif ist in Anlage 2 enthalten.

Vertrieb

Organisiert der Auftragnehmer einen eigenen Vertrieb von HVV-Fahrkarten (stationäre Fahrkartenautomaten, personalbediente Verkaufsstellen), erfolgt dieser gemäß Anlage 3.1 HVV-

Vertriebskonzept und Anlage 3.3 Qualitätssteuerung für den regionalen SPNV im Hamburger Verkehrsverbund. Ein Verkauf von HVV-Fahrkarten in den Zügen ist nicht zulässig.

Die in Anlage 3.1 enthaltene HVV-Layoutrichtlinie für den Verkauf von Fahrkarten, Version 2.5.4, wurde durch Version 2.7 ersetzt, die als Anlage 3.1.1 beiliegt.

Im Rahmen der Einnahmensicherung sind Fahrkartenprüfungen unerlässlich. Diese Kontrollen finden durch den Einsatz von geschultem Prüfpersonal statt. Dabei ist sicherzustellen, dass die Prüfmedien stets mit tagesaktuellen Sperr- und Aktionslisten versehen werden.

Im HVV wurde die verbundweite Einführung von eTicketing (Anlage 3.2) auf Basis der VDV-Kernapplikation beschlossen. Auf dieser Grundlage muss der Auftragnehmer die entsprechende Infrastruktur ab Vertragsbeginn bereitstellen. Der Auftragnehmer unterstützt die Einführung des eTicketings im HVV derart, dass die Anforderungen an die notwendige Hard- und Software abgedeckt werden. Dies beinhaltet insbesondere Schreib-/Leseeinheiten für kontaktlose Chipkarten gemäß ISO 14443 sowie die Software-Komponenten für das Lesen und Beschreiben von Chipkarten auf Basis der Multiberechtigung nach dem aktuellen Standard der VDV-Kernapplikation (derzeit Version 1.109) und zur Kommunikation mit der regionalen Vermittlungsstelle (HVV-ESB). Generell sind von der VDV-ETS GmbH zertifizierte Systeme zu verwenden. Für Testzwecke ist ein entsprechendes Testsystem auf Level 2 zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen sind die Anforderungen aus dem HVV-Vertriebskonzept (Anlage 3.1) zu beachten.

Sofern Kontrollpersonal eingesetzt wird, sind HVV-Chipkarten (HVV-Cards) auch elektronisch zu prüfen. Die diesbezüglichen Anforderungen sind im Lastenheft „Kontrollgeräte, Version 1.109“ enthalten. Alle Lastenhefte nebst Anlagen gelten in ihrer jeweils aktuellen Version. Die in den Lastenheften referenzierten Anlagen sind Bestandteil der Anlage 3.2.

Für die technische Problembearbeitung gibt es ein Ticketsystem (aktuell www.Projectfacts.de). Für die Fehlerbehandlung ist hier die zeitnahe Bearbeitung durch den Auftragnehmer für die Vertriebsgeräte seiner Streckenabschnitte zu gewährleisten.

Fahrplanmäßiger Umfang

Die Anlage 5 des HVV-Kooperationsvertrages gilt für die vertragsgegenständliche Leistung nicht. Es gelten die Festlegungen des Verkehrsvertrages zur vertragsgegenständlichen Leistung.

Qualität

Die Anlage 6 des HVV-Kooperationsvertrages gilt für die vertragsgegenständliche Leistung nicht. Es gelten die Festlegungen der Anlage 3.3 Qualitätssteuerung für den regionalen SPNV im Hamburger Verkehrsverbund. Auf die Behandlung von Standards, die bereits im Verkehrsvertrag zur vertragsgegenständlichen Leistung definiert werden, wird darin verzichtet. Die in Anlage 3.3 unter 1.4.2 Beschwerdemanagement genannte Liste liegt als Anlage 3.4 bei.

Pünktlichkeitsgarantie:

Im Januar 2011 wurde im HVV die **HVV-Garantie** eingeführt. Darunter ist zu verstehen, dass den Fahrgästen ab einer bestimmten Verspätung ein Entschädigungsanspruch zugestanden wird: Bei einer Verspätung von mehr als 20 Minuten bei der Ankunft am Fahrtziel hat der Kunde einen Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe von 50 Prozent des jeweiligen Fahrpreises. Bei Zeitkartenkunden gilt der anteilige Preis der Fahrt.

Der Fahrgast hat seinen Erstattungsanspruch über eine internetbasierte Beschwerde-Datenbank (KMI) beim HVV oder telefonisch über eine separate Telefonnummer anzumelden. Der Auftragnehmer erhält einen Online-Zugang für das KMI. Über das KMI bekommen die Verkehrsunternehmen vom HVV täglich eine Information, sofern entsprechende Anträge von Fahrgästen vorliegen. Diese Anträge können vom Verkehrsunternehmen innerhalb von vier Tagen in begründeten Fällen abgelehnt werden. Erfolgt dies nicht, erhält der Fahrgast automatisch einen Buchungsbeleg. Der Entschädigungsbetrag wird an den HVV-Servicestellen ausgezahlt.

Die HVV-Garantie ist eine freiwillige Leistung des HVV. Der Auftragnehmer beteiligt sich an diesem Projekt. Die aus der HVV-Garantie entstehenden Kosten werden anteilig (analog zu den Ergebnissen der Einnahmenaufteilung) von den VVU getragen.

Kommunikation (Fahrplanveröffentlichung und Werbung sowie deren Finanzierung)

Die Zusammenarbeit des Auftragnehmers mit der HVV GmbH und den VVU erfolgt gemäß Kooperationsvertrag. Dazu gehört auch die Anwendung des HVV-CD-Manuals (Anlage 3.5), soweit es den Auftragnehmer betrifft.

Folgende Anlagen werden zur Verfügung gestellt:

HVV-Kooperationsvertrag

- 1 Kooperationsvertrag zwischen der HVV GmbH und den Verbundverkehrsunternehmen 2004 (KoopV), mit sechs Anlagen:

Anlage 1: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der HVV GmbH

Anlage 2: Gesellschaftsvertrag

Anlage 3: Vertrag über den Ablauf der Einnahmenezuscheidung (EAV), mit vier Anlagen:

Anlage 1 zum EAV: Methodik der Einnahmenaufteilung ab 2007

Anlage 2 zum EAV: Grundsätze für die Ermittlung der Nachfragedaten

Anlage 2a zum EAV: Verfahrensregeln für den Einsatz Automatischer Fahrgastzählensysteme (AFZS) im Hamburger Verkehrsverbund

Anlage 3 zum EAV: Einnahmemeldung und kassentechnische Verrechnung

Anlage 4: Aufgabenverteilung im Verbund

Anlage 5: Umfang der Verkehrsleistungen

Anlage 6: Qualitätssteuerung im Kern-HVV

HVV-Gemeinschaftstarif

- 2.1 Tarif für die Verkehrsunternehmen im Hamburger Verkehrsverbund
- 2.2 Gemeinschaftstarif des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für die Verbundverkehrsunternehmen
- 2.3 Zusammenstellung der Sonderangebote zum Gemeinschaftstarif des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für die Verbundverkehrsunternehmen
- 2.4 Tarifangaben zur Linie RE 1

Weitere HVV-Unterlagen

3.1 HVV-Vertriebskonzept

3.1.1 HVV-Layoutrichtlinie für den Verkauf von Fahrkarten, Version 2.7

3.2 HVV-eTicketing

3.3 Qualitätssteuerung für den regionalen SPNV im Hamburger Verkehrsverbund

- 3.4 HVV-Beschwerdeliste
- 3.5 HVV-CD-Manual

**Teilnetz OKÜ
Verkehrsvertrag
Anlagen zum Vertragstext**

Anlage 7

**Vertragswirksames ausgefülltes Kalkulationsschema
vom 18.08.2021**

(Deckblatt)

Die Aktivierung der Kalkulation für das 2. Optionsjahr regelt VV § 18 Abs. 3.